



**JUSTICE  
FOR ALL**

**Enhancing the Rights of Defendants and Detainees with  
intellectual and/or Psychosocial Disabilities:  
EU Cross-Border Transfers, Detention and Alternatives**



**Nationaler Bericht  
Deutschland**

# **GERECHTIGKEIT FÜR ALLE: Stärkung der Rechte von Personen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen im strafrechtlichen Freiheitsentzug. Grenzüberschreitende EU-Überstellungen, Inhaftierung und Alternativen**

**Nationaler Bericht Deutschland**

Christine Graebisch

Melanie Schorsch

Partner Organisations: Ludwig Boltzmann Institute of Fundamental and Human Rights (Austria), Bulgarian Helsinki Committee (Bulgaria), Antigone (Italy), Mental Health Perspectives (Lithuania), Peace Institute (Slovenia)

Veröffentlicht im November 2023



This report was funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020). The content of this report represents the views of the author only and is his/her sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Nationaler Rahmen für die Anwendung von grenzüberschreitenden Instrumenten auf Menschen mit psychosozialen und/ oder intellektuellen Beeinträchtigungen in Recht und Praxis.</b>	<b>4</b>
2.1	Europäischer Haftbefehl . . . . .	10
2.2	Überstellung von Gefangenen/Untergebrachten . . . . .	16
2.3	Bewährung und alternative Sanktionen . . . . .	21
<b>3</b>	<b>Beschuldigte und Personen im Freiheitsentzug mit psychosozialen und/ oder psychosozialen Beeinträchtigungen im nationalen (deutschen) Recht</b>	<b>22</b>
3.1	Nationale Definitionen und Statistiken . . . . .	22
3.2	Maßregelvollzug . . . . .	33
3.3	Sicherungsverwahrung . . . . .	39
3.4	Strafvollzug . . . . .	45
3.5	Rechtsschutz . . . . .	49
<b>4</b>	<b>Nationaler Rahmen für Alternativen und Bewährung</b>	<b>51</b>
<b>5</b>	<b>Schlussfolgerungen</b>	<b>56</b>
<b>6</b>	<b>Empfehlungen</b>	<b>57</b>

## 1 Einleitung

Die Rahmenbeschlüsse (RB) sollen komplexe und langwierige Überstellungsverfahren vermeiden. Sie zielen auch darauf ab, die Überbelegung von Gefängnissen zu verringern/verhindern und der unzureichenden Versorgung von ausländischen Gefangenen entgegenzuwirken. Auf diese Weise sollen auch die Resozialisierungschancen der betroffenen Personen, einschließlich derjenigen mit psychosozialen und intellektuellen Beeinträchtigungen, erhöht werden.

Allerdings prägen laut Robin Hofmann und Hans Nelen nationale rechtliche sowie rechtskulturelle Besonderheiten, informelle Netzwerke sowie individuelle Idiosynkrasien die Praxis entscheidend. Sie können die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten (MS) beschleunigen, aber auch behindern.<sup>1</sup>

Schon früh wurden Bedenken gegen die Rahmenbeschlüsse geäußert. Diskutiert wurde die Gefahr, dass untergebrachte Personen zu Überstellungsobjekten degradiert und ihre Überstellung zur Migrationskontrolle missbraucht wird. Eng verbunden mit dieser Kritik ist die zunehmende Verschmelzung von Kriminalitätsbekämpfung und Migrationskontrolle.<sup>2</sup>

Der folgende Bericht untersucht die nationalen Praktiken in Bezug auf die RB sowie das Unterbringungssystem für Men-

schen mit psychosozialen und intellektuellen Beeinträchtigungen. Für die Datenerhebung wurden primär semi-strukturierte Interviews durchgeführt. Bis November wurden insgesamt sechzehn Expert\*innen-Interviews geführt. Für die Aufzeichnung der Gespräche und die Datenanalyse wurde die Zustimmung der interviewten Personen eingeholt. Hierfür wurden sieben Interviewleitfäden verwendet, die während der Interviews durch weiterführende Fragen ergänzt wurden. Im Anschluss wurden die Aufnahmen transkribiert. Die gesprochene Sprache wurde entsprechend den Normen der Schriftsprache wiedergegeben; Dialekt und andere sprachliche Merkmale wurden dabei nicht berücksichtigt. Anschließend wurden die Interviews angelehnt an die Grundlagen der qualitativen Inhaltsanalyse<sup>3</sup> ausgewertet. Genutzt wurde hierfür das Programm MAXQDA 2020. Zunächst wurden einige Kategorien gebildet, die sich am Fokus des Forschungsprojekts orientierten. Diese wurden durch weitere Kategorien ergänzt, um die Aussagen der interviewten Person zu neuen Themenfeldern darzustellen. Nach der Kodierung wurden die Aussagen zusammengefasst. Aufgrund der geringen Datenmenge wird nicht auf die Häufigkeit bestimmter Aussagen eingegangen. Stattdessen werden die Erfahrungen und Meinungen der interviewten Personen im Ergebnisteil dargestellt.

<sup>1</sup>Robin Hofmann & Hans Nelen, *Vertrauen ist gut, Anerkennung ist besser. Herausforderungen in der grenzüberschreitenden Strafvollstreckung zwischen Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden*. (2020) 4/15 Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 178 [hereinafter: Robin Hoffmann, Hans Nelen, *Vertrauen ist gut, Anerkennung ist besser*, 2020].

<sup>2</sup>Krimmigration, siehe auch Christine Graebisch, *Crimmigration and pre-crime in German law. Connecting the international debate to the German national (legal) context* (2022) 54/1 Kriminologisches Journal, [https://www.beltz.de/fachmedien/erziehungswissenschaft/zeitschriften/kriminologisches\\_journal/artikel/48449-crimmigration-and-pre-crime-in-german-law.html](https://www.beltz.de/fachmedien/erziehungswissenschaft/zeitschriften/kriminologisches_journal/artikel/48449-crimmigration-and-pre-crime-in-german-law.html) Zugriff am 30.06.2023; Robin Hofmann & Hans Nelen, *Vertrauen ist gut, Anerkennung ist besser*, 2020, 176.

<sup>3</sup>Siehe Philipp Mayring, *Qualitative Inhaltsanalyse*, in Uwe Flick, Ernst von Kardorff & Ines Steinke (Hrsg.), *Qualitative Sozialforschung* (Rowohlt Verlag 2015).

Tabelle 1: Interviews

Zielgruppe	Bezeichnung	Anzahl der Interviews
Richter*innen	E8	1
Anwält*innen	E3, E4	2
Bewährungshilfe	E6	1
Medizinische Sachverständige/Personal (Forensik) Psychiatrie	E1, E2, E7	3
Betroffene Personen	E9, E10, E12, E13, E14, E15, E16	4
Angehörige	E5	1
Justizvollzug	E11	1

Die Interviews wurden durch Fachliteratur, Positionspapiere zur Situation im Strafvollzug und in der Forensik, amtliche Statistiken, Berichte von Monitoring-Stellen und Gerichtsurteile ergänzt.

Darüber hinaus wurde ein nationaler Beirat (NB) eingerichtet, der das Forschungsteam berät und bei der Projektdurchführung unterstützt. Der Beirat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen: einem Rechtsanwalt, einer Psychiaterin, einem Kriminologen/Experten für Monitoring-Stellen, einem Sozial-

arbeiter und einem Mitarbeiter einer Justizbehörde (dort jedoch nicht als Vertreter der Justizbehörde). Die Zusammenarbeit begann mit zwei Kick-off-Sitzungen Anfang Mai und Juli 2022. Die Beiratsmitglieder nahmen auch am Nationalen Runden Tisch im Juli 2022 teil. Weitere Teilnehmende des Runden Tisches waren eine Angehörige, Jurist\*innen und eine Vertreterin einer Monitoring-Stelle. Die Veranstaltung wurde in einem Hybridformat organisiert und fand an der Fachhochschule Dortmund statt.

## **2 Nationaler Rahmen für die Anwendung von grenzüberschreitenden Instrumenten auf Menschen mit psychosozialen und/ oder intellektuellen Beeinträchtigungen in Recht und Praxis.**

Gemäß der Empfehlung CM/Rec (2012) 12 des Europarats und den Rahmenbeschlüssen bezüglich ausländischer Staatsangehöriger im Strafrechtssystem müssen Ent-

scheidungen über eine Überstellung menschenrechtlichen Anforderungen genügen.

<sup>4</sup>Siehe Christine Graebisch, *Resozialisierung bei nichtdeutscher Staatsangehörigkeit*, in Heinz Cornel, Gabriele Kawamura-Reindl & Bernd Rüdiger Sonnen (Hrsg.), *Resozialisierung. Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis*, (Nomos 2023) 437-450; Christine Graebisch, *Teil VII Besondere Personengruppen: 1. Ausländische Gefangene*, in: Johannes Feest, Wolfgang Lesting & Michael Lindemann (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG)* (Carl. Heymanns Verlag 2022).

Ausländische Gefangene/Untergebrachte erleben oft Isolation und Diskriminierung, sowohl in Deutschland<sup>4</sup> als auch in anderen Ländern<sup>5</sup>. Dies kommt zu den (neuen) Schmerzen des Freiheitsentzuges (pains of imprisonment)<sup>6</sup> hinzu, die alle Gefangenen/ Untergebrachten erleben. Abhängig von ihrem rechtlichen Status sind Gefangene/ Untergebrachte anderer Nationalitäten mit der Ungewissheit über ihren zukünftigen Aufenthalt in dem Land konfrontiert, in dem sie inhaftiert/untergebracht sind. Die Kombination aus Migrations- und Strafrecht führt dazu, dass ausländische Gefangene/ Untergebrachte im Vergleich zu deutschen Staatsangehörigen unverhältnismäßig schlechter gestellt sind. Aufgrund möglicher aufenthaltsbeendender Maßnahmen, insbesondere einer Abschiebung aus der Haft, und des wahrgenommenen Sicherheitsrisikos werden ausländische Gefangene/ Untergebrachte regelmäßig vom offenen Vollzug, von Lockerungen und ähnlichen Maßnahmen sowie von der Berufsausbildung ausgeschlossen.<sup>7</sup> Die Strafvollzugsbehörden sind allein für den Vollzug zuständig und sollen lediglich mit der Ausländerbehörde bezüglich geplanter vollzugsöffnender Maßnahmen kommu-

nizieren. Dennoch holen sie in der Regel die Zustimmung der Ausländerbehörden ein und lehnen Anträge von Gefangenen ab, wenn (wie häufig) die Ausländerbehörde Vorbehalte äußert.<sup>8</sup> Diese Praxis hat einen zirkulären Effekt, da die Ausländerbehörde dann in aufenthaltsrechtlichen Verfahren auf das Fehlen von Lockerungen und anderen Resozialisierungsmaßnahmen verweist. Dieser Zirkelschluss ist jedoch nicht nur ein Versagen der Verwaltungen. Die Berücksichtigung des Verhaltens und der persönlichen Entwicklung eines Drittstaatsangehörigen während der Haft ist eine gesetzliche Vorgabe, die durch die Rechtsprechung auf nationaler Ebene, insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)<sup>9</sup> und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>10</sup>, vorgegeben ist. Dies steht auch im Einklang mit dem europäischen Recht, wonach Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit getroffen werden, voraussetzen, dass das persönliche Verhalten des Betroffenen eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (Art. 27 Abs. 2 der Richtli-

<sup>5</sup>Z.B. Jason Warr, *The Deprivation of Certitude, Legitimacy and Hope: Foreign National Prisoners and the Pains of Imprisonment* (2016) 16(3) *Criminology & Criminal Justice*, 301-318; Francis Pakes & Katrine Holt, *Crimmigration and the Prison: Comparing Trends in Prison Policy and Practice in England & Wales and Norway* (2017) 14(1) *European Journal of Criminology*, 63-77; Sarah Turnbull & Ines Hasselberg, *From Prison to Detention: The Carceral Trajectories of Foreign-National Prisoners in the United Kingdom* *Punishment & Society* (2017), 19(2) 135-154.

<sup>6</sup>Nach Gresham Sykes, *The Society of Captives: A Study of a Maximum Security Prison* (Princeton University Press 1958); Siehe auch Ben Crewe, *The Prisoner Society: Power, Adaptation and Social Life in an English Prison* (Oxford University Press 2009); Ben Crewe, *Depth, Weight, Tightness: Revisiting the Pains of Imprisonment*, *Punishment & Society* (2011) 13(5), 509-529.

<sup>7</sup>Beispiel: § 45 Abs. 4 Nr. 4 JVVollzGB I LSA.

<sup>8</sup>Siehe auch Sven-Uwe Burkhardt, *Teil II §38 LandesR, Rn. 102.* in: Johannes Feest, Wolfgang Lesting & Michael Lindemann (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG)* (Carl. Heymanns Verlag 2022).

<sup>9</sup>BVerfG, 1943/16, Urt. v. 19.10.2016.

<sup>10</sup>BVerwG, 1 C 10/12, Urteil vom 15.01.2013, Rn. 19.

<sup>11</sup>Gilt auch für türkische Staatsbürger\*innen gemäß Artikel 7 Absatz 1 zweiter Absatz und Artikel 14 Absatz 1 des Assoziationsratsbeschlusses EWG-Türkei Nr. 1/80 (EuGH, □C371/08, 14.08.2008).

nie 2004/38)<sup>11</sup>. Dementsprechend müssen ausländische Gefangene/ Untergebrachte zumindest in gleichem Maße wie inländische Gefangene/ Untergebrachte Zugang zu Resozialisierungsmaßnahmen erhalten. Dies ist verfassungs- und menschenrechtlich garantiert, wie das BVerfG<sup>12</sup> sowie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)<sup>13</sup> in Bezug auf Deutschland feststellten. Durch die Verflechtung mit migrationsrechtlichen Fragen, nämlich dem Einfluss der Ausländerbehörden und des Aufenthaltsstatus auf die Entscheidungen der Vollzugsbehörden werden die Chancen auf eine erfolgreiche Resozialisierung in deutschen Gefängnissen jedoch künstlich verringert. Diese Zirkularität führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Ausweisung und Aufenthaltsbeendigung, welche dann die Möglichkeit, eine Überstellung in den Herkunftsstaat ohne Zustimmung durchzuführen, ergibt (Art. 6 (2) b RB 909 sowie Art. 3 (1) Zusatzprotokoll des Europarats zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 18.12.1997). Die Entscheidung über die Überstellung muss auf die soziale Wiedereingliederung der betroffenen Person fokussieren. Die soziale Wiedereingliederung einer einzelnen Person kann jedoch in Deutschland nur deswegen als im Vergleich zum Herkunftsstaat der verurteilten Person schlechter erscheinen, weil die nationalen Behörden in Deutschland ihre Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung ausländischer Gefangener/Untergebrachter verletzt haben. Dieses rechtswidrige Vorgehen im Umgang mit ausländischen Gefangenen/ Untergebrachten darf nicht dazu

führen, dass die betroffene Person gegen ihren Willen überstellt wird.

In Deutschland leitet sich das Ziel der Resozialisierung aus dem Grundsatz der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip ab: Gefangene/ Untergebrachte sollen dazu befähigt werden, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Sie sollen die Chance erhalten, sich nach der Haftstrafe/ Unterbringung wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Das Recht auf Resozialisierung folgt aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 GG und hat Verfassungsrang. Dabei ist auch der Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG und des Rechts auf Privatleben aus Art. 8 Abs. 1 EMRK zu beachten, daher muss berücksichtigt werden, inwieweit berufliche, wirtschaftliche, familiäre und soziale Beziehungen in Deutschland oder dem anderen MS bestehen.<sup>14</sup>

Neben der Dauer des Aufenthalts in Deutschland<sup>15</sup> ist auch das im Einzelfall vorhandene soziale Umfeld im Zielstaat der möglichen Überstellung als ein wichtiger Faktor für die Entscheidung über eine Überstellung zu betrachten. Die Einbindung positive familiäre Strukturen ist entscheidend, weil die Familie die Betroffenen dann bei sich aufnehmen und sie auch bei der Beschaffung von Medikamenten und der weiteren Behandlung unterstützen kann.<sup>16</sup>

*”Wenn jemand nicht zu seiner Familie zurückkehrt, weil er in einer Wohngruppe oder ähnlichem besser aufgehoben ist, schauen wir uns immer an, wo seine Angehörigen sind. Das ist ein sehr wichtiges Element für uns. Können Sie wieder Kontakt zu einer Familie aufnehmen, wenn sie sie verloren haben? Gibt es gute Kontak-*

<sup>12</sup>Z.B. BVerfG, 2 BvR 2025/12, 10.10.2012.

<sup>13</sup>EGMR, *Rangelov v. Deutschland*, 5123/07, 22.03.2012.

<sup>14</sup>OLG Brandenburg, 1AR 27/20 (5), Urteil vom 20.01.2021 - Rn. 22.

<sup>15</sup>OLG München, 1 AR 68/17, Urteil vom 20.02.2017: Rn. 30 ff.

<sup>16</sup>Interview E1\_210 ff.

*te, oder sind sie schwierig? Müssen wir therapeutisch mit der Familie arbeiten, um vielleicht etwas zu verbessern? Wenn es in der Familie eine Straftat gegeben hat, müssen wir oft daran arbeiten. Aber natürlich sind die sozialen Bindungen, wo auch immer sie bestehen, ein sehr, sehr wichtiges Element für die Menschen, die wir entlassen.“ (E2\_382 ff.)*

Häufig wird davon ausgegangen, dass nach einer Überstellung keine kulturellen und sprachlichen Probleme die Resozialisierung behindern werden, wenn die Strafe im Heimatland des Betroffenen vollstreckt würde. Die Definition der kulturellen Gegebenheiten bleibt jedoch oft offen und vage. Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg bezieht sich hier auf die vertrauten Lebensverhältnisse.<sup>17</sup> Für jemanden, der schon länger in Deutschland lebt, werden die Lebensbedingungen in Deutschland aber oft mindestens so vertraut sein wie die in einem Land, das die Person vor langer Zeit und meist aus einem zumindest subjektiv guten Grund verlassen hat. Darüber hinaus werden immer wieder Sprachbarrieren als Hindernis für eine erfolgreiche Resozialisierung in Deutschland angeführt. Das Oberlandesgericht Dresden argumentierte zum Beispiel, dass der Alkoholkonsum der Person aufgrund der Sprachbarrieren im deutschen Vollzug nicht langfristig behandelt werden könne. Im Heimatland gäbe es bessere Rehabilitationsmöglichkeiten mit "Motivation zur Therapie"<sup>18</sup>. Diese Art von Aussage beruht oft nicht auf einer Analyse der entsprechenden Situation in dem

Staat, in den die Person überstellt werden soll. Denn wenn es in diesem Staat überhaupt keine vergleichbare Behandlungsalternative gibt, hilft auch das dort bessere Verständnis der Landessprache nichts und die Resozialisierung wäre wahrscheinlich in Deutschland aussichtsreicher. Daher muss die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, die Resozialisierungsmöglichkeiten für ausländische Gefangene/ Untergebrachte in Deutschland zu verbessern, insbesondere durch Übersetzung und fremdsprachige Angebote, statt sie in ihren Herkunftsstaat zu überstellen und zu behaupten, dies geschehe zur Verbesserung der sozialen Wiedereingliederung. Das letztgenannte Vorgehen würde zu einer reinen Migrationspolitik führen, ohne die Frage der Resozialisierung wirklich zu berücksichtigen.

Die Einstellung von fremdsprachigen Therapeut\*innen ist im deutschen Strafvollzug jedoch selten.<sup>19</sup> Der Mangel an Unterstützung für Personen, die kein Deutsch sprechen, zeigt sich auch in der Beobachtung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. In einigen Einrichtungen sind nicht einmal Hausordnungen und/oder Handbücher in einfache Sprache und/oder Fremdsprachen übersetzt worden. Außerdem ist die Therapiesprache ausschließlich Deutsch und die Sprachkenntnisse der Betroffenen werden nicht ausreichend gefördert.<sup>20</sup> Für Übersetzungen werden Mitarbeitende mit Sprachkenntnissen (keine professionellen Dolmetscher\*innen) oder ein telefonisches Übersetzungssystem eingesetzt.<sup>21</sup> In der Praxis wird oft auf die

<sup>17</sup>OLG Brandenburg, 1AR 27/20 (5), Urteil vom 20.01.2021 -, Rn. 22.

<sup>18</sup>OLG Dresden, OLG Ausl 29/16, Urteil vom 15.03.2016, Rn. 15.

<sup>19</sup>Interview E4\_950 ff.

<sup>20</sup>Z.B. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Besuchsbericht. Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren. 13.10.2021 (2021).

<sup>21</sup>Interview E1: 139 ff.

<sup>22</sup>Interview E4\_955 ff.



Grenzen einer Psychotherapie mit Dolmetscher\*innen hingewiesen.<sup>22</sup> Sprachgemittelte Psychotherapie ist jedoch effektiv und kultursensibel möglich, wenn die Herausforderungen eines solchen Settings berücksichtigt werden.<sup>23</sup> Dennoch wurde hervorgehoben, dass Sprachkenntnisse für die Therapie wichtig sind. Ohne sie würden Monate im Behandlungsprozess verloren gehen<sup>24</sup> und die Entlassung würde sich entsprechend verzögern. Nach den Erfahrungen von E4 im Maßregelvollzug nach § 64 StGB sind jedoch nicht die Sprachkenntnisse das Hauptproblem, sondern vielmehr die intellektuelle Fähigkeit, sich überhaupt auf die therapeutische Sprache der Programme einzulassen.<sup>25</sup>

In den Rahmenbeschlüssen hat die EU hervorgehoben, dass ausländische Gefangene/ Untergebrachte wenig Aussicht auf Zugang zu regulären Resozialisierungsmaßnahmen haben. Überstellungen können im Einzelfall ein hilfreiches Mittel sein, um die Wiedereingliederung der betroffenen Person zu fördern. Das Fehlen von Resozialisierungsmaßnahmen für ausländische Gefangene/ Untergebrachte bzw. die Verweigerung solcher Maßnahmen sollte jedoch nicht dazu führen, dass ausländische Gefangene/ Untergebrachte gegen ihren Willen in einen anderen EU-Mitgliedstaat über-

stellt werden. Die Frage nach dem besten Ort für die Resozialisierung muss von Fall zu Fall und nicht nur auf der Grundlage "gegenseitigen Vertrauens" entschieden werden. Wenn der Gedanke der Resozialisierung tatsächlich verfolgt und ein Prozess der Desistance<sup>26</sup> gefördert werden soll, muss außerdem der Wille der Person berücksichtigt werden und die Zustimmung der Person eine Voraussetzung für die Überstellung sein. Gleichzeitig darf nicht schlicht unterstellt werden, dass die innerhalb der EU angebotenen Resozialisierungsprogramme vergleichbar sind, da dies keineswegs der Fall ist.<sup>27</sup>

Empirische Studien über die Praxis von Überstellungen, insbesondere in Deutschland, sind rar. Gesonderte Statistiken über die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse werden von den Vollstreckungsbehörden in Deutschland nicht veröffentlicht und offenbar auch nicht erhoben.<sup>28</sup> Die Daten können nicht aus der Auslieferungsstatistik entnommen werden. Die verfügbaren Statistiken geben Auskunft über die Anzahl und den Inhalt der Ersuchen um Auslieferung und Überstellung von freiheitsentziehenden Maßnahmen. Diese umfassen auch Überstellungen gemäß der RB, unterscheiden aber nicht zwischen den Rechtsgrundlagen. Die Daten werden von den Bun-

<sup>23</sup>Maren Wiechers und andere, *Dritte im Bunde – Psychotherapie unter Einsatz von SprachmittlerInnen* (2021) zkm praxis 1: 20–22, <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/a-1332-0495.pdf> (Zugriff am 12.11.2023)

<sup>24</sup>Interview E2: 130 ff.

<sup>25</sup>Interview E4\_983 ff.

<sup>26</sup>Siehe Shadd Maruna, *Making Good* (American Psychological Association, 2001, Svenja Senkans, *Desistance erkennen und fördern*, in Bernd Maelicke & Christopher Wein (Hrsg.), *Resozialisierung und Systemischer Wandel* (Nomos, 2020), 119, 123 ff.; Christian Ghanem & Christine Graebisch, *Desistance from Crime – Theoretische Perspektiven auf den Ausstieg aus Straffälligkeit*, in: Daniel Deimel & Thorsten Köhler (Hrsg.), *Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention – Beratung – Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis*. (Pabst 2020), S. 61-75; Christine Graebisch, *Desistance-Fokussierung und Strafvollzug. Über die Beendigung delinquenz-geprägter Lebensphasen*, (2019) Forum Strafvollzug, Heft 2, S. 39-43.

<sup>27</sup>Christine Graebisch, *Resozialisierung bei nichtdeutscher Staatsangehörigkeit*, (Nomos 2023).

<sup>28</sup>Robin Hofmann & Hans Nelen, *Vertrauen ist gut, Anerkennung ist besser*, 2020, 182.

desländern einzeln erhoben, ohne die Verpflichtung diese zu veröffentlichen.<sup>29</sup> Daten über Europäische Haftbefehle sind jedoch verfügbar<sup>30</sup> (siehe Kapitel 2.1.).

Zwar hat grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Niederlanden, Belgien und Deutschland eine lange Tradition.<sup>31</sup> Dennoch wird Deutschland als ein schwieriger Partner im Rahmen dieser Zusammenarbeit beschrieben. Das liegt zum Teil an den föderalen Strukturen<sup>32</sup> und den starken Hierarchien innerhalb der Behörden.<sup>33</sup> Außerdem behindern Sprachbarrieren und fehlende Übersetzungen wichtiger Dokumente, wie z.B. von Gerichtsentscheidungen, die europäische Zusammenarbeit.<sup>34</sup> Hinzu kommt, dass die Prozesse in Deutschland noch nicht digitalisiert sind: Es werden keine E-Mails verschickt, sondern nur Faxe.<sup>35</sup> Auch Informationsmaterial aus anderen Mitgliedstaaten scheint die Betroffenen nicht zu erreichen. Ein Grund dafür dürfte die Notwendigkeit von Übersetzungen zu sein.

*Und dann haben wir viel mit der deutschen Justiz zu tun, dass unsere Papiere nicht durchkommen, dass sie auf dem Tisch des Richters liegen bleiben, [...], weil er sie nicht beurteilen kann.“ (E6\_A\_428 ff.)*

Ein Problem, das noch ein weitaus größeres Hindernis für die europaweite Zusammenarbeit darstellt, ist die Angst, dass Gefangene/ Untergerbachte sich ihrer Strafe oder Unterbringung entziehen könnten. E6\_A nennt als Beispiel Fälle von Geldautomaten-Sprengern:

*„Auch bundesweit in allen Bundesländern haben wir sie, wo schon Staatsanwaltschaften nicht mehr mitarbeiten an der Überstellung. Die sagen „Die sitzen hier mindestens die Hälfte der Strafe, dann denken wir darüber nach, ob wir da mitarbeiten an einer Überstellung.“ (E6\_A\_701 ff.)*

Die Staatsanwaltschaft argumentiert häufig, dass das Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Strafjustiz berücksichtigt werden müsse. Den Straftäter\*innen müsse klar gemacht werden, dass (schwere) Straftaten schwerwiegende Strafen nach sich ziehen, die auch vollstreckt werden.<sup>36</sup> Ohne sich über die Praxis in dem anderen Mitgliedstaat zu informieren, ist es jedoch nicht möglich zu beurteilen, wie nachhaltig die Durchsetzung dort wäre.<sup>37</sup>

<sup>29</sup>Robin Hofmann & Hans Nelen, *Cross-border cooperation in the execution of sentences between the Netherlands, Germany and Belgium: an empirical and comparative legal study on the implementation of EU framework decisions 2008/909/JHA and 2008/947/* (2020) JHA74 Crime, Law and Social Change.

<sup>30</sup>Europäische Kommission, *Commission Staff working Document. Statistics on the practical operation of the European arrest warrant – 2019* (2021)[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/law/search\\_law/documents/eaw\\_statistics\\_2019\\_swd\\_2021\\_227\\_final\\_08\\_2021\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/law/search_law/documents/eaw_statistics_2019_swd_2021_227_final_08_2021_en.pdf) (Zugriff am 06.09.2022).

<sup>31</sup>Robin Hofmann & Hans Nelen, *Cross-border cooperation in the execution of sentences between the Netherlands, Germany and Belgium: an empirical and comparative legal study on the implementation of EU framework decisions 2008/909/JHA and 2008/947/* (2020) JHA.

<sup>32</sup>Interview E6\_654 et seq.

<sup>33</sup>Interview E6\_1615 et seq.

<sup>34</sup>Interview E6\_1976 et seq.

<sup>35</sup>Interview E6\_2176 et. seq.

<sup>36</sup>OLG Köln, 6 AusI 7-17, Urteil vom 18.01.2017.

<sup>37</sup>KG Berlin, 4 151 AR 38 - 15, Urteil vom 26.10.2015.

## 2.1 Europäischer Haftbefehl

Bei der Auslieferung geht es um die Durchsetzung des strafrechtlichen Anspruchs eines anderen Staates. Der Europäische Haftbefehl (EuHb) ist ein Spezialfall des Auslieferungsersuchens. Er dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Auslieferung und ist in den §§ 78 - 83 j IRG geregelt. Die Auslieferung in einen anderen Staat kommt in Betracht, wenn dort eine über die in Deutschland vollstreckte Strafe hinausgehende Strafverfolgung oder Vollstreckung ansteht. Zudem kommt ein EuHb in Betracht, wenn sich Gefan-

gene/ Untergebrachte nach einer Verurteilung, in einen anderen Staat begeben haben, um sich der Strafvollstreckung zu entziehen. Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn nach dem Recht des ersuchenden EU-Mitgliedstaates eine freiheitsentziehende Sanktion von mindestens vier Monaten vollstreckt werden soll (§ 81 Nr. 2 IRG). Allerdings kommt es hier auf die im Urteil vorgesehene Dauer an. Ein Katalog von Gründen für die Ablehnung der Auslieferung findet sich in den §§ 81 IRG ff.<sup>38</sup>

Im Jahr 2019 hat Deutschland 6162 Europäische Haftbefehle ausgestellt und 1185 vollstreckt.<sup>39</sup>

---

<sup>38</sup>Christine Graebisch, *Teil VII Besondere Personengruppen: 1. Ausländische Gefangene* (2022), Absatz 35.

<sup>39</sup>Europäische Kommission, *Commission Staff Working Document. Statistics on the practical operation of the European arrest warrant – 2019, 2020 (2021, 2022)*.

Tabelle 2: EuHb Übersicht 2019 und 2020

	2019	2020
Wie viele Europäische Haftbefehle wurden in diesem Jahr von der deutschen Justizbehörde ausgestellt?	6.162	4953
Wie viele Europäische Haftbefehle wurden in diesem Jahr von deutschen Justizbehörden ausgestellt und führten zur tatsächlichen Überstellung der Person?	1.117	893
Wie viele Personen wurden dieses Jahr in Ihrem Land aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen?	1.590	1605
Wie viele Überstellungsverfahren wurden aufgrund des Erhalts eines EuHb von den deutschen Justizbehörden eingeleitet?	1.481	1214
Wie viele Personen wurden in diesem Jahr tatsächlich überstellt?	1.185	1041
Wie viele Personen haben der Überstellung zugestimmt?	608	493
Wie viele Tage dauerte das Überstellungsverfahren im Durchschnitt in diesem Jahr in den Fällen, in denen die Person der Überstellung zustimmte (Zeit zwischen der Festnahme und der Entscheidung über die Überstellung)	20,5	24,9
Wie viele Tage dauerte das Überstellungsverfahren im Durchschnitt in den Fällen, in denen die Personen nicht zustimmten (Zeit zwischen der Festnahme und der Entscheidung über die Übergabe)?	45,85	55,5
In wie vielen Fällen waren die deutschen Justizbehörden nicht in der Lage, die 90-Tage-Frist für die Entscheidung über die Vollstreckung des EuHb gem. Artikel 17 Abs. 4 RB einzuhalten?	70	106
In wie vielen Fällen fand die Überstellung in diesem Jahr nicht statt, weil die in Artikel 23 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses festgelegten Fristen nicht eingehalten wurden?	0	1
In wie vielen Fällen haben die Justizbehörden einen EuHb in Bezug auf einen*einer deutschen Staatsangehörigen oder Einwohner*in vollstreckt	50	4

Der Hauptgrund für die Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls war das Abwesenheitsverfahren (67), kurz darauf gefolgt von unionsgrundrechtlichen Anforderungen (65).<sup>40</sup>

<sup>40</sup>European Commission, *Commission Staff Working Document. Statistics on the practical operation of the European arrest warrant – 2019, 2020 (2021, 2022)*.

Tabelle 3: Ablehnung EuHb 2019 und 2020

	2019	2020
In wie vielen Fällen haben die deutschen Justizbehörden die Vollstreckung eines EuHb ausgesetzt?	289	329
Keine beiderseitige Strafbarkeit (Rb, Artikel 4 Nr. 1)	5	0
Im Vollstreckungsstaat anhängige Strafverfolgung (Rb, Artikel 4 Nr. 2)	4	1
Strafverfolgung wegen derselben Straftat im Vollstreckungsstaat ausgeschlossen (Rb, Artikel 4 Nr. 3)	6	2
Verfolgung oder Bestrafung verjährt (Rb, Artikel 4 Nr. 4)	16	10
Der Vollstreckungsstaat übernimmt die Vollstreckung der im ersuchenden Staat (bevorstehenden) Sanktion (Rb, Artikel 4 Nr. 6)	48	45
Extraterritorialität (Straftat wurde außerhalb des Hoheitsgebiets des Ausstellungsstaates begangen) (Rb, Artikel 4 Nr. 7)	30	41
Prozess in Abwesenheit (Fb, Artikel 4a)	67	66
Fehlende Garantie für die Rückkehr des*der Staatsangehörigen/ Einwohner*in zur Verbüßung der Strafe (Rb, Artikel 5 Nr.3)	9	7
Der Inhalt des EuHb steht nicht im Einklang mit dem Rahmenbeschluss und den Anforderungen (Rb, Artikel 8)	11	6
Strafe ist weniger als 4 Monate (Rb, Artikel 2 Abs. 1)	1	0
Priorität eines konkurrierenden Antrags (Rb, Artikel 16 Abs 1, 3 und 4)	2	4
Grundrechte (Rb, Artikel 1 Abs. 3)	65	75
Andere Gründe	31	85

Das BVerfG<sup>41</sup> hat auf der Grundlage des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in Aranyosi und Căldăraru (C-404/15 und C-659/15 PPU, 05.04.2016) eine zweistufige Überprüfungspflicht festgelegt, die den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung einschränkt:

- Allgemeine Situation in der Haft
- Bereitstellung notwendiger zusätzlicher Informationen über die Bedin-

gungen, unter denen die betroffene Person inhaftiert/ untergebracht werden soll.

Zudem muss die Möglichkeit einer Bestrafung im ersuchenden Staat für andere als die im Auslieferungersuchen genannten Straftaten, eine weitere Auslieferung, Abschiebung oder Überstellung in einen Drittstaat ohne Zustimmung ausgeschlossen werden. Es muss gewährleistet sein, dass

<sup>41</sup>2 BvR 1845/18

die betroffene Person den Staat nach Abschluss des Strafverfahrens wieder verlassen kann.<sup>42</sup>

Gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 4 IRG ist die Auslieferung im Falle einer drohenden oder bestehenden lebenslangen Freiheitsstrafe unzulässig, wenn die Strafe oder Sanktion nicht spätestens nach 20 Jahren überprüft wird.

Um Einwände gegen die Auslieferung erheben zu können, darf die betroffene Person dem vereinfachten Auslieferungsverfahren nach § 41 IRG nicht zugestimmt haben. Eine einmal erteilte Zustimmung kann jedoch nicht mehr widerrufen werden. Nur wenn ein vereinfachtes Verfahren nicht zustande kommt, entscheidet das Oberlandesgericht (§ 12 IRG); bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung mit Vorlage an den Bundesgerichtshof (§ 42 Abs. 1 IRG).

§ 83b IRG regelt die Bewilligungshindernisse einschließlich der Resozialisierungsmöglichkeiten in Deutschland und im Herkunftsland. § 83b Abs. 2 IRG normiert besondere Hinderungsgründe für die Auslieferung von ausländischen Staatsangehörigen. Dabei sind die Bindungen zu Deutschland und dem ersuchenden Staat zu berücksichtigen.<sup>43</sup>

In seinem Urteil vom 27. Mai 2019 hat der EuGH (verbundene Rechtssachen C-508/18 OG und C-82/19 PI PPU) entschieden, dass die deutschen Staatsanwaltschaften nicht befugt sind, einen EuHb zu erlassen, weil ihre Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive nicht gewährleistet werden kann. Grund hierfür ist eine bestehende Weisungsbefugnis des Justizministeriums des jeweiligen Bundeslan-

des gegenüber allen Beamt\*innen der Staatsanwaltschaft. Diese Weisungsbefugnis nach § 147 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) soll eine Qualitätskontrolle sicherstellen, um fehlerhaftes Handeln der Staatsanwaltschaft im Einzelfall zu korrigieren oder zu unterbinden, um den Rechtswillen zu verwirklichen.<sup>44</sup> Daher sind in Deutschland die Gerichte für den Erlass des EuHb zuständig. Die Staatsanwaltschaften können einen EuHb nur unter Beteiligung der Gerichte erwirken.<sup>45</sup>

In seinem Urteil vom 20. April 2022 (2 BvR 1713/21) hat das BVerfG einer Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf stattgegeben. Dieses hatte die Auslieferung des Beschwerdeführers nach Schweden mittels eines EuHb zur Durchführung einer freiheitsentziehenden Maßregel der "rechtspsychiatrischen Fürsorge" angeordnet. Nach Ansicht des BVerfG verletzte dies das Recht des Beschwerdeführers auf eine Entscheidung durch das gesetzlich vorgesehene Rechtsprechungsorgan (Artikel 101 Abs 1 S 2 GG), nämlich den EuGH. Das BVerfG entschied, dass die entscheidungserheblichen Fragen in der Rechtsprechung des EuGH noch nicht hinreichend geklärt (*acte claire*) seien und daher dem EuGH vorgelegt werden müssten (Art. 267 EGV). Das Oberlandesgericht hätte dem EuGH die Frage vorlegen müssen, ob Art. 1 Abs. 3 FD 584/2022 im Lichte von Art. 3 Abs. 1 EuGVVO so zu verstehen sei, dass er die nationalen Justizbehörden verpflichtete, mögliche Gefahren einer Überstellung zu untersuchen und zu bewerten, wenn die betroffene Person eine psychosoziale Beeinträchtigung hat und Anhaltspunkte

<sup>42</sup>Christine Graebisch, *Teil VII Besondere Personengruppen: 1. Ausländische Gefangene* (2022) Rn. 39.

<sup>43</sup>Ibid, Rn. 42.

<sup>44</sup>Niedersächsischer Landtag, *Drucksache 18/4636* (23.09.2019), 3.

<sup>45</sup>Niedersächsischer Landtag, *Drucksache 18/4636* (23.09.2019).

dafür vorliegen, dass die Überstellung zu einer unmittelbaren Gefahr einer (weiteren) Beeinträchtigung ihrer Gesundheit führen wird. Daraus ergibt sich nach Ansicht des BVerfG auch die Frage, ob in einer entsprechenden Situation die Überstellung der Person dadurch gehindert würde.

Das BVerfG verwies auf den Fall E.D.L. (C-699/21, ABI EU vom 14. Februar 2022, C 73/14), der zu diesem Zeitpunkt noch beim EuGH anhängig war, dem er von dem italienischen Corte Costituzionale vorgelegt worden war. Das BVerfG wies auch

auf den Unterschied zwischen den beiden Fällen hin. In der italienischen Rechtssache war das Gericht auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens bereits davon überzeugt, dass die Überstellung die Gefahr einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung mit sich bringen würde, während es in der deutschen Rechtssache um die Frage der allgemeinen Verpflichtung ging, das Risiko von Gefahren für eine Person, die psychischen Beeinträchtigungen hat, auch ohne ein bereits vorhandenes Sachverständigengutachten, zu untersuchen.



Abbildung 1: Verfassungsbeschwerde gegen eine Auslieferung an Schweden (EuHb):  
Beschluss vom 20. April 2022 (2 BvR 1713/21)



In der Fortsetzung des nationalen Verfahrens nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde der Fall von den Gerichten nicht dem EuGH vorgelegt. Die deutschen Behörden beantragten stattdessen die Übertragung der schwedischen Entscheidung nach Deutschland gem. Rahmenbeschluss 2008/909/JI, sodass der Beschwerdeführer in Deutschland bleiben kann. Eine Entscheidung über seine Unterbringung in der forensischen Psychiatrie stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichtes aus.

Der beschriebene Fall deutet auf eine Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften und Gerichte hin, die auch andernorts im Rahmen des Projekts beobachtet wurde. Anstatt Überstellungen im Interesse der Resozialisierung durchzuführen und sich in erster Linie an den Bedürfnissen der Betroffenen zu orientieren, wird eine von den Betroffenen gewünschte Überstellung häufig nicht durchgeführt. Die Befürchtung, dass die Person nach einer Überstellung nicht mehr in dem im Urteil vorgesehenen Umfang bestraft wird, scheint der Hauptgrund dafür zu sein. Dies ist wahrscheinlich zumindest teilweise auf einen Mangel an Vertrauen und Informationen über das System strafrechtlicher Sanktionen und die entsprechende Rechtswirklichkeit in anderen EU-Staaten zurückzuführen.

In Bezug auf Personen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Beeinträchtigungen bieten die Rahmenbeschlüsse oder damit zusammenhängende Dokumente keine klaren Erläuterungen, wie schutzbedürftige Personen unterzubringen sind. Der vorliegende Fall, in dem sich die gesundheitliche Situation des Betroffenen erst aufgrund der Unterbringung in Haft zur Vollstreckung des Auslieferungshaftbefehls ganz erheblich zugespitzt hat, zeigt exemplarisch, dass der deutsche Justizvollzug deut-

liche Mängel bei der Unterbringung von Personen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Beeinträchtigungen aufweist und dass darüber hinaus auch die Situation während und nach der Überstellung Teil der Grundrechtsprüfung sein sollte.

## 2.2 Überstellung von Gefangenen/Untergebrachten

FD 2008/909/JI sowie § 84 -84n und § 85 - 85f IRG regeln die Vollstreckung ausländischer freiheitsentziehender Strafen oder Maßnahmen in Deutschland und die Vollstreckung deutscher Verurteilungen zu freiheitsentziehenden Sanktionen in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Gemäß § 85 Abs. 1 IRG kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion in einem anderen Mitgliedstaat genehmigen, wenn die Person dieser Vollstreckung zustimmt. Diese Zustimmung kann nicht widerrufen werden (§ 85 Abs. 2 S. 2 und 3 IRG). Stimmt die betroffene Person jedoch nicht zu, kann die freiheitsentziehende Sanktion bei Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, dennoch in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden, wenn das Gericht dies auf Antrag der Vollstreckungsbehörde für zulässig erklärt (85c IRG).

Die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion in einem anderen Mitgliedstaat ist bei Nichtdeutschen auch ohne ihre Zustimmung zulässig, wenn die betroffene Person die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates hat, in den sie überstellt werden soll, und dort ihren Lebensmittelpunkt hat (§ 85c Nr. 1 IRG) oder wenn sie zur Ausreise verpflichtet ist (§ 85c Nr. 2 IRG; § 50 AufenthG). Im letzteren Fall muss die zuständige Verwaltungsbehörde eine rechtskräftige Entscheidung über

die Ausreisepflicht der Person getroffen haben. Eine Ausreisepflicht kann also auch dann ausreichen, wenn sich der Lebensmittelpunkt nicht einmal in dem anderen Staat befindet. Allerdings muss darf kein EU-Freizügigkeitsrecht mehr in der Bundesrepublik bestehen, da andernfalls der in § 85 c Nr. 1 IRG in Bezug genommene § 50 AufenthG nicht anwendbar ist (§ 1 Abs. 2 FreizügG/EU).<sup>46</sup>

In Deutschland stellt ein Absehen von der Strafvollstreckung nach § 456a StPO eine Alternative zu der Überstellung zum Zweck der Strafvollstreckung dar. Wenn ausländische Gefangene/Untergebrachte abgeschoben werden sollen, kann die Staatsanwaltschaft beschließen, die Strafvollstreckung für den Fall zu unterbrechen, dass die Ausländerbehörde entscheidet, die inhaftierten/ untergebrachten Personen aus dem Strafvollzug heraus abzuschieben. Die Strafe kann jedoch weiter vollstreckt werden, wenn die abgeschobenen Personen später nach Deutschland zurückkehrt. Für diesen Fall wird bereits vor der Abschiebung ein Vollstreckungshaftbefehl erlassen, der es den Behörden ermöglicht, die betroffene Personen bei einem Aufgriff in der Bundesrepublik ohne weiteres Verfahren und ohne die Vorführung vor einen Richter erneut zur Weitevollstreckung zu inhaftieren.<sup>47</sup> Das Verfahren nach § 456a StPO hat für die Betroffenen den Vorteil, dass sie nicht in ihrem Herkunftsland inhaftiert werden.<sup>48</sup> Allerdings haben die Gefangenen weder ein Recht darauf, ihre Haftstrafe/Unterbringung in Deutschland zu vollenden anstatt abgeschoben zu werden, noch umgekehrt ein Recht auf eine Unterbrechung ihrer Strafe, um abgeschoben zu

werden. Es gibt auch keinen klar definierten Zeitpunkt, zu dem eine Abschiebung möglich ist und wann über diese entschieden wird. Gleichzeitig wird die betroffene Person jedoch von der Vollzugsbehörde als jemand betrachtet, der (bald) abgeschoben werden soll. Dadurch wird in der Regel jede Art von Resozialisierungsbemühung, insbesondere im Hinblick auf Lockerungen, nahezu zum Erliegen gebracht. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des EGMR (Urteil vom 22.03.2012 - 5123/07, juris Rn. 103) ist dies eine Verletzung von Art. 14 EMRK und eine Diskriminierung ausländischer Staatsangehöriger.<sup>49</sup> Der EGMR entschied, dass die Behörden Lockerungen und andere Resozialisierungsmaßnahmen nicht mit dem Argument zurückhalten dürfen, dass die Abschiebung bevorsteht, wenn sie gleichzeitig die Abschiebung verzögern, die für die betroffene Person den Vorteil hätte, im Zielstaat der Abschiebung frei zu sein. In der Praxis sind die Gefangenen/ Untergebrachten in der Regel nicht in der Lage, die Kriterien für die Entscheidung und den Zeitpunkt, zu dem sie getroffen wird, zu beeinflussen.

Die Zustimmung der betroffenen Person für eine Überstellung vorauszusetzen kann sicherstellen, dass grenzüberschreitende Kooperationen nicht für migrationsrechtliche Zwecke missbraucht werden. Ohnehin müssen die persönlichen Gründe betreffend die Entscheidung für oder gegen eine Überstellung berücksichtigt werden, um die Resozialisierung der Person unterstützen zu können. Mehrere Entscheidungen der Oberlandesgerichte befassen sich jedoch mit der Überstellung gegen den Willen der betroffenen Person in Staaten mit

<sup>46</sup>Christine Graebisch, *Teil VII Besondere Personengruppen: 1. Ausländische Gefangene* (2022) Rn. 49.

<sup>47</sup>Ibid, Rn. 56.

<sup>48</sup>Ibid, Rn. 61.

<sup>49</sup>Ibid, Rn. 67.

<sup>50</sup>Ibid.

deutlich schlechteren Haft- und Resozialisierungsbedingungen als in Deutschland.<sup>50</sup> Gleichzeitig scheint Deutschland eines der Länder zu sein, das die Zustimmung der Betroffenen in vielen Fällen einholt.<sup>51</sup> Nach Angaben von E2 haben viele Ausländer Gründe für ihre Migration und ihren Aufenthalt in Deutschland<sup>52</sup> und E2 sieht es als Aufgabe des Krankenhauses, Anbindungen außerhalb der Einrichtung aufbauen zu helfen damit weitere Schritte nach der Unterbringung in Deutschland gelingen können.<sup>53</sup> Aus Sicht des forensischen Personals sollten Personen nicht gegen ihren Willen abgeschoben oder überstellt werden. Die Zustimmung der Person wird aus psychiatrischer Sicht als Voraussetzung beschrieben.<sup>54</sup> Psychische Erkrankungen wurden ebenfalls als Hindernis für eine Abschiebung genannt.<sup>55</sup> E2 sieht nur dann einen engen Handlungsspielraum, wenn die Entlassung und Abschiebung unmittelbar bevorsteht. Solange die betroffene Person sich noch im Vollzug befinden, sei es stationär oder in einer eigenen Wohnung auf der weitesten Lockerungsstufe kann die Abschiebung durch die Einrichtung verhindert werden. Dies kann jedoch einen längeren Freiheitsentzug zur Folge haben, und die Abschiebung kann vollstreckt werden, sobald die Person entlassen wird.

*„Aber wir haben überhaupt keine Möglichkeit, sie in einem so hohen Maße zu beeinflussen, außer dass wir immer sagen, der Patient muss hier bleiben*

*und muss hier behandelt werden. Und, sagen wir mal, sobald die Behandlungen nicht*

*mehr gewährleistet sind, wird er wieder gefährlich. Dann haben Sie ein Mittel, um sicherzustellen, dass er hier bleiben kann.“ (E2\_272 ff.)*

Die Möglichkeiten des Rechtsschutzes im Falle einer Ablehnung der von der betroffenen Person beantragten Überstellung sind sehr begrenzt (§ 85 Abs. 5 Satz 3 IRG). Das Oberlandesgericht ist unmittelbar zuständig und verweist die Sache nur an die Behörde zurück, wenn das Ermessen nicht auf Null reduziert ist, was nur in seltenen Ausnahmefällen angenommen wird.<sup>56</sup>

#### 1. Der Rahmenbeschluss zu Europäischen Überwachungsmaßnahmen

Die Europäische Überwachungsanordnung (Rahmenbeschluss 2009/829/JI) wurde 2015 ins deutsche Recht über- und in den Neunten Teil des IRG aufgenommen (§ 90o-z IRG).

Gemäß der Überwachungsanordnung wird die Entscheidung einer nationalen Justizbehörde, eine\*n Beschuldigte\*n durch ambulante Maßnahmen zu kontrollieren, an einen anderen Staat übertragen. Erklärtes Ziel des Rahmenbeschlusses ist es, ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren zu gewährleisten, in dem die Anwesenheit der Verdächtigen sichergestellt wird und Alternativen zur Untersuchungshaft für ausländische Staatsangehörige gefördert werden. Die Motivation der Mitgliedstaaten, den Rahmenbeschluss umzusetzen, bestand aus mehreren Faktoren: Die wahrgenommene Benachteiligung von Beschuldigten mit einer anderen Staatsangehörig-

<sup>51</sup>Interview E6\_1447 ff.

<sup>52</sup>Interview E2\_454 ff.

<sup>53</sup>Interview E2\_460 ff.

<sup>54</sup>Interview E1\_366 ff.

<sup>55</sup>Interview E1\_511.

<sup>56</sup>Christine Graebisch, *Teil VII Besondere Personengruppen: 1. Ausländische Gefangene* (2022) Rn 50.

<sup>57</sup>Christine Morgenstern, *Die Untersuchungshaft* (Nomos, 2018) 727.

keit als der des jeweiligen Mitgliedstaates, die Schließung von Sicherheitslücken und Aspekte der Verhältnismäßigkeit.<sup>57</sup> Der Rahmenbeschluss wurde in Deutschland nur zögerlich umgesetzt. Ein Grund dafür könnte sein, dass es sich bei der Überwachungsanordnung um eine „eingriffsärmere Variante der Verfahrenssicherung“<sup>58</sup> für die Betroffenen handelt und nicht um ein öffentlichkeitswirksames politisches Ziel wie bei der Verbrechensbekämpfung.<sup>59</sup>

Gemäß § 90p Abs. 1 Nr. 4 IRG sind neun Überwachungsmaßnahmen anwendbar:

- Die Verpflichtung, einer bestimmten Behörde jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen,
- die Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland oder im anderen Mitgliedstaat nicht zu betreten,
- die Verpflichtung, sich, gegebenenfalls zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort aufzuhalten,
- eine Verpflichtung, mit der das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt wird,
- die Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden,
- die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden,
- die Verpflichtung, sich bestimmter Aktivitäten, die mit der zur Last gelegten

Straftat im Zusammenhang stehen, zu enthalten,

- die Verpflichtung, einen bestimmten angemessenen Geldbetrag zu hinterlegen oder eine andere Sicherheitsleistung zu erbringen, entweder in festgelegten Raten oder als Gesamtbetrag,
- die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen, die mit der zur Last gelegten Straftat im Zusammenhang stehen, zu meiden.

In der Nachricht über die Notifizierung und Umsetzung des Rahmenbeschlusses an den Rat im Jahr 2016 hat Deutschland jedoch klargestellt, dass eine therapeutische Behandlung und eine Suchtbehandlung überwacht werden können, sofern die betroffene Person einwilligt.<sup>60</sup> Dieser Zusatz findet sich jedoch nicht im Gesetzestext.

Neben den aufgelisteten Überwachungsmaßnahmen ist die Überwachung in Deutschland unter folgenden Voraussetzungen zulässig (§ 90 p Abs. 1 IRG):

- Wenn auch nach deutschem Recht wegen der der Entscheidung zugrunde liegenden Tat eine Strafe oder Maßregel verhängt werden könnte,
- Wenn die zu überwachende Person der Übermittlung zustimmt, nachdem sie über die Maßnahmen informiert wurde.
- Wenn die betroffene Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt

<sup>58</sup>Ibid, 782.

<sup>59</sup>Ibid, 782.

<sup>60</sup>Ibid, 754; Harald Schütt, *Implementation of Council Framework Decision 2009/829/JHA of 23 October 2009 on the application, between Member States of the European Union, of the principle of mutual recognition to decisions of supervision measures as an alternative to provisional detention - Notification and implementation made by Germany* (2016), <https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties.aspx?Id=1863>, (Zugriff am 30.06.2023).

oder in Deutschland den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

- Wenn die betroffene Person beabsichtigt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland zu begründen, und die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt erfüllt.

Die Entscheidung über die Überstellung der Person in einen anderen Mitgliedstaat in § 90y Abs. 1 IRG ist als "Kann-Bestimmung" definiert und damit in das Ermessen des Gerichts gestellt. Dabei muss die Entscheidung der betroffenen Person anerkannt werden (§ 90y Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 IRG).<sup>61</sup>

Eine Übermittlung der Überwachung ist aber auch dann zulässig, wenn sich die betroffene Person bereits im Vollstreckungsstaat befindet (§ 90y Abs. 1 Nr. 3 IRG).<sup>62</sup>

Art. 14 Abs. 1 der Überwachungsanordnung enthält einen Katalog von Straftaten, bei denen das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit nicht geprüft werden muss, um die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen zu übertragen. Absatz 4 enthält jedoch eine weitreichende Ausnahme: Die Mitgliedstaaten können aus verfassungsrechtlichen Gründen erklären, dass sie den Katalog ganz oder teilweise nicht akzeptieren. Deutschland hat sich die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit für den gesamten Katalog vorbehalten (§ 90p Abs. 1 Nr. 1 IRG)<sup>63</sup>

Der Rahmenbeschluss listet in Art. 15 Abs. 1 Überwachungsanordnung Gründe für die Nichtanerkennung auf. Diese sind nicht zwingend, werden aber im deutschen

Recht als zwingende Versagungsgründe formuliert („ist unzulässig“ § 90p Abs. 3 IRG).

Die Ablehnungsgründe des Rahmenbeschlusses sind fakultativ. In den meisten Fällen sollen sich die Staaten verständigen. So soll der Anordnungsstaat Änderungen vornehmen können bevor der Vollstreckungsstaat ablehnen darf. Die Kommission hat diese Abweichung bereits kritisiert. Wenn die Versagungsgründe als zwingende formuliert sind, sind die zuständigen Behörden daran gehindert, den Einzelfall und die Interessen der betroffenen Person zu prüfen.<sup>64</sup>

Gemäß Art. 19 Abs. 3 Überwachungsanordnung muss der Vollstreckungsstaat jeden Verstoß gegen eine Überwachungsmaßnahme an den Anordnungsstaat melden. Obwohl die Vorschrift in Deutschland umgesetzt wurde (§ 90w Abs. 3 Nr. 3 IRG), gibt es hier wahrscheinlich einen gewissen Spielraum. Während einige Mitgliedstaaten schnell auf Verstöße reagieren, tun dies andere möglicherweise nicht. Nach Art. 16 ist während der Überwachung das Recht des Vollstreckungsstaates anwendbar. Das ist hier von entscheidender Bedeutung, denn sonst wäre der Vollstreckungsstaat, z.B. Deutschland, gezwungen, alles zu melden, auch Verhaltensweisen, die in seiner eigenen Praxis nicht relevant sind. Hier ist die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden über unterschiedliche Maßstäbe bei Verstößen von entscheidender Bedeutung.<sup>65</sup>

<sup>61</sup>Christine Morgenstern, *Die Untersuchungshaft*, 2018, 772.

<sup>62</sup>Ibid, 768 ff.

<sup>63</sup>Ibid, 757.

<sup>64</sup>Ibid, 773 f.

<sup>65</sup>Ibid, 776 ff.

### 2.3 Bewährung und alternative Sanktionen

Für den Rahmenbeschluss 2008/947/JI wurden die §§ 90a bis 90n IRG eingeführt. Der Rahmenbeschluss scheint die Frage nach der Zustimmung der betroffenen Person zu vermeiden. Die EU-Kommission geht jedoch davon aus, dass die Zustimmung eine Voraussetzung ist, da der Rahmenbeschluss nur angewendet wird, wenn die Person im Ausstellungsstaat freigelassen wurde und in den anderen Mitgliedsstaat zurückkehren möchte. Außerdem muss die Person bereit sein, mit den dortigen zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.<sup>66</sup>

Insbesondere zwischen Deutschland und den Niederlanden besteht eine etablierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit.<sup>67</sup> Dennoch scheint es nur wenige Fälle von Überstellungen für Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen zu geben. Im Jahr 2021 wurden 20 Überstellungen zwischen den Niederlanden und Deutschland im Rahmen der RB 829 und 947 zusammengengenommen durchgeführt.<sup>68</sup>

In § 90b Abs. 1 Nr. 6 IRG sind Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen aufgeführt, die in Deutschland vollstreckt werden können; unter anderem die Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, oder einer Entziehungskur zu unterziehen, sofern die verurteilte Person und gegebenenfalls ihre gesetzliche Betreuung ihre Zustimmung erteilt haben.

Die Bewährungshilfe scheint die Möglichkeiten der Rahmenbeschlüsse kaum zu nutzen, sondern eher alternative Wege zu beschreiten. Insbesondere für Personen mit psychosozialen Beeinträchtigungen und Substanzgebrauch ist eine umfassende Unterstützung nach der Entlassung notwendig und ihr Fehlen kann ein Hindernis für die Entlassung sein. In vielen Fällen von Opioidkonsum ist eine Substitutionsbehandlung notwendig, aber die Betroffenen sind oft nicht krankenversichert. Krankenhäuser und medizinisches Personal im Justizvollzug versuchen in einigen Fällen, auf informellem Wege Kontakt zu Organisationen in den Nachbarländern herzustellen, um die weitere Behandlung nach der Entlassung der betroffenen Person von Deutschland aus sicherzustellen. Doch selbst diese alternativen Wege zur Behandlung können durch verschiedene Faktoren behindert werden, wie z.B. fehlende finanzielle Unterstützung oder lange Wartelisten. Dieses Beispiel zeigt, dass es einen Bedarf an Informationen über Unterstützungssysteme und Alternativen zur Inhaftierung/Unterbringung in anderen Mitgliedsstaaten gibt. Eine Lösung wäre eine zentralisierte Behörde, ähnlich wie in den Niederlanden (Reclassering Bureau Buitenland). Diese Behörde informiert Mitarbeitende der Bewährungshilfe und Betroffene über die Rahmenbeschlüsse und unterstützt mögliche Überstellungen. Außerdem kümmert sie sich um die Kommunikation mit den zuständigen Behörden und Organisationen in dem anderen EU-Mitgliedstaat.<sup>69</sup>

<sup>66</sup>Robin Hofmann & Hans Nelen, *Vertrauen ist gut, Anerkennung ist besser*, 2020, 180.

<sup>67</sup>Interview E6\_1644 ff.

<sup>68</sup>Interview E6\_1655 ff.

<sup>69</sup>Interview E6\_2119 et seq.

### 3 Beschuldigte und Personen im Freiheitsentzug mit psychosozialen und/ oder psychosozialen Beeinträchtigungen im nationalen (deutschen) Recht

#### 3.1 Nationale Definitionen und Statistiken

Bei Erwachsenen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie strafrechtlich verantwortlich und somit schuldfähig sind. §§ 20 und 21 StGB umfassen die Gründe für eine Schuldunfähigkeit oder eine verminderte Schuldfähigkeit. Die Beurteilung der Schuldfähigkeit bezieht sich immer auf den Zeitpunkt der Straftat.<sup>70</sup> Hier sind die Wirkungen auf die Fähigkeit, Unrecht zu erkennen und nach dieser Einsicht zu handeln, entscheidend.<sup>71</sup> Ohne Schuld handelt, wer

bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

---

#### Rechtliche Bestimmungen

---

##### § 20 StGB

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

##### § 21 StGB

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

---

Bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit liegt der Schwerpunkt auf dem Vorhandensein einer psychosozialen/ intellektuellen Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Straftat und auf deren Auswirkung auf die Fähigkeit, das Unrecht zu erkennen, sowie

auf die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln. Die in § 20 StGB genannten Merkmale sind juristische Begriffe und keine psychiatrischen Diagnosen. In Rechtsprechung und Literatur besteht jedoch Einigkeit darüber, welche Beeinträchtigungen

<sup>70</sup>Konrad von Oefe, *Forensische Psychiatrie. Lehrbuch für die. Klinische und gutachterliche Praxis* (Centaurus Verlag & Media KG, 2011) 54.

<sup>71</sup>Ibid., 57.

<sup>72</sup>Das folgende Bild zeigt mögliche, nicht aber zwingende, Konsequenzen der Beurteilung der Schuldfähigkeit. Die Grafik ist angelehnt an die von Georg Wolf und Wolfgang Schrag 2019, in: *Faktenfuchs: Schuldunfähig - wie oft kommt das vor und warum?*

<sup>73</sup>Konrad von Oefe, *Forensische Psychiatrie*, 2011, 55 ff.

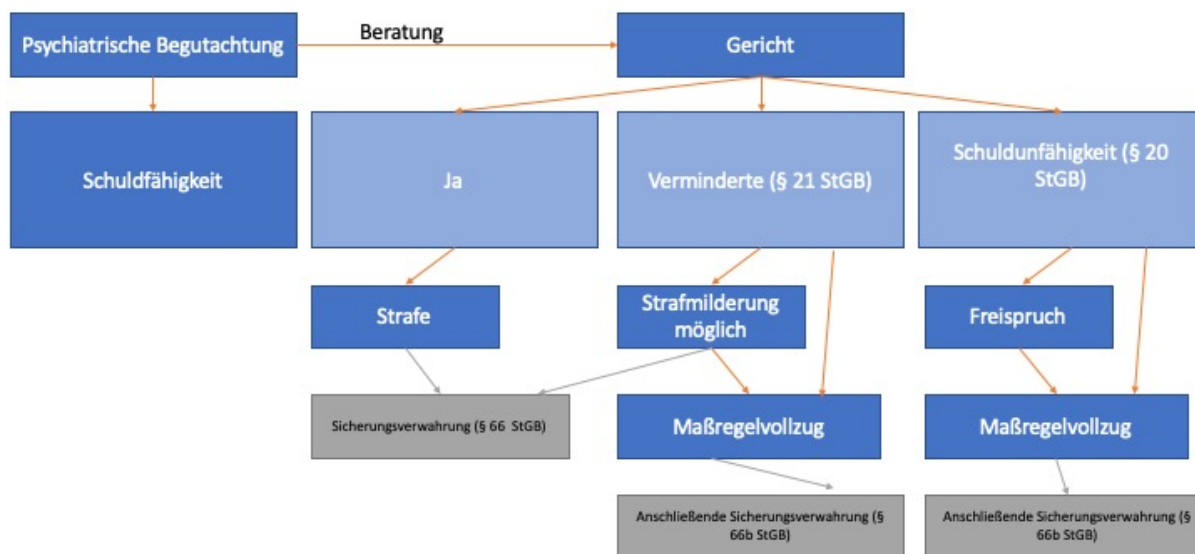


Abbildung 2: Strafrechtliche Verantwortlichkeit<sup>72</sup>

den Rechtsbegriffen zugeordnet werden können.<sup>73</sup>

Im Rahmen von § 21 StGB muss die Fähigkeit, das Unrecht einer Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aufgrund einer psychosozialen/ intellektuellen Beeinträchtigung erheblich gemindert sein. Die Beeinträchtigung und ihre Auswirkungen müssen noch nicht den Schweregrad von § 20 StGB erreichen. Die Kriterien sind äußerst unscharf und lassen einen Ermessensspielraum.<sup>74</sup> Das Gericht kann im Zweifel vom Vorliegen einer verminderten Schuldfähigkeit ausgehen und sich ein Sachverständigengutachten ersparen. Ob das Gericht dann auf dieser Grundlage die Strafe mildert, ist eine andere Frage, und dies kann auch unterbleiben.

*„Das kommt schon vor. Dass man dann sagt „Okay, wird unterstellt, können wir nicht ausschließen reicht uns, da brauchen*

*wir jetzt nicht unbedingt einen Gutachter für“.* (E4\_1087 ff.)

In diesen Fällen und selbst wenn die Voraussetzungen des § 21 StGB eindeutig erfüllt sind, „kann“ die Strafe nur gemildert werden. Die verminderte Schuldfähigkeit hat also nicht unbedingt Vorteile für den Betroffenen. Dies ist bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 20 StGB anders, hier ist ein Freispruch zwingend. Allerdings wird diese Schwelle nur selten erreicht. Das äußerst diskriminierende Kriterium der Beeinträchtigung im Rahmen von § 20 Strafgesetzbuch eröffnet dann aber die Möglichkeit einer unbefristeten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB. Diese Form der Unterbringung basiert auf einem kausalen Zusammenhang zwischen einer festgestellten Beeinträchtigung und einer angenommenen Gefährlichkeit.

<sup>74</sup>Ibid, 59.



Tabelle 4: Von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Anwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren. Zahl der von den Ermittlungsverfahren betroffenen Personen.<sup>75</sup>

	2021	2020	2019
Personen, gegen die ermittelt wurde	5533169	5697282	5629579
Personen, deren Ermittlungsverfahren ohne Auflagen eingestellt wurden	1240372	1317979	1318005
§ 20 StGB	14606	13572	11937

In Deutschland kann die Verhandlung in der Regel<sup>76</sup> nur in Anwesenheit der angeklagten Person stattfinden. Außerdem muss die angeklagte Person verhandlungsfähig sein. Die Strafprozessordnung enthält jedoch keine Definition der Verhandlungsfähigkeit. Nach der Rechtsprechung muss die betroffene Person in der Lage sein, der Verhandlung geistig zu folgen und aktiv teilzunehmen sowie den psychophysischen Belastungen standzuhalten. Die Verhandlungsfähigkeit kann auch auf eine bestimmte Anzahl von Stunden pro Tag begrenzt sein.<sup>77</sup> Es gibt Vorschriften für das Gerichtsverfahren, die die Kommunikation im Falle von Beeinträchtigung der Sinnesorgane unterstützen, zum Beispiel durch Kommunikationsunterstützung mit Hilfe von Dolmetscher\*innen für Gebärdensprache. Eine Unterstützung bei psychosozialen und/oder intellektuellen Beeinträchtigungen ist jedoch nicht vorgesehen. In An-

hörungen können Verfahrenspfleger\*innen eingesetzt werden. Verfahrenspfleger\*innen können zum Beispiel Alternativen zur Zwangseinweisung aufzeigen. E8 betont, dass Verfahrenspfleger\*innen oft im Bereich Sozialen Arbeit oder Pflege arbeiten und daher hilfreiche Einblicke geben können,<sup>78</sup> und daher einen wichtigen professionellen Beitrag leisten könnten.<sup>79</sup> Der Einsatz von Verfahrenspfleger\*innen ist aber auch umstritten, da sie, laut E8, zum Teil nur wenig Zeit und Mühe investieren. Die Gerichte sind verpflichtet, auf die besondere Situation der Person mit Beeinträchtigung einzugehen, um eine gleichberechtigte Teilnahme zu gewährleisten. So sollte beispielsweise erfragt werden, ob die betroffene Person bereits einen rechtlichen Beistand<sup>80</sup> hat und wer im Falle einer Pflichtverteidigung beauftragt werden sollte.<sup>81</sup> Die Richter\*innen können auch das

<sup>75</sup>Statistisches Bundesamt, *Rechtspflege. Staatsanwaltschaften 2021*. (2022); Statistisches Bundesamt, *Rechtspflege. Staatsanwaltschaften 2020*. (2021); Statistisches Bundesamt, *Rechtspflege. Staatsanwaltschaften 2019*. (2020).

<sup>76</sup>Hiervon gibt es geringfügige Ausnahmen, vgl. § 232 Abs. 1 StPO.

<sup>77</sup>Konrad von Oefele, *Forensische Psychiatrie*, 2011, 82 ff.

<sup>78</sup>Interview E8\_1430 ff.

<sup>79</sup>Interview E8\_1457 ff.

<sup>80</sup>Interview E8\_1621 ff.

<sup>81</sup>Interview E8\_1589 ff.

Bundeszentralregister<sup>82</sup> konsultieren, um herauszufinden, ob die betroffene Person bereits verurteilt wurde und einen Rechtsbeistand hatte, welcher erneut bestellt werden könnte.<sup>83</sup>

Gerade wenn es sich bei gesetzlichen Betreuer\*innen um Rechtsanwält\*innen handelt, können sie für die Betroffenen neben der Betreuung während der Inhaftierung/Unterbringung auch deren Strafverteidigung als Pflichtverteidiger\*in übernehmen. Dies kann zu einer problematischen Vermischung der Rollen (Betreuer\*in und Pflichtverteidiger\*in) führen.<sup>84</sup> Nicht weniger problematisch ist, dass sich umgekehrt einige gesetzliche Betreuer\*innen zurückziehen, sobald die betroffene Person inhaftiert/ untergebracht wird.<sup>85</sup> Sie kontaktieren die betroffene Person erst wieder, wenn die Entlassung vorbereitet werden soll.<sup>86</sup>

In § 455 StPO sind die Umstände aufgeführt, unter denen eine Vollzugsuntauglichkeit vorliegen kann: Bei psychosozialer Beeinträchtigung, wenn unmittelbare Lebensgefahr besteht oder wenn eine Krankheit oder Behinderung nicht in einer Justizvollzugsanstalt oder einem Justizvollzugskrankenhaus behandelt werden kann. Wenn die Vollzugsuntauglichkeit bereits im Vorverfahren besteht, wird der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt. Vollzugsuntauglich-

keit vor Beginn der Strafvollstreckung führt zu einem Aufschub der Vollstreckung und während der Strafvollstreckung führt sie zu einer Unterbrechung der Strafvollstreckung.<sup>87</sup>

Ein\*e Sachverständige\*r muss konsultiert werden, bevor eine Maßregel der Besserung und Sicherung<sup>88</sup> angeordnet wird und bevor sie fortgesetzt oder beendet wird und in einigen Fällen´ bevor die Unterbringung gelockert wird.<sup>89</sup> Wird ein\*e Sachverständige\*r für ein Strafverfahren beauftragt, hat er\*sie in der Regel einen umfassenden Gutachtenauftrag. Das bedeutet, dass die §§ 20, 21, 63, 64 StGB und ggf. § 66 StGB geprüft werden.<sup>90</sup> Daher zögern manche Verteidiger\*innen und Betroffene, auf einem Gutachten zu bestehen.<sup>91</sup> Wird ein solches in Auftrag gegeben und die betroffene Person spricht nicht mit dem\*der Sachverständigen, wird das Gutachten auf der Grundlage der Fallakte erstellt.<sup>92</sup>

*„Aber das ist ja auch in allen anderen Bereichen, wo Gutachten erstellt werden. Die betroffenen Personen, die sind dem total wehrlos ausgeliefert.“ (E8\_269 ff.)*

Betroffene können von sich aus ein weiteres Gutachten in Auftrag geben. Diese werden jedoch als voreingenommene Stel-

<sup>82</sup>Im Bundeszentralregister werden unter anderem strafrechtliche Verurteilungen durch deutsche Gerichte, bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, Bescheide über Schuldunfähigkeit und besondere gerichtliche Feststellungen eingetragen.

<sup>83</sup>Interview E8\_1648 ff.

<sup>84</sup>Interview E4\_1262 ff.

<sup>85</sup>Interview E4\_1217 ff.

<sup>86</sup>Interview E4\_1231 ff.

<sup>87</sup>Konrad von Oefe, *Forensische Psychiatrie*, 2011, 85 ff.

<sup>88</sup>Gemäß § 61 StGB umfassen u.a. die Maßnahmen der Besserung und Sicherung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt, die Sicherungsverwahrung und die Führungsaufsicht.

<sup>89</sup>Konrad von Oefe, *Forensische Psychiatrie*, 2011, 14 ff.

<sup>90</sup>Interview E4\_1087 ff.

<sup>91</sup>Interview E\_41091 ff.

<sup>92</sup>Interview E4\_1148 ff.

lungnahmen betrachtet und haben daher nicht die erhoffte Wirkung.

„Wenn Sie viel Geld haben können Sie alle möglichen Zweitgutachter noch beauftragen. Das sind dann Parteivorträge, die werden beschmunzelt und dann überflogen und dann haben die keinen weiteren Einfluss mehr.“ (E7\_257ff)

Wenn Betroffene ein eigenes Gutachten in Auftrag geben, müssen sie außerdem für die Kosten aufkommen. Viele Betroffene verfügen jedoch nicht über die nötigen finanziellen Mittel, um dies zu tun.<sup>93</sup>

Die Diagnose einer psychosozialen Beeinträchtigung bezogen auf den Zeitpunkt der Straftat ist besonders schwierig, insbesondere wenn die Symptome zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits abgeklungen sind.<sup>94</sup> Die Entscheidung, eine Person zu inhaftieren/ unterzubringen bzw. die Haft/ Unterbringung fortzusetzen oder zu beenden, setzt eine Prognose voraus und ist daher komplex, von der begutachtenden Person abhängig. Es ist sowohl in der Forensischen Psychiatrie als auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine lediglich auf Prognosemanualen und statistischen Verfahren beruhende Prognostik für den Einzelfall unzureichend ist.<sup>95</sup> Ein zentrales Problem dabei, den Behandlungs-

fortschritt anhand solcher Manuale zu beurteilen, liegt in der Tatsache, dass diese hauptsächlich historische Risikofaktoren einbeziehen, die statisch und somit auch durch Behandlung nicht veränderbar sind. In der Folge findet regelmäßig zusätzlich eine klinische (psychiatrische) Beurteilung statt, die dann einerseits breiten Raum für die subjektive Einschätzung der begutachtenden Person lässt, andererseits aber regelmäßig im Sinne eines Peer-Schulterschlusses die Ergebnisse von Vorgutachten reproduziert<sup>96</sup> Bewertet werden die aktuelle und die potenzielle Gefährlichkeit, die prognostizierte Wahrscheinlichkeit zukünftiger gefährlicher Handlungen und die Einschätzung der Gefahr für andere Personen. Diese Prognosen können keineswegs eine sichere Aussage über zukünftige Reaktionen der betroffenen Person sein.<sup>97</sup> Im Gegenteil, Untersuchungen zeigen, dass in den seltenen Fällen, in denen Personen, die als gefährlich eingestuft wurden, aus irgendeinem Grund freigelassen werden, eine starke Überschätzung der Gefährlichkeit stattgefunden hat. Der Prozentsatz der falsch-positiven Fälle liegt zwischen 80 und 85% bei Personen, die in Sicherungsverwahrung genommen werden sollten, dann aber aus Gründen freigelassen wurden, die nichts mit ihrer geschätzten Gefährlichkeit zu tun hatten.<sup>98</sup>

<sup>93</sup>Interview E7\_290.

<sup>94</sup>Konrad von Oefe, *Forensische Psychiatrie*, 2011, 61.

<sup>95</sup>Zsf. Andrej König, *Der Nutzen standardisierter Risikoprognoseinstrumente für Einzelfallentscheidungen in der forensischen Praxis* (2010) 2 Recht & Psychiatrie.

<sup>96</sup>Dazu zsf. („status idem“): Hans-Ludwig Kröber, *Plädoyer für problemorientierte Prognosegutachten*, (2023) *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, <https://doi.org/10.1007/s11757-023-00798-0> (Zugriff am 12.11.2023); grundlegend zur Kritik an Kriminalprognosen: Helmut Pollähne, *Kriminalprognostik* (De Gruyter 2011); Bernard Harcourt, *Against Prediction: Profiling, Policing, an Punishing in an Actuarial Age* (University of Chicago Press 2006).

<sup>97</sup>Konrad von Oefe, *Forensische Psychiatrie*, 2011, 71.

<sup>98</sup>Michael Alex, *Nachträgliche Sicherungsverwahrung - ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel* (Felix-Verlag 2013); Jörg Kinzig, *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel* (E luscrim 1996), Jürgen Müller und andere, *Legalbewährung nach Gutachten zur nachträglichen Sicherungsverwahrung*, (2011) 94(4) *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*.

Dieser extrem hohen Fehlerquote in die eine Richtung steht gegenüber, dass Sachverständigengutachten nur äußerst selten eine Entlassung befürworten, wenn einer Person einmal die Freiheit entzogen ist. Zudem werden Vollzugslockerungen, die die zentrale Voraussetzung einer Entlassung darstellen, zwar von Sachverständigen öfter empfohlen, aber von Gerichten meist nicht übernommen und noch seltener von Kliniken umgesetzt.<sup>99</sup>

Wenn eine Person deutliche Anzeichen einer psychosozialen Beeinträchtigung aufweist, zieht die Polizei einen Polizeiarzt hinzu oder veranlasst die Überstellung der Person in ein psychiatrisches Krankenhaus.<sup>100</sup> Im vergangenen Jahr kam es jedoch zu mehreren tödlichen Vorfällen von Polizeigewalt gegen Personen mit psychosozialen Beeinträchtigungen.<sup>101</sup> Diese Todesfälle<sup>102</sup> zeigen exemplarisch, wie wenig die Polizei geeignet ist, mit Menschen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Beeinträchtigungen angemessen zu kommunizieren – umso weniger, wenn diese nur wenig Deutsch sprechen – und ihnen zu helfen.

Die Unterbringung gem. § 126a StPO ist eine einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Sie ist weder eine Maßregel noch eine Untersuchungshaft.<sup>103</sup> Sie kann angeordnet wer-

den, wenn es dringende Gründe für die Annahme gibt, dass die Straftat im Zustand verminderter Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit begangen wurde und die öffentliche Sicherheit die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Suchtbehandlungseinrichtung voraussichtlich erfordern wird. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vor der Urteilsverkündung bedeutet jedoch auch, dass bereits der Verdacht auf eine Beeinträchtigung zusammen mit dem Verdacht auf Gefährlichkeit ausreicht, um die Person in das System der Maßregeln der Besserung und Sicherung einzuweisen.<sup>104</sup>

Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind Fachkliniken mit Sicherheitsvorkehrungen, in denen Personen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Beeinträchtigungen sowie Personen mit Suchtmittelabhängigkeit untergebracht sind. Während die Unterbringung nach § 64 StGB eine zeitliche Befristung aufweist<sup>105</sup>, sieht § 63 StGB eine unbefristete Unterbringung vor. Die Unterbringung gem. § 63 StGB zielt darauf ab, die betroffene Person so lange zu behandeln, bis ein Freiheitsentzug nicht mehr erforderlich ist. Diese Maßregel stellt eine Ungleichbehandlung von Menschen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Beeinträchtigungen dar, die nach der UN-Konvention über die Rechte von Menschen

<sup>99</sup>Am Beispiel des Maßregelvollzugs in NRW: Andrej König und andere, *Qualität der Prognosegutachten (gem. § 16 Abs. 3 MRVG NRW und § 463 StPO) bei nach § 63 StGB untergebrachten Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten in NRW* (2018) [https://www.uni-due.de/imperia/md/content/rke-forensik/material/bericht\\_prognosegutachten\\_mrv\\_nrw\\_2018.pdf](https://www.uni-due.de/imperia/md/content/rke-forensik/material/bericht_prognosegutachten_mrv_nrw_2018.pdf) (Zugriff am 12.11.2023).

<sup>100</sup>Interview E8\_1746 ff.

<sup>101</sup>Interview E8\_1762 ff.

<sup>102</sup>Florian Barth, *Polizei und psychisch Kranke. Falsch vorbereitet?* (2022) <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/polizei-ausbildung-101.html> (Zugriff am 30.06.2023).

<sup>103</sup>Helmut Pollähne, *Vor § 136 StVollzG*, in Johannes Feest, Wolfgang Lesting, & Michael Lindemann (Hrsg.): *Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG)* (Carl. Heymanns Verlag 2022), Rn 25.

<sup>104</sup>Ulrich Lewe, *Vorbeugende Anhaltung. Der Maßregelvollzug*. (Schmetterling Verlag 2022) 27.

<sup>105</sup>Zwei Jahre zuzüglich einer Dauer von Zweidrittel einer ggf. begleitend verhängten Freiheitsstrafe (§ 67d Abs. 1 StGB).

mit Behinderungen (CRPD) nicht zulässig ist.<sup>106</sup> Auch wenn die Maßregel nach § 63 StGB nicht allein auf die Behinderung zurückzuführen ist, diskriminiert sie dennoch Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen, da die Annahme der Gefährlichkeit mit der Beeinträchtigung in einen kausalen Zusammenhang gebracht wird. Zwar setzt die Maßregel auch die Begehung einer Straftat voraus, doch während Personen ohne Beeinträchtigung in der Regel eine zeitlich befristete Freiheitsstrafe erhalten, werden Betroffene mit intellektueller und/oder psychosozialer Beeinträchtigung einerseits freigesprochen (§ 20 StGB) oder können zumindest eine Strafmilderung erhalten (§ 21 StGB), andererseits wird ihnen aber in der Regel (außer bei nur zu erwartenden geringfügigen Straftaten) die Freiheit für unbestimmte Zeit entzogen, wobei die Vollstreckungsdauer oft die Dauer einer Freiheitsstrafe übersteigt, die alternativ zur Maßregel vollstreckt worden wäre. Soweit der Zeitraum der Vollstreckung Maßregel über den einer hypothetischen Freiheitsstrafe für die Tat hinausgeht, stellt dies einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 lit. B CRPD dar. Allerdings ist der Zeitraum, den diese Diskriminierung im Einzelfall umfasst, nach derzeitiger Rechtslage nicht festgelegt und auch nicht ermittelbar. Zum einen ist nicht feststellbar, welche

Höhe eine anstelle der Maßregel verhängte Freiheitsstrafe gehabt hätte, zum anderen auch nicht, wie lange diese vollstreckt oder die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt worden wäre.

§ 64 StGB regelt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Als einziges verfassungsrechtliches Ziel gibt das BVerfG vor, „den Süchtigen zu heilen oder doch über eine gewisse Zeitspanne vor dem Rückfall in die akute Sucht zu bewahren“<sup>107</sup>. Die Behandlung wird hier also auf die Therapie der Sucht beschränkt. Eine Substitution wird oft noch als „Tabu-Thema“<sup>108</sup> wahrgenommen. Die Unterbringung wird so lange fortgesetzt, wie eine Chance auf eine erfolgreiche Therapie besteht, darf aber zwei Jahre nicht überschreiten. Bei einer zusätzlich verhängten Freiheitsstrafe, kann sich die Unterbringung um maximal zwei Drittel der Freiheitsstrafe verlängern.<sup>109</sup> Wird keine Aussicht auf erfolgreiche Therapie mehr erkannt, wird die Unterbringung für erledigt erklärt.<sup>110</sup> Im Jahr 2023 wurde das Gesetz über Maßregeln der Besserung und Sicherung reformiert: Die Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurden eingeschränkt. Diese Reform soll der zunehmenden Überbelegung der Einrichtungen entgegenwirken. Dahinter steht die Wahrnehmung, dass die Unter-

<sup>106</sup>Martin Feißt, Ulrich Lewé & Heinz Kammeier, *Plädoyer für eine Transformation der Maßregel der §§ 63 und 64 StGB. Organisatorische, empirische und rechtspolitische Argumente für eine Änderung des Sanktionsrechts.* (2022) [https://www.dgsp-ev.de/fileadmin/user\\_files/dgsp/pdfs/Stellungnahmen/2022/Plaedoyer\\_fuer\\_eine\\_Transformation\\_der\\_Massregel.pdf](https://www.dgsp-ev.de/fileadmin/user_files/dgsp/pdfs/Stellungnahmen/2022/Plaedoyer_fuer_eine_Transformation_der_Massregel.pdf) (Zugriff am 30.09.2022). 16.

<sup>107</sup>BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 16. März 1994, 2 BvL 3/90.

<sup>108</sup>Dorothea Rzepka, *Besondere Personengruppen*, in Helmut Pollähne, Heinz Kammeier (Hrsg.), *Maßregelvollzugsrecht* (De Gruyter, 2018) J41.

<sup>109</sup>Diese Maximaldauer ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz, entspricht aber der wohl herrschenden Meinung, wobei anzurechnende (Untersuchungs-)Haftzeiten noch in Abzug zu bringen sind (Schönke/Schröder/Kinzig, 30. Aufl. 2019, StGB § 67d Rn. 12).

<sup>110</sup>Helmut Pollähne, *§137 StVollzG - Unterbringung in einer Entziehungsanstalt*, in Johannes Feest, Wolfgang Lesting, Michael Lindemann (ed.): *Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG)* (Carl Heymanns Verlag 2022) Rn. 1 ff.

<sup>111</sup>Interview E4\_229 ff.

bringung Anreize für die Betroffenen ber- beanspruchung des Maßregelvollzugs zu-  
ge,<sup>111</sup> weil eine Entlassung auf Bewährung  
nach der Hälfte der Strafe nach erfolgrei-  
cher Absolvierung einer Maßnahme nach  
§ 64 Strafgesetzbuch möglich ist, während  
dies im Falle einer bloßen Freiheitsstrafe  
regelmäßig erst nach zwei Dritteln einer  
Freiheitsstrafe der Fall ist. Diese Begrün-  
dung zeigt einen klaren Ansatz der Respon-  
sibilisierung, der der angeklagten Person  
und ihrer Verteidigung sogar die Verantwor-  
tung für die politische und juristische Über-  
schreibt. Während das derzeitige Modell  
einerseits Personen mit intellektuellen und/  
oder psychosozialen Beeinträchtigungen  
diskriminiert, bietet es - zumindest theore-  
tisch - die Möglichkeit einer früheren Entlas-  
sung. Nach der Umsetzung der aktuellen  
Reform wird diese Möglichkeit der Erleich-  
terung abgeschafft werden - die zusätzli-  
che Zwangsbehandlung für Personen mit  
psychosozialen Behinderungen wird hinge-  
gen weiterhin bestehen bleiben.

Tabelle 5: Schuldunfähige Abgeurteilte ohne und mit Anordnung einer Unterbringung<sup>112</sup>

	2021	2020	2019
§ 20 StGB Insgesamt	1147	1260	1227
Ohne Anordnung einer Unter- bringung	125	308	343
Mit Anordnung einer Unter- bringung in psychiatrischem Krankenhaus	922	867	793
Mit Anordnung einer Unter- bringung in Entziehungsan- stalt	100	85	91

<sup>112</sup>Statistisches Bundesamt, *Rechtspflege. Strafverfolgung 2021.* (2022); Statistisches Bundesamt, *Rechtspflege. Strafverfolgung 2020* (2022 [korrigiert]); Statistisches Bundesamt, *Rechtspflege. Strafverfolgung 2019.* (2020 [korrigiert]);

Tabelle 6: Vermindert schuldfähige Verurteilte ohne und mit Anordnung einer Unterbringung<sup>113</sup>

	2021	2020	2019
§ 21 StGB Insgesamt	15120	16118	16795
Ohne Anordnung einer Unterbringung	14078	15024	15783
Mit Anordnung einer Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus	208	176	161
Mit Anordnung einer Unterbringung in Entziehungsanstalt	829	916	847
Mit Anordnung einer Unterbringung in Sicherungsverwahrung	3	2	3

Da Daten zu psychiatrischen Kliniken oder Entziehungsanstalten nicht (mehr) regelmäßig veröffentlicht werden, kann die Verteilung der Unterbringungen hier nur bedingt dargestellt werden. Statistiken zur Zahl der im Maßregelvollzug gem. §63, 64 StGB Untergebrachten, die zumindest die fast alle alten Bundesländer abdeckten, wohingegen die „neuen“ fehlten, wurden zuletzt für 2013/14 veröffentlicht. Weitere Veröffentlichungen sind nicht geplant. Ein Eva-

luationsbericht zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. Juli 2016<sup>114</sup> wurde vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Juli 2021 veröffentlicht. Der Bericht enthält Daten zu den Unterbringungsanordnungen nach §§ 63, 64 Strafgesetzbuch sowie zur Zahl der untergebrachten Personen.

Tabelle 7: Unterbringungsanordnung nach §§ 63, 64 StGB

Jahr	§ 63 StGB	§ 64 StGB
2019	969	3.317

<sup>113</sup>Ibid.

<sup>114</sup>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), *Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. Juli 2016* (BGBl. I S. 1610). (2021)[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Evaluierung\\_63.pdf;jsessionid=BAB3B9ED802EDC55AFF017707B0AB1B5.2\\_cid334?\\_\\_blob=publication-file&v=3](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Evaluierung_63.pdf;jsessionid=BAB3B9ED802EDC55AFF017707B0AB1B5.2_cid334?__blob=publication-file&v=3) (Zugriff 12.08.2021).

Im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, Psychiatrie der AOLG<sup>115</sup> Zahlen zur durchschnittlichen Belegung der psychiatrischen Krankenhäuser vorgelegt. Diese Zahlen beziehen sich auf alle 16 Bundesländer. Die Regelungen zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) prüfen sollte, haben Mitglieder der Arbeitsgruppe

Tabelle 8: Anzahl der nach §§ 63, 64 StGB untergebrachten Personen

Jahr	§ 63 Strafgesetzbuch		§ 64 Strafgesetzbuch	
	Statistisches Bundesamt (31. März)	Arbeitsgruppe Psychiatrie <sup>116</sup>	Statistisches Bundesamt (31. März)	Arbeitsgruppe Psychiatrie <sup>117</sup>
2019	5926	7182	4300	5161

In dem Positionspapier der DGSP plädieren die Autoren für eine Transformation der Unterbringung von Personen mit psychosozialen und/ oder intellektuellen Beeinträchtigungen sowie für eine Reform des Sanktionsrechts. Sie diskutieren u.a., ob das Konzept der Steuerungsfähigkeit das derzeitige Konzept der Schuld(un)fähigkeit ersetzen kann. Die Strafzumessung würde auf der Klärung der strafrechtlichen Verantwortung oder der entsprechenden Steuerungsfähigkeit beruhen. Merkmale einer Beeinträchtigung wären damit obsolet.<sup>118</sup> Wenn eine solche Änderung jedoch nicht lediglich zu einer Umetikettierung der bisherigen Praxis führen soll, muss sehr deutlich im Gesetz verankert werden, dass auch andere (soziale) Umstände, die nichts mit einer individuellen psychischen Beeinträchtigung zu tun haben, also etwa Armut und andere soziale Probleme, ebenfalls eine

eingeschränkte Steuerungsfähigkeit bedingen können.

Die Sicherungsverwahrung ist eine weitere Maßregel der Besserung und Sicherung, die einen unbegrenzten Freiheitsentzug ermöglicht. In Deutschland wurde die Sicherungsverwahrung 1933 durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher als schuldunabhängige und zeitlich unbegrenzte Maßregel eingeführt. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Sicherungsverwahrung nur in der Deutschen Demokratischen Republik als nationalsozialistisches Sondergesetz abgeschafft, in der Bundesrepublik Deutschland jedoch mit Einschränkungen beibehalten, von denen einige später wieder rückgängig gemacht wurden.<sup>119</sup> Ab Mitte der 1990er Jahre wurden die Möglichkeiten der Sicherungsverwahrung schrittweise und massiv ausgeweitet, was zu einer Reihe von Entscheidungen des EGMR führte. Diese münde-

<sup>115</sup>Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AGL).

<sup>117</sup>Für Bayern beziehen sich die Daten auf die durchschnittliche Belegung am 31. März des jeweiligen Jahres.

<sup>117</sup>Für Hamburg 2013 und Berlin 2018 wurden die Mittelwerte der jeweiligen Vor- und Folgejahre verwendet.

<sup>118</sup>Martin Feißt, Ulrich Lewe & Heinz Kammeier, *Plädoyer für eine Transformation der Maßregel der §§ 63 und 64 StGB. Organisatorische, empirische und rechtspolitische Argumente für eine Änderung des Sanktionsrechts.* (2022).

<sup>119</sup>Lisa Grüter, *Sicherungsverwahrung*, in Johannes Feest, Wolfgang Lesting & Michael Lindemann (ed.): *Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG)* (Carl. Heymanns Verlag 2022), Rn. 1,2.



ten in Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie Gesetzgebung, womit die Sicherungsverwahrung in eine therapieorientierte Unterbringung umfunktioniert werden sollte.<sup>120</sup>

Im Gegensatz zur Unterbringung gem. § 63 StGB ist die Sicherungsverwahrung gemäß §§ 66 ff. StGB eine Fortsetzung des Strafvollzugs<sup>121</sup>, wenngleich mittlerweile Ver-

besserungen der Unterbringungsbedingungen gegenüber dem Strafvollzug zu verzeichnen sind.<sup>122</sup> Jedoch wird die Sicherungsverwahrung erst nach der Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe im Anschluss an diese vollstreckt.

Von insgesamt 42492 Personen in Haft im Jahr 2022, waren 604 in der Sicherungsverwahrung untergebracht.

Tabelle 9: Anzahl der Gefangenen (31.3.)

	2022	2021	2020	2019
Gefangene insgesamt	42492	44588	46069	50589
Freiheitsstrafe	39128	40871	41908	46359
davon im offenen Vollzug	5668	5809	6135	6999

Tabelle 10: Sicherungsverwahrung (31.3.)

	2022	2021	2020	2019
Untergebrachte in Sicherungsverwahrung	604	596	597	551
davon im offenen Vollzug	14	14	9	6

Die Strafvollstreckungskammer kann jederzeit überprüfen, ob die weitere Vollstreckung der Maßnahme zur Bewährung ausgesetzt oder die Maßnahme für erledigt

<sup>120</sup>Vgl. näher unten 3.2B sowie für eine ausführliche Erörterung der Sicherungsverwahrung in Deutschland, der Wechselwirkungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der historischen Entwicklungen in der separaten Stellungnahme von Richter Pinto de Albuquerque zum Urteil der Großen Kammer in der Rechtssache *Ilmseher gegen Deutschland*, Individualbeschwerden Nr. 10211/12 und 27505/14, 4. Dezember 2018) sowie Christine Graebisch *Die Gefährder des Rechtsstaats und die Europäische Menschenrechtskonvention. Von Sicherungsverwahrung und "unsound mind" zum Pre-Crime-Gewahrsam?* In: Ingke Goeckenjan, Jens Puschke, & Tobias Singelstein (Hrsg.), *Für die Sache - Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive. Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag* (Dunker & Humblot 2019), S. 312-325.

<sup>121</sup>Helmut Pollähne, *Vor § 136 StVollzG* (2022), Rn 1.

<sup>122</sup>Vgl. zu den diesbezüglichen Regelungen in den Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen der Länder: Annemarie Dax, *Die Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. Bestandsaufnahme sowie kritische Betrachtung der bundes- und landesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots* (Duncker & Humblot 2017).

erklärt werden soll. Diese Überprüfungen müssen mindestens innerhalb bestimmter Fristen erfolgen (§ 67e Strafgesetzbuch):

- sechs Monate bei Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
- ein Jahr im Falle eines Freiheitsentzugs in einem psychiatrischen Krankenhaus,
- ein Jahr im Falle von Sicherungsverwahrung, neun Monate nach 10 Jahren Dauer der Sicherungsverwahrung.

### 3.2 Maßregelvollzug

Die Unterbringung in einer forensischen Klinik wird in den meisten Bundesländern von den Gesundheitsministerien beaufsichtigt. Dennoch ist die Struktur vieler Einrichtungen ähnlich wie die einer Justizvollzugsanstalt.<sup>123</sup> Einige Einrichtungen sind mit doppelten Zäunen und Nato-Draht gesichert. Diese starken und sichtbaren Sicherheitsmaßnahmen widersprechen dem Behandlungsziel der Einrichtung und bergen die Gefahr schwerer Verletzungen.<sup>124</sup>

Einrichtungen des Maßregelvollzugs können sowohl unabhängig als auch Teil eines größeren Krankenhauses sein. Somit können sich die Organisation und die Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Be-

reiche sehr unterscheiden.<sup>125</sup> Einige Einrichtungen sind privatisiert worden. Andere werden von kommunalen Verbänden betrieben, die auch Eigentümer der Einrichtungen sind. In anderen Bundesländern ist der Staat für den Betrieb der Einrichtungen zuständig.<sup>126</sup> In Deutschland gibt es etwa 80 Einrichtungen;<sup>127</sup> die meisten sind stark überbelegt.<sup>128</sup>

*"[...] dass wir jetzt auch Rekordstände über Rekordstände haben und bald erstmal die ethisch vertretbaren Grenzen auch kommen, wie man hier Menschen überhaupt noch gut, ähm, unterbringen kann." (E1: 677 ff.)*

Der Anstieg an Betten in psychiatrischen Krankenhäusern des Maßregelvollzugs nach § 63 StGB wird u.a. mit dem steigenden Abbau an Plätzen in der Allgemeinpsychiatrie und den verkürzten Liegezeiten dort in Verbindung gebracht.<sup>129</sup>

Bei den Einweisungsdelikten für die Unterbringung gemäß § 63 StGB handelt es sich überwiegend um Körperverletzung (34%), Sexualdelikte (25%) und Mord (18%). Andere Anlasstaten sind Brandstiftung (9%), Raub (5%) und Diebstahl (4%). Bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt handelt es sich bei den Delikten um Körperverletzung (30%), Betäubungsmittel (27%), Diebstahl (14%), Raub (14%), Mord (5%) und Sexualdelikte

<sup>123</sup>Helmut Pollähne, *Vor § 136 StVollzG*, Rn. 7.

<sup>124</sup>Nationale Stelle, *Besuchsbericht. Psychiatrische Klinik Lüneburg. Besuch vom 08. September 2021* (2022), 7.

<sup>125</sup>Siehe auch Herbert Steinböck, *Maßregelvollzug in den Zeiten der Corona-Pandemie* (2020) 38 (3) *Recht und Psychiatrie* 131-134.

<sup>126</sup>Michael Stoiber & Annette Elisabeth Töller, *Ursachen der Privatisierung des Maßregelvollzugs in Deutschland. Eine QCA im Bundesländervergleich.* (2016) 10 *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft*, 23.

<sup>127</sup>Helmut Pollähne, *Vor § 136 StVollzG*, (2022) Rn. 2.

<sup>128</sup>Siehe Nationale Stelle, *Besuchsbericht, Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren. Besuch vom 13. Oktober 2021* (2021).

<sup>129</sup>Johannes Fuß und andere *Zwangsmedikation psychisch erkrankter Menschen im Justizvollzug* (2020) 92 *Nervenarzt*, S. 27 – 35.

(4%).<sup>130</sup> Bei den Einweisungsdiagnosen in psychiatrische Krankenhäuser handelt es sich um schizophrene Psychosen (50%), Persönlichkeitsstörungen (30%) und oligophrene Krankheitsbilder (10%). Unter anderem führen Abhängigkeitserkrankungen (bzgl. der Unterbringung gem. § 64 StGB) und hirnorganische Störungen zur Unterbringung im Maßregelvollzug. Die meisten der Unterbrachten haben ein niedriges Bildungsniveau und sind in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation.<sup>131</sup> Unterbrachte Personen befinden sich oft seit vielen Jahren in psychiatrischer Behandlung und waren bereits in Strafverfahren verwickelt oder inhaftiert.

Nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psy-

chosomatik und Nervenheilkunde ist der Anteil der Unterbrachten, die länger als zehn Jahre in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, in den letzten zehn Jahren deutlich gestiegen.<sup>132</sup> Mögliche Gründe für die lange Unterbringungsdauer sind die veränderte Einweisungspraxis der Gerichte und entsprechende Empfehlungen von Sachverständigen, eine restriktive Entlassungspraxis, höhere Anforderungen an die bedingte Entlassung und die zunehmende Regulierung im Rahmen der Maßregel. Allerdings scheint es auch erhebliche regionale Unterschiede zu geben.<sup>133</sup> Außerdem haben Unterbrachte mit Psychosen eine deutlich kürzere Verweildauer als Unterbrachte mit intellektuellen Beeinträchtigungen oder Persönlichkeitsstörung.<sup>134</sup>

<sup>130</sup>Gernot Hahn, *Psychisch kranke Straftäter*, in Heinz Cornel, Gabriele Kawamura-Reindl, Bernd Rüdiger Sonnen (ed.), *Resozialisierung. Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis*, (Nomos 2018), 404.

<sup>131</sup>Ibid: 405.

<sup>132</sup>Jürgen Müller, *DFPPN zum Maßregelvollzug im Land Brandenburg 03.03.2021. Gemeinsames Fachgespräch des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz am 11. März 2021 zum Thema Maßregelvollzug in Brandenburg*: S. 2.

<sup>133</sup>ZfP Südwürttemberg (Hrsg.), *Forensik Fibel. ABC des Maßregelvollzugs. Informationsbroschüre und alphabetisches Nachschlagewerk mit Fachbegriffen, Adressen und Ansprechpersonen*. (2018). 15et seq.; Michael Seidel, *Die Neuregelung des Rechts der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB - Hintergründe, rechtliche Grundlagen und Auswirkungen auf Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe*, In: Michael Seidel und Erik Weber (Hrsg.), *Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe als Anschlussperspektive nach dem Maßregelvollzug für straffällig gewordene Menschen mit geistiger Behinderung. Hintergründe, Rahmenbedingungen und Entwicklungsbedarf*. Fachtagung der DGSG (Kassel, 17.03.2017), 11-32,12; Jürgen Müller, *DFPPN zum Maßregelvollzug im Land Brandenburg 03.03.2021. Gemeinsames Fachgespräch des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz am 11. März 2021 zum Thema Maßregelvollzug in Brandenburg*.2.

<sup>134</sup>Interview E7\_852 ff.

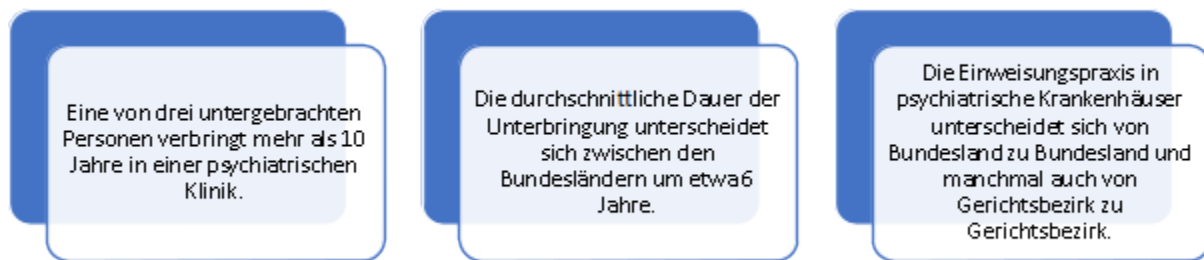


Abbildung 3: Unterbringung im Maßregelvollzug<sup>135</sup>

Obwohl sie nicht strafrechtlich verurteilt wurden, nehmen die Untergebrachten im psychiatrischen Krankenhaus ihre Unterbringung, und insbesondere das Fehlen einer zeitlichen Begrenzung, als eine Strafe bzw. als im Vergleich zu einer Strafe noch härter wahr.

*„Faktisch ist es wirklich eine, auch würde ich mal sagen, eine härtere Bestrafung als im Strafvollzug. [...] Ich kann mir kein anderes System vorstellen, was irgendwie rigider ist“ (E5\_1725 ff.)*

Auch wenn im Behandlungsplan eine voraussichtliche Dauer der Unterbringung angegeben werden muss/sollte, ist dies für die Betroffenen meist keine realistische Perspektive. Das Fehlen einer zeitlichen Begrenzung hinterlässt (auch) bei Menschen mit psychosozialen und/oder geistigen Beeinträchtigungen das Gefühl, dass ihre (Lebens-)Zeit, Hoffnungen und Wünsche wertlos sind. Insbesondere die Überprüfung nach § 67e Strafgesetzbuch kann ein Gefühl der Ohnmacht auslösen, da sie

nicht als aktive Teilnehmende an diesem Prozess anerkannt werden. Dies kann dazu führen, dass die Betroffenen versuchen, eine Rolle zu spielen, um der Entlassung näher zu kommen.<sup>136</sup>

Bei der Überprüfung geht es in der Praxis nicht in erster Linie um die Gefährlichkeit, sondern vielmehr darum, ob die Beeinträchtigung noch vorhanden ist. Das Problem ist, dass bestimmte Beeinträchtigungen nicht „heilbar“ sind und die Entscheidung über eine weitere Unterbringung an diesen Faktor geknüpft ist, auch wenn rechtlich gesehen die Gefährlichkeit ausschlaggebend ist.

*„Eine Psychose kriegen sie in der Regel nicht weg, eine Intelligenzminderung schonmal gar nicht, und dann kann man immer sagen, naja, der ist immer noch intelligent gemindert, deswegen ist er auch immer noch gefährlich.“ (E7\_535 et seq.)*

Für die Überprüfung wird ein Sachverständigengutachten von der Einrichtung ange-

<sup>135</sup>Interview E9\_1171 ff. Martin Feißt, Ulrich Lewé & Heinz Kammeier, *Plädoyer für eine Transformation der Maßregel der §§ 63 und 64 StGB. Organisationale, empirische und rechtspolitische Argumente für eine Änderung des Sanktionsrechts.* (2022). 9.

<sup>136</sup>Siehe zum „Penal Avatar“ New Pains of Imprisonment; Ben Crewe, *The Prisoner Society: Power, Adaptation and Social Life in an English Prison* (Oxford University Press 2009).

fordert. Dies versetzt Therapeut\*innen in die Rolle von Zeug\*innen und kann die Beziehung zwischen ihnen und den Betroffenen beeinflussen.<sup>137</sup> Indes können externe Expert\*innen eine wichtige Rolle im Überprüfungsprozess übernehmen, da sie Schwachstellen in den Einrichtungen aufdecken können. Allerdings wird diese Art der externen Intervention eher als Ausnahme wahrgenommen.<sup>138</sup> E1 betont auch, dass eine stärkere Einbeziehung psychiatrischer Expert\*innen nicht automatisch dazu führt, dass die Betroffenen schneller entlassen werden. Laut E1 werden Expert\*innenmeinungen von den Einrichtungen oder dem Gericht beeinflusst, die insbesondere bei Entlassungen keine Fehler machen wollen, die auf sie zurückgeführt werden können.<sup>139</sup> Forschung weist auch darauf hin, dass die von den Gerichten benannten Sachverständigen Signale erhalten und die Tendenz der Ergebnisse, die die Richter\*innen von ihnen erhalten möchten, sehr gut verstehen.<sup>140</sup> Dies ist ein systemisches Problem, denn die Richter\*innen entscheiden darüber, wer als sachverständige Person bestellt wird. Sachverständige die – im Gegensatz zur Situation in Österreich – für ihre Aussagen gut bezahlt werden und eine weitere Bestellung erhalten wollen, werden dazu neigen, den Erwartungen des Gerichts zu folgen.

Wie in anderen Krankenhäusern basiert die Behandlung in der Forensik auf einem Vertrag mit den Patient\*innen. Aufgrund der

besonderen Situation des Maßregelvollzuges gehen einige Maßnahmen über diesen Vertrag hinaus, wie z.B. die Zwangsmedikation, die Unterbringung in bestimmten Wohngruppen, im Kriseninterventionsraum oder ähnliches. Auch im Maßregelvollzug werden die Untergebrachten teilweise als Patient\*innen bezeichnet (Ausnahme: die Reform in Nordrhein-Westfalen). Dennoch sollte nicht übersehen werden, dass diese Maßregel einen Zwangskontext darstellt und die Betroffenen Patient\*innen wider Willen sind.<sup>141</sup> Sie werden indirekt gedrängt, sich den Erwartungen der Einrichtung zu beugen, zu kooperieren, über ihre Straftaten zu sprechen und an jeder Behandlung teilzunehmen. Andernfalls haben sie keine realistische Chance auf Entlassung.

*„Deswegen sag ich, das ist hier teilweise wirklich Theater, was hier gespielt wird eigentlich. Das ist, das geht von der Ebene bis zur Anhörung in der Strafvollstreckungskammer. Denkt man sich, wir spielen hier grade Theater. Wir spielen hier verschiedene Rollen, jeder weiß wie es abläuft, keiner sagt es halt vielleicht.“ (E9\_1171 et seq.)*

Durch die Verschmelzung von Behandlung und Kontrolle und die ständig wahrgenommene Gefährlichkeit des Betroffenen entwickelt sich die Behandlung zur „totalen Therapie“.<sup>142</sup> Alle Aktivitäten im Krankenhaus sind durch den therapeutischen Auftrag geprägt. Ein Behandlungskonzept, das alle

<sup>137</sup>Interview E9.

<sup>138</sup>Interview E1\_1560et seq.; 1617.

<sup>139</sup>Interview E1\_1513.

<sup>140</sup>Bendikt Jordan, *Begutachtungsmedizin in Deutschland am Beispiel Bayern. Eine Befragung unter 548 medizinischen und psychologischen Sachverständigen in Bayern 2013. Dissertation zum Erwerb des Doktorgrades der Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München* (2016).

<sup>141</sup>Helmut Pollähne, *Vor § 136 StVollzG* (2022), Rn. 14.

<sup>142</sup>Martin Feißt, Ulrich Lewe & Heinz Kammeier, *Plädoyer für eine Transformation der Maßregel der §§ 63 und 64 StGB. Organisatorische, empirische und rechtspolitische Argumente für eine Änderung des Sanktionsrechts.* (2022) 11.

Maßnahmen umfasst, macht es jedoch unmöglich, spezifische Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung und solche, die der Sicherstellung einer würdigen Lebensqualität dienen, voneinander zu trennen.<sup>143</sup> Die Grenzen zwischen Therapie, Pflege und Disziplinierung verschwimmen.<sup>144</sup> Die Vollzugsgesetze der Bundesländer erlauben eine Behandlung gegen den Willen, allerdings mit gewissen Einschränkungen. Dies wird von den Einrichtungen gelegentlich als Erlaubnis verstanden, Fehlverhalten der Untergebrachten (Drogenkonsum, Handy-nutzung usw.) zu bestrafen, indem sie sie von Gemeinschaftsveranstaltungen oder Ähnlichem ausschließen, verpackt als "therapeutische Maßnahme".<sup>145</sup> Dieses Verhalten steht jedoch häufig im Zusammenhang mit psychischen Beeinträchtigungen. Die Sanktionierung dieses Verhaltens kann sich nachhaltig negativ auf die Beziehung zum Personal auswirken.<sup>146</sup>

Das BVerfG hat die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung detailliert festgelegt. Die Behandlung von Gefangenen gegen ihren Willen ist ein Verstoß gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.<sup>147</sup> Die meisten Landesgesetze sehen vor dem Einsatz einer Zwangsbehandlung die Einschaltung der Gerichte vor. Da es sich hierbei um einen erhebli-

chen Grundrechtseingriff handelt, kann er nicht mit dem Schutz Dritter vor weiteren Straftaten gerechtfertigt werden. Voraussetzung für den Eingriff ist die behinderungsbedingte Einsichtsunfähigkeit und die Aussicht auf eine erfolgreiche Behandlung. Die Zwangsbehandlung darf nur als letztes Mittel eingesetzt werden, muss vom ärztlichen Personal angeordnet und medizinisch überwacht werden. Geplante Zwangsbehandlungen müssen angekündigt werden, damit die betroffene Person Rechtsschutz suchen kann.<sup>148</sup> Die Zwangsbehandlung muss dokumentiert werden. Darüber hinaus muss dem Eingriff eine unabhängige Überprüfung durch die Einrichtung vorausgehen. Die genaue Ausgestaltung dieser Überprüfung ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt: In Brandenburg bedarf sie der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, in Bremen der Genehmigung der Strafvollstreckungskammer.<sup>149</sup>

Die interviewten Expert\*innen und die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter weisen darauf hin, dass die Untergebrachten strengen Beschränkungen unterliegen. Untergebrachten in Isolation ist es in der Regel untersagt, Kontakte nach außen zu haben, z. B. zu Verwandten.<sup>150</sup> Sie können mehrere Monate lang isoliert sein, ohne Zugang zu anderen Untergebrachten zu haben. In einigen Fällen werden sie in Räu-

<sup>143</sup>Pollähne, Helmut, *Vor § 136 StVollzG* (2022) Rn. 13.

<sup>144</sup>Martin Feißt, Ulrich Lewé & Heinz Kammeier, *Plädoyer für eine Transformation der Maßregel der §§ 63 und 64 StGB. Organisatorische, empirische und rechtspolitische Argumente für eine Änderung des Sanktionsrechts.* (2022) 11.

<sup>145</sup>Pollähne, Helmut, *Vor § 136 StVollzG* (2022) Rn. 13.

<sup>146</sup>Europarat, *Bericht an die deutsche Bundesregierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT)* (2022) <https://rm.coe.int/1680a80c61> (Zugriff am 30.09.2022). 71.

<sup>147</sup>BVerfG, 2 BvR 1866/17, 2 BvR 1314/18, Urteil vom 08.06.2021; Michael Lindemann, *Behandlung*, in Helmut Pollähne & Heinz Kammeier (Hrsg.), *Maßregelvollzugsrecht* (De Gruyter 2018), D153 ff.

<sup>148</sup>Jan Oelbermann, K. *Rechtsschutz*, in Helmut Pollähne & Heinz Kammeier (Hrsg.), *Maßregelvollzugsrecht* (De Gruyter 2018) K37 ff.

<sup>149</sup>Ebd., K37 ff.

<sup>150</sup>Interview E5\_638 ff.

men ohne Möbel und mit Kameraüberwachung festgehalten, ohne Privatsphäre im Sanitärbereich.<sup>151</sup>

*Auch das finde ich dann wirklich sehr schwierig. Gerade wenn man weiß, dass es seinem Angehörigen sehr schlecht geht, dass man dann keine Möglichkeit hat, mit dem zu sprechen" (E5\_643 et seq.)*

Vollzugslockerungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Resozialisierung von Unterbrachten. Im Rahmen von Freigängen und ähnlichen Maßnahmen wird der stationäre Freiheitsentzug gelockert, schrittweise in ambulante Kontrollen umgewandelt und schließlich aufgehoben.<sup>152</sup> Mit Hilfe eines Stufenmodells soll auf Veränderungen im individuellen Verhalten reagiert werden können.<sup>153</sup> Die Phasen lassen sich wie folgt kategorisieren<sup>154</sup>:

- Verringerung der stationären Kontrollen mit Begleitpersonal,
- Verringerung der institutionellen Kontrollen durch die Zunahme der informellen Kontrollstrukturen und
- Abschaffung der formalen Kontrollen mit eigenständigen Ausgängen ohne Aufsicht.

Im Vergleich zum Strafvollzug bietet der Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB mehr Lockerungsstufen und -möglichkeiten. Diese können jedoch auch zu einer längeren Anbindung an die Ein-

richtung führen; insbesondere aufgrund der langen ambulanten Betreuung im Rahmen von Wohngruppen außerhalb des Krankenhauses und Testaufenthalten.<sup>155</sup>

Bis sie entlassen werden, müssen Unterbrachte verschiedene Stadien durchlaufen. Sie können mehrere Jahre lang auf einer bestimmten Stufe gehalten werden. Ihnen wird regelmäßig neues Personal zugewiesen, das zunächst Zeit braucht, um sich mit der betroffenen Person vertraut zu machen. In manchen Fällen können bereits genehmigte Stufen wieder ausgesetzt werden. Die Unterbrachten empfinden die Gründe für die Aussetzungen als sehr subjektiv. Gleichzeitig sind die Stufen auch an die Teilnahme an Gruppen gebunden. Diese Gruppen können sich jedoch über mehrere Jahre erstrecken. Insbesondere das kognitiv-behavioral orientierte Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter ist in den psychiatrischen Krankenhäusern gut etabliert, obwohl sich kognitiv-behaviorale Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter als in stationären Settings wirkungslos bis kontraproduktiv erwiesen haben.<sup>156</sup> Solche Gruppenprogramme bringen die Erniedrigung der Teilnehmenden von und vor anderen Unterbrachten mit sich. Diese Rituale werden, auch entgegen wissenschaftlicher Erkenntnis als unverzichtbar für eine Rückfallprävention angesehen. Das Ergebnis solcher Gruppen ist, dass sich die Betroffenen auf ihre Defizite reduziert fühlen.<sup>157</sup>

<sup>151</sup>Nationale Stelle, *Besuchsbericht. Maßregelvollzug Uchtspringe. 04.11.2021 (2022)* 7; Nationale Stelle, *Besuchsbericht, Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren. Besuch vom 13. Oktober 2021 (2021)* 5.

<sup>152</sup>Helmut Pollähne, *F. Das Maß des Freiheitsentzugs (Vollzugslockerungen)*. Helmut Pollähne, Heinz Kammeier (Hrsg.), *Maßregelvollzugsrecht* (De Gruyter 2018) F31.

<sup>153</sup>Ibid, F20.

<sup>154</sup>Ibid, F32.

<sup>155</sup>Interview E4\_694 ff.

<sup>156</sup>Friedrich Lösel und andere, *On the Effectiveness of Sexual Offender Treatment in Prisons: Ein Vergleich von zwei verschiedenen Evaluationsdesigns in der Routinepraxis* (2020) 32(4) Sexual Abuse 2020, 452-475.

<sup>157</sup>Interview E9\_1184 ff., 600 ff.

Ohne Freigang und unabhängige Unternehmungen außerhalb des Krankenhausgeländes wird es für viele Untergebrachte schwierig sein zu beweisen, dass sie nicht (mehr) gefährlich sind. Allerdings sind die Lockerungen in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Insbesondere das Bedürfnis nach Schutz vor Sexualstraftätern verhindert oft eine ambulante anstelle der stationären Behandlung.<sup>158</sup> Die Gesetzgebung reagiert mit Verschärfungen, um das Sicherheitsgefühl der Öffentlichkeit zu erhöhen. Dies hat Folgen für die Praxis im Vollzug: Der gesamte Behandlungsprozess wird ständig anhand von Risikoprognosen durch das Personal der Einrichtung und externe Expert\*innen überwacht und führt zu Verzö-

### 3.3 Sicherungsverwahrung

In der Öffentlichkeit und insbesondere in der Medienberichterstattung wird die Sicherungsverwahrung als einziges Mittel zum Schutz vor Gewalt- und Sexualstraftaten dargestellt<sup>161</sup>, wohingegen sie aus Sicht der Forschung eine immense Übersicherung darstellt. Die dafür ausgewählten Individuen können nicht als vergleichsweise gefährlicher gelten, so dass der massive Eingriff in ihre Freiheitsrechte für die Gesellschaft kein korrespondierendes Maß an erhöhter Sicherheit erbringt.<sup>162</sup> Doch mit der Sicherungsverwahrung wurde der Paradigmenwechsel hin zu einem Präventivstrafrecht gefördert, das Prognosen in

gerungen und längeren Entscheidungsprozessen.<sup>159</sup>

Laut E9 werden einige Untergebrachte rückfällig, um die Unterbringung fortzusetzen. Dies ist eine Folge des langjährigen Freiheitsentzugs ohne Aussicht auf Entlassung und Resozialisierungsmaßnahmen. Untergebrachte in psychiatrischen Kliniken werden nicht auf ein unabhängiges Leben in Freiheit vorbereitet.<sup>160</sup>

„Und ein Patient, der [...] ist als Abiturient hier reingekommen, der ist mittlerweile Ende dreißig. Der hatte panische Angst, dass er jetzt entlassen wird. (...) Der hat gesagt „Ich weiß überhaupt nicht, wie da draußen das Leben funktioniert.“ (E9\_1877 ff.)

den Vordergrund und das Schuldprinzip des Strafrechts in den Hintergrund stellt.<sup>163</sup> Im Laufe der Jahre haben sich immer mehr Organisationen, Expert\*innen und Aktivist\*innen für die Umgestaltung der Sicherungsverwahrung ausgesprochen und eine radikalere Umsetzung der Entscheidungen des EGMR gefordert. So fordern beispielsweise das Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV), die Humanistische Union und die Evangelische & katholische Straffälligenhilfe die Abschaffung der Sicherungsverwahrung.<sup>164</sup>

Die angeordnete (primäre) Sicherungsverwahrung ist nur bei Erwachsenen zuläs-

<sup>158</sup>Gernot Hahn, *Psychisch kranke Straftäter* (2018) 410.

<sup>159</sup>Ibid: 407

<sup>160</sup>Interview E9\_1919 ff.

<sup>161</sup>Lisa Grüter, *Sicherungsverwahrung* (2022) Rn 9.

<sup>162</sup>Michael Alex, *Nachträgliche Sicherungsverwahrung* (Felix-Verlag 2013); Jörg Kinzig, *Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel* (Ed. iuscrim, Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht 1996).

<sup>163</sup>Lisa Grüter, *Sicherungsverwahrung* (2022), Rn 10.

<sup>164</sup>Ibid, Rn 12,13



sig, bei Heranwachsenden ist sie ausdrücklich verboten und auch im Jugendstrafrecht ist sie nicht vorgesehen. Die vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) ist jedoch auch für Heranwachsende und Jugendliche zulässig. "Vorbehalt" bedeutet, dass das Gericht nicht direkt anordnet, die verurteilte Person nach Verbüßung der Strafe in der Sicherungsverwahrung unterzubringen, sondern sich die Entscheidung für den Zeitpunkt des Strafendes vorbehält. Da zum Strafende jedoch immer eine Entscheidung darüber erforderlich ist, ob die Sicherungsverwahrung tatsächlich vollstreckt werden muss, versprach sich die Gesetzgebung mit der Möglichkeit eines Vorbehalts der Sicherungsverwahrung die Bereitschaft der Richter\*innen zu erhöhen, von der Sicherungsverwahrung Gebrauch zu machen.

Die rückwirkend angeordnete oder verlängerte Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wurde durch die Rechtsprechung des EGMR eingeschränkt (beginnend mit der Entscheidung M. gegen Deutschland vom 17.12.2009 (19359/04)). Dieses Urteil bezog sich auf den Fall, dass die Sicherungsverwahrung rückwirkend über die Höchstdauer von zehn Jahren hinaus verlängert wurde, die noch galt, als die Gerichte die Sicherungsverwahrung angeordnet hatten. Der EGMR betrachtete auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB a.F.) als rückwirkende Bestrafung und damit als Verletzung von Art. 7 EMRK (Haidn gegen Deutschland vom 13.01.2011, 6587/04). Es handelt sich um eine zusätzliche Form der Sicherungsverwahrung, die es erlaubt, Gefangene nach dem Ende ihrer Haftstrafe weiterhin die

Freiheit zu entziehen, obwohl kein Gericht jemals zuvor eine Sicherungsverwahrung für die betroffene Person angeordnet oder vorbehalten hat. Sie beruhte daher nur auf dem Eindruck, der während der Inhaftierung entstanden war. Die Rechtsprechung des EGMR stoppte den rasanten Gesetzgebungsprozess, mit dem die Sicherungsverwahrung seit Mitte der 1990er-Jahre immer mehr ausgeweitet wurde und die ihren Höhepunkt 2008 mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in das Jugendstrafrecht erreicht hatte.<sup>165</sup>

Im Jahr 2018 rückte der EGMR jedoch von seiner früheren Verurteilung rückwirkender Formen der Sicherungsverwahrung ab und akzeptierte nun die nachträgliche Sicherungsverwahrung aufgrund der Notwendigkeit einer therapeutischen Behandlung einer "person of unsound mind" (Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK). Bei dieser umkehrenden Entscheidung der Großen Kammer handelte sich auch noch ausgerechnet um einen Fall, in dem die Sicherungsverwahrung nach dem Jugendstrafrecht verhängt worden war. Der EGMR betrachtete nunmehr die seit 2011 veränderten Bedingungen in der deutschen Sicherungsverwahrung als angemessene Behandlung, die die Sicherungsverwahrung zu etwas anderem als eine Strafe werden ließen. Der EGMR ignorierte dabei u.a. die Tatsache, dass die Unterbringung dennoch auf die Verurteilung wegen einer Straftat zurückzuführen ist und dem Zweck dient, weitere Straftaten zu verhindern sowie von Strafgerichten angeordnet wird. Er blendete weiterhin aus, dass das deutsche System der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung bereits über die Unterbringung

<sup>165</sup>Vgl. zur letzteren ausführlich und kritisch Christine Graebisch, *Der Gesetzgeber als gefährlicher Wiederholungstäter. Empirische Erkenntnisse über Kriminalprävention und Kriminalprognose im Recht der Sicherungsverwahrung sowie bei der ausländerrechtlichen Ausweisung*, in: Henning Ernst Müller, Günther Sander, Helena Válkova (Hrsg.): *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag*. (Beck 2009).

in der forensischen Psychiatrie verfügt, wonach psychisch beeinträchtigte Personen aufgrund von angenommener Gefährlichkeit untergebracht werden sowie dass die Sicherungsverwahrung 1933 in das Strafrecht gerade nicht zu therapeutischen Zwecken, sondern umgekehrt für „unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher“ eingeführt worden war.<sup>166</sup> Der EGMR schnitt die Sicherungsverwahrung sukzessive von ihren Ursprüngen ab (Bergmann gegen Deutschland vom 07.04.2016, 23279/14) und die Große Kammer stellte schließlich sogar fest, dass ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot aus Art. 7 EMRK irgendwie „geheilt“ werden könne, indem die betroffene Person in einem therapeutischen Umfeld untergebracht werde.<sup>167</sup>

Die Grundlage für den Wandel der EGMR-Rechtsprechung bildete eine Metamorphose der Sicherungsverwahrung, die zentral auf dem Urteil des BVerfG vom 04.05.2011.<sup>168</sup> Das BVerfG hatte darin die Normen zur Sicherungsverwahrung wegen Verstoßes gegen das „Abstandsgebot“ für verfassungswidrig erklärt. Es bekräftigte, dass sich die Sicherungsverwahrung von der Freiheitsstrafe unterscheiden müsse und dass zwischen beiden Formen der Freiheitsentziehung ein deutlich erkennbarer Abstand gewahrt werden müsse. Mit dieser Entscheidung wurde eine Neuausrichtung der Anordnung, der Vollstreckung und des Vollzugs der Sicherungsverwahrung auf Bundes- und Landesebene vorange-

trieben. Während die Sicherungsverwahrung zuvor sehr gefängnisähnlich war und keine nennenswerten Unterschiede zum Strafvollzug aufwies, wurden danach einige Verbesserungen wie größere Zellen eingeführt. Die gesetzlichen Mindestgrößen von Räumen können aber von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich sein. Sie reichen von einem Minimum von 20 m<sup>2</sup> mit einem separaten Sanitärbereich bis hin zu vagen Vorgaben wie ausreichend Platz zum Wohnen und Schlafen.<sup>169</sup>

Außerdem ist die Anstalt verpflichtet, den Unterbrachten eine individuelle Behandlung und Therapie anzubieten (§ 66c Abs. 1 StGB). Diese Angebote sind jedoch ambivalent, da Unterbrachten, die sie nicht annehmen, die Entlassung dauerhaft verweigert wird. Die Ambivalenz wird auf die Spitze getrieben, wenn der historische Ursprung der Sicherungsverwahrung in Deutschland betrachtet wird. Die Sicherungsverwahrung wurde von den Nationalsozialisten mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz eingeführt und richtete sich gegen unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher, die nicht verändert und daher nicht entlassen werden konnten. Sie der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Behandlung zu unterwerfen, widerspricht der Tatsache, dass die Maßnahme für diejenigen eingeführt wurde, die nicht geheilt werden können - und die ansonsten gemäß §§ 63, 64 StGB untergebracht werden würden. Im Widerspruch zu Art. 14 CRPD werden

<sup>166</sup>Näher zur Kritik Paulo Pinto de Albuquerque, *Dissenting opinion* [https://hudoc.echr.coe.int/fre#%7B%22itemid%22:\[%22001-187540%22\]%7D](https://hudoc.echr.coe.int/fre#%7B%22itemid%22:[%22001-187540%22]%7D) (Zugriff am 13.11.2023), Christine Graebisch, *Die Gefährder des Reststaats und die Europäische Menschenrechtskonvention. Von Sicherungsverwahrung und „unsound mind“ zum Pre-Crime-Gewahrsam?* In: Ingke Goeckenhahn, Jens Puschke, Tobias Singelstein (Hrsg.), *Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive: Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag* (Duncker & Humblot 2019).

<sup>167</sup>EGMR, *Illseher v Deutschland* vom 4. Dezember 2018, 10211/12 und 27505/14.

<sup>168</sup>BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 04. Mai 2011 - 2 BvR 2365/09 .

<sup>169</sup>Ibid, Rn. 44.

Personen in (rückwirkender) Sicherungsverwahrung ausdrücklich wegen ihrer Behinderung („unsound mind“) inhaftiert, obwohl sie per Definition des ursprünglichen Zwecks dieser Maßregel nicht zum Besseren verändert werden können. Nach der Entscheidung der Großen Kammer in Illseher spielt jedoch nunmehr das Rückwirkungsverbot keine Rolle mehr, weil sich Art und Zweck des präventiven Freiheitsentzugs bei der Sicherungsverwahrung wesentlich geändert hätten und die Maßnahme nicht mehr als Strafe im Sinne von Art. 7 EMRK anzusehen sei.<sup>170</sup>

Obwohl die nachträgliche Sicherungsverwahrung weiterhin verfassungs- und menschenrechtlich rechtlich höchst umstritten ist und als allgemeines Rechtsinstitut aus dem Gesetz gestrichen wurde, kann sie unter bestimmten Umständen in folgenden Fällen dennoch angeordnet werden:<sup>171</sup>

- Nachdem der Freiheitsentzug in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 67d Abs. 6 StGB für erledigt erklärt wurde. Dies geschieht, wenn die Person als nicht oder nicht mehr schuldunfähig oder vermindert schuldfähig, die Gefährlichkeit aber als fortbestehend angesehen wird. Diese Rechtskonstruktion zeigt, dass die Sicherungsverwahrung nicht tatsächlich darauf abzielt, „persons of unsound mind“ zu *heilen*, weil sie von einer Einrichtung mit einem entsprechenden Auftrag dorthin geschickt werden, der im konkreten Fall als unerreicht angesehen wurde.
- Für Straftaten, die vor dem 01.01.2011 begangen wurden. Die nachträgliche Sicherungsverwah-

rung wurde damit für eine Vielzahl von „Altfällen“ noch aufrechterhalten.

Die Anforderungen an die Behandlung in der Sicherungsverwahrung sind in § 66c StGB geregelt. Die wichtigsten Grundsätze entsprechen dabei dem Urteil des BVerfG vom 04.05.2011<sup>172</sup> und sind:

- Ultima-Ratio-Prinzip: Die Sicherungsverwahrung darf nur als letztes Mittel angeordnet werden, wenn weniger drastische Maßnahmen unzureichend sind. Bereits während der Unterbringung in einer eventuellen Sicherungsverwahrung vorangehenden Strafvollzug müssen Maßnahmen (psychiatrische, psychotherapeutische oder soziotherapeutische Behandlung) ergriffen werden, um die Gefährlichkeit der betroffenen Person zu verringern.
- Individualisierung und Intensivierung erforderlich: Auf der Grundlage von Behandlungsuntersuchungen muss ein Vollzugsplan erstellt werden, damit eine Entlassung eine realistische Option ist. Ein multidisziplinäres Team hat eine individualisierte Behandlung der Betroffenen zu ermöglichen.
- Motivation: Die Anstalt muss die Teilnahme an der Behandlung durch ein Anreizsystem mit Vorteilen und Freiheiten fördern und unterstützen. Diese Anforderung soll den psychologischen Auswirkungen der Sicherungsverwahrung und Resignation entgegenwirken.
- Trennungsgebot: Die in der Sicherungsverwahrung untergebrachten

<sup>170</sup>Vgl. zur Kritik vgl. das zugehörige Sondervotum von Richter Pinto de Albuquerque, oben Fußnote \*.

<sup>171</sup>Lisa Grüter, *Sicherungsverwahrung* (2022), Rn. 6.

<sup>172</sup>BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 04. Mai 2011 - 2 BvR 2365/09 .

Personen müssen getrennt vom Strafvollzug in speziellen Gebäuden oder Abteilungen untergebracht werden. Das Leben in der Sicherungsverwahrung muss so weit wie möglich an die allgemeinen Lebensbedingungen in Freiheit angepasst werden, wobei Sicherheit und Ordnung zu berücksichtigen sind. Das Trennungsgebot kann jedoch auch zu einer Absonderung und einem reduzierten Angebot für die in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen führen.<sup>173</sup> Darüber hinaus gibt es in Bezug auf Sicherheit und Ordnung oft kaum Unterschiede zwischen dem Strafvollzug und der Sicherungsverwahrung. Alltägliche Gegenstände werden trotzdem aufgrund von abstrakten Gefahren verboten.<sup>174</sup>

- Überprüfungsanforderungen: Die Fortdauer der Sicherungsverwahrung muss mindestens jährlich von den Gerichten überprüft werden, nach zehn Jahren Sicherungsverwahrung beträgt die entsprechende Frist neun Monate (§67e Abs. 2 StGB). Die Anstalt muss dafür regelmäßig Berichte an die Strafvollstreckungskammer senden.<sup>175</sup>

Das Gericht, das prüft, ob die Sicherungsverwahrung fortgesetzt werden muss, hat auch die Pflicht, die Angemessenheit der von der Einrichtung angebotenen Behandlung zu kontrollieren (§ 67d Abs. 2 S. 2 iVm 66 Abs. 1 S. 1 StGB). Diese Pflicht zur Überprüfung besteht auch schon wäh-

rend der Haftzeit im Strafvollzug, für die eine spätere Sicherungsverwahrung angeordnet wurde (§ 119a StVollzG iVm § 66c Abs. 2, 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB). Wird während des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ein Betreuungsdefizit festgestellt, so hat das Gericht der Anstalt eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Einrichtung eines adäquaten Angebots zu setzen, nach deren fruchtlosen Ablauf die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung als unverhältnismäßig anzusehen und zur Bewährung auszusetzen wäre (§ 67 Abs. 2 S. 2 StGB). Zusätzlich wurde das Recht auf kostenfreie Beiordnung anwaltlichen Beistands in Verfahren eingeführt, die der Überprüfung dienen, ob die Vollzugsanstalt die dargestellten gesetzlichen Anforderungen einhält (§ 119 a Abs. 6 StVollzG). Die Einführung dieser Regelungen gründete auf Erfahrungen vor der grundlegenden Änderung des Sicherungsverwahrungsrechts.<sup>176</sup> Zu dieser Zeit wurde Therapie und wurden andere Ansätze, die den Gefangenen/Untergebrachten zu einer Veränderung hätten helfen können, praktisch so gut wie nicht angeboten. Therapie wurde vom Vollzugspersonal eher als seine Art Belohnung angesehen, die diese sich verdienen mussten.<sup>177</sup> Das Vollzugspersonal hatte keinerlei Zeitdruck verspürt, Angebote zeitnah zu unterbreiten.

Jetzt, mehr als zwölf Jahre nach der wegweisenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und zehn Jahre nach der Einführung der Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze der Länder ist es an der

<sup>173</sup>Ibid, Rn 25.

<sup>174</sup>Ibid, Rn 43.

<sup>175</sup>Ibid, Rn. 21.

<sup>176</sup>Tillmann Bartsch, *Sicherungsverwahrung - Recht, Vollzug, aktuelle Probleme* (Nomos 2010).

<sup>177</sup>Jutta Elz, *Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung. Rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./ Deutschland* (2014) KrimZ.

Zeit, ein Resümee zu ziehen, ob die Gesetzesänderungen ihr Ziel erreicht haben.

Die Einrichtungen für die Sicherungsverwahrung sind gegenwärtig personell und materiell unzureichend ausgestattet. Im Durchschnitt sind nur 30% der Untergebrachten in Therapie, obwohl der Anteil der Betroffenen mit behandlungsbedürftigen Beeinträchtigungen mit 79,3% deutlich höher ist.<sup>178</sup>

Ein wichtiger Ansatz wäre es, Statistiken auszuwerten um feststellen zu können, wie häufig Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung sind. Allerdings ist dies mit Schwierigkeiten behaftet, da bundesweite Statistiken nicht veröffentlicht werden, so dass Daten nur länderbezogen und selektiv verfügbar sind.<sup>179</sup> Aus den von uns geführten Interviews lässt sich aber jedenfalls das Ergebnis ableiten, dass nach der Beobachtung und Wahrnehmung von Insassen der Sicherungsverwahrung die Anzahl derjenigen, die aus ihr entlassen werden, unterhalb der Zahl derjenigen liege, die in ihr verstürben. Für sie ist es eine einschneidende Erfahrung, das Versterben anderer Verwahrter mitzubekommen und ruft die Vorstellung hervor, selbst ebenso zu enden. Manche von ihnen nehmen ihre Situation diesbezüglich als so verzweifelt wahr, dass sie ein Recht auf assistierten Suizid einfordern. Dieses machten sie auch auf dem Petitionsweg und gerichtlich geltend.<sup>180</sup>

Wir haben auch Interviews mit Betroffenen geführt und Akten ausgewertet, um der Frage nachzugehen, inwieweit die dargestellten rechtlichen Veränderungen zu einer tatsächlichen Verbesserung der Situation von Untergebrachten und deren Entlassungsaussichten führen. Es zeigt sich allerdings exemplarisch in den von uns betrachteten wenigen (im Wesentlichen acht), aber über das gesamte Bundesgebiet erstreckten Fällen, ein wiederkehrendes Entscheidungsmuster.

Die Haftanstalt stellt – unter dem Druck, dem Gericht zu beweisen, ein adäquates Behandlungsangebot vorzuhalten – die im Einzelfall aus ihrer Sicht notwendigen Programme und Behandlungsansätze sowie deren Verfügbarkeit während des vorangegangenen Überprüfungszeitraums dar. Ohne dass wir irgendeine Ausnahme von dieser regelhaften Vorgehensweise hätten ermitteln können, wird die Anstalt dann in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Gericht keinerlei Engpässe ihres Angebots oder der Personalausstattung benennen, sondern argumentieren, der Untergebrachte sei trotz aller Angebote immer noch zu gefährlich entlassen zu werden. Die Verantwortung für das bisherige Scheitern der Behandlung wird dabei stets vollumfänglich den Betroffenen zugeschrieben. Sie werden regelmäßig als nicht willens, zu sehr geringem Anteil auch als nicht in der Lage beschrieben, das als adäquat dargestellte Behandlungsangebot der Anstalt anzunehmen. Weitere Schritte, die sie selbst

<sup>178</sup>Lisa Grüter, *Sicherungsverwahrung* (2022) Erwägungsgrund 71.

<sup>179</sup>Z.B. Landtag von Baden-Württemberg, 17/4865 (2023), [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/4000/17\\_4865\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/4000/17_4865_D.pdf) (Zugriff am 13.11.2023); für einen früheren Überblick: Axel Dessecker, Fredericke Leuschner, *Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe. Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs* (2019) KrimZ.

<sup>180</sup>Näher zu diesem Aspekt: Sven-Uwe Burkhardt, Christine Graebisch, *Altern und Vollzug: Korrespondierende Erfahrungen*, in: Christian Ghanem, Ueli Hostettler, Frank Wilde (Hrsg.): *Alter, Delinquenz und Inhaftierung: Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis* (Springer VS 2023).

zu unternehmen haben, werden beschrieben, die von ihnen verlangt werden um den nächsten Schritt in einem Stufenplan zu erreichen. Dabei erscheint es regelmäßig auch nach mehr als zehnjähriger Behandlung so als stünden sie diesbezüglich noch ganz am Anfang, was teilweise auch explizit so gesagt wird. Die ihnen abverlangten nächsten Schritte umfassen vielfach Behandlungsprogramme, die sie selbst für sinnlos oder auch demütigend halten. Ein verbreitetes Beispiel ist dabei das „Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter“ (BPS), ein kognitiv-verhaltenstherapeutisches Programm, das in Anlehnung an das britische „Sex Offender Treatment Programme“ (SOTP) konzipiert ist. Die Tatsache, dass solche Programme sich als im institutionellen Kontext wirkungslos erwiesen haben<sup>181</sup>, beeinflusst diesen Ansatz nicht. Was sogar noch häufiger und auch zusätzlich von den Betroffenen verlangt wird, ist die Übernahme strikt individueller Verantwortung für ihre Taten in Übereinstimmung mit dem Urteil und als Vorbedingung für Therapie. Diese sehr verbreitete Herangehensweise steht in Widerspruch zu Erkenntnissen der Forschung, wonach rückwärtsgewandte Verantwortungsübernahme keinen positiven Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit hat, eher im Gegenteil.<sup>182</sup>

Die nachdrückliche Forderung nach rückwärtsgewandter Verantwortungsübernahme passt nicht zu einem wissenschaftlich gestützten Therapieansatz, sondern

zum strafrechtlich verankerten Schuldprinzip. Sie deutet darauf hin, dass die Metamorphose der Sicherungsverwahrung lediglich auf gesetzlicher Ebene stattgefunden hat, nicht aber in der Vollzugsrealität. Die Sicherungsverwahrung und die in ihr durchgeführten Programme sind sogar in extremer Weise auf die Einschreibung der Tatverantwortung in das Individuum angelegt, wobei soziale Probleme und gesellschaftlicher Verantwortung systematisch ausgeblendet werden. Sogar für das Scheitern der Therapie werden noch die Unterbrachten selbst verantwortlich gemacht. Insofern dürften die Vorschriften zur gerichtlichen Überprüfung des Behandlungsangebots kontraproduktiv sein, weil sei den Anstalten nahelegen, die Verantwortung von sich weg – und zu den Unterbrachten – hin zu verweisen.

### 3.4 Strafvollzug

*„Nichts mit Schönheit, mit Architektur oder mit Wohlwollen zu tun hat, sondern einfach auf Sicherheit ausgerichtet ist; dass in diesem Umfeld, unter diesen Bedingungen auch Leute krank werden.“ (E11\_B\_98 ff.)*

Die Gründe für die Inhaftierung von Menschen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Beeinträchtigungen in Anstalten des Strafvollzugs sind vielfältig.<sup>183</sup>

- Keine oder unvollständige Begutachtung in Strafverfahren kann dazu füh-

<sup>181</sup>Friedrich Lösel, *Entwicklungspfade der Straftäterbehandlung: skizzierte Wege und Evaluation der Zielerreichung* (2020), 14 FPPK, S. 35–49; Aidan Mews, Laura Di Bella, Mark Purver, *Impact evaluation of the prison-based Core Sex Offender Treatment Programme* (Ministry of Justice Analytical Series 2017).

<sup>182</sup>Sandra Guschlbauer, Johann Endres, *Wie wichtig ist Verantwortungsübernahme bei Straftätern als Behandlungsziel* (2019), in: *5 Forum Strafvollzug*, S. 342–348; Shadd Maruna, Ruth Mann, *A fundamental attribution error? Rethinking cognitive distortion* (2006), 11 *Legal and Criminological Psychology*, S. 155–177.

<sup>183</sup>Michael Lindemann, *Psychisch kranke Strafgefangene*, in Johannes Feest, Wolfgang Lesting & Michael Lindemann (ed.), *Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG)* (Carl. Heymanns Verlag 2022) Rn. 9 ff.

ren, dass die Voraussetzungen von §§ 20, 21 StGB nicht angenommen werden: Bei der Einbeziehung psychiatrischer Sachverständiger in die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung scheint es erhebliche regionale Unterschiede zu geben. Die Entscheidung stützt sich nicht immer nur auf das klinische Bild und die Delinquenz. Darüber hinaus sind Nichtdeutsche in psychiatrischen Einrichtungen im Strafvollzug im Vergleich zu forensisch-psychiatrischen Kliniken (§ 63 StGB) überrepräsentiert.

- Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach § 63 StGB wurde festgestellt, also insbesondere keine die dafür gegebene Erheblichkeitsschwelle überschreitende psychische Beeinträchtigung
- Psychische Beeinträchtigungen entwickeln sich während der Inhaftierung: Die Inhaftierung wird als Katalysator beschrieben, der bereits bestehende Probleme verschlimmern kann.

Besonders problematisch ist die Kombination zwischen einer Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB), die aus einer Geldstrafe resultiert, die nicht bezahlt werden kann, und dem Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO). Hier kann eine Freiheitsstrafe resultieren, ohne dass die betroffene Person jemals vor Gericht stand. Denn im Strafbefehlsverfahren ergeht ein schriftliches Urteil ohne Hauptverhandlung. Mit einer Anhörung verschaffen sich Richter\*innen ein persönli-

ches Bild von der angeklagten Person, um darauf basierend eine Entscheidung treffen zu können. Fällt diese Anhörung weg, können Beeinträchtigungen nicht erkannt werden.<sup>184</sup> Gerade psychisch beeinträchtigte Personen erheben möglicherweise keinen Einspruch gegen einen Strafbefehl, was innerhalb von zwei Wochen geschehen muss. Zudem erfolgt die Zustellung bei Abwesenheit einfach in den Briefkasten der Meldeadresse, so dass der Strafbefehl nicht einmal innerhalb der Frist zur Kenntnis genommen worden sein muss. Auch für die Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe bedarf es keiner richterlichen Entscheidung, so dass auch hier keine Anhörung vor einem Gericht stattfindet.

*„Und das teilweise auch in Verfahren, wo ein Richter diese Person noch nicht einmal gesehen hat. Und, das ist dann die eine Problematik, die dann bei uns anlandet, und die wir dann zu betreuen haben.“ (E11\_B\_95 ff.)*

Man geht davon aus, dass ca. 40 bis 70% aller Gefangenen mit einer psychischen Beeinträchtigung leben. Allerdings gibt es keine deutschlandweiten Daten und Statistiken.<sup>185</sup> Ein Vergleich einzelner Forschungsergebnisse ist jedoch schwierig, da sie auf unterschiedlichen Definitionen beruhen. Einige Studien verwenden zum Beispiel bestätigte Diagnosen, andere untersuchen nicht gemeldete Fälle. Außerdem können unterschiedliche Diagno-

<sup>184</sup>Elena Blessing & Natalia Loyola Daiqui, *Ohne Anhörung ins Gefängnis* (2022) <https://verfassungsblog.de/ohne-anhorung-ins-gefängnis/> (Zugriff am 13.11.2023); vgl. zu diesem Themenkomplex auch Ronen Steinke, *Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich: Die neue Klassenjustiz*, (Berlin Verlag 2022); Christine Graebisch, *Strafvollzug und Armutsspirale. Ungleich vor dem Gesetz und nach dem Urteil*, (2023) erscheint in *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 133 (3/2023).

<sup>185</sup>Bremische Bürgerschaft, *19/1702* (2018) <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp19/land/drucksache/D19L1702.pdf> (Zugriff am 30.09.2022) 2.

sestandards für Beeinträchtigungen, wie ADHS oder PTBS, das Bild verzerren.<sup>186</sup>

In dem Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) wird deutlich, dass es Schwierigkeiten gibt, Personen mit akuten psychischen Erkrankungen in ein therapeutisches Umfeld zu verlegen. Die Gründe dafür waren entweder die mangelnde Kapazität der Justizvollzugskrankenhäuser oder die fehlende Bereitschaft der öffentlichen Krankenhäuser.<sup>187</sup> In Deutschland gibt es dank des föderalen Systems keine einheitliche Strategie zur Behandlung von betroffenen Personen:

In Baden-Württemberg, , Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein stehen psychiatrische Abteilungen innerhalb des Justizvollzuges.<sup>188</sup> Allerdings können diese Abteilungen den Bedarf oft nicht decken und sind meist für männliche Gefangene ausgelegt.<sup>189</sup> Es gilt zudem keine Aufnahmepflicht, sodass Wartelisten entstehen.<sup>190</sup> In NRW werden Personen im Justizvollzugskrankenhause mit psychiatrischer Abteilung behandelt. Nur in Einzelfällen wird die Behandlung in psychiatrischen Ab-

teilungen externer Krankenhäuser durchgeführt.<sup>191</sup>

Diese Akutbehandlungsplätze dienen zur Behandlung akuter Krankheitsbilder und verfügen deshalb über Beobachtungszimmer, die zum Großteil videoüberwacht sind.<sup>192</sup> Im gleichen Bundesland wurde ergänzend die „Psychiatrisch intensiviert Behandlung Justizvollzugsanstalten“ (PIB) eingerichtet, um Strukturen für die psychiatrische Behandlung zu schaffen. PIB richtet sich an Betroffene mit sehr hohem Dekompensationsrisiko und versucht sie (wieder) in den Vollzugsalltag zu integrieren. Das Programm umfasst u.a. Visiten, Einzel- und Gruppenmaßnahmen.

Andere Bundesländer bringen Gefangene in Maßregelvollzugskliniken unter, da diese Einrichtungen über Behandlungsmöglichkeiten, aber eben auch über Sicherheitsvorkehrungen verfügen. Freie Kapazitäten sind hier jedoch nicht zu erwarten.<sup>193</sup> Weiterhin nutzen diese Bundesländer die stationären Strukturen des zivilen Versorgungssystems. Diese Variante scheint seltener genutzt zu werden, weil die Sicherheitsstandards des Justizvollzuges kaum in einem allgemeinpsychiatrischen Krankenhaus aufrecht erhalten werden können. Eine Unterbringung nach Psych-KG aus

<sup>186</sup>Gregor Groß & Johann Endres, *Psychisch auffällige Gefangene*, in Johann Endres & Stefan Suhling (ed.), *Behandlung im Strafvollzug*. (Springer 2023).

<sup>187</sup>Ibid 41.

<sup>188</sup>Marquardt Fuß & Konrad Briken, *Zwangsmedikation psychisch erkrankter Menschen im Justizvollzug* (2020), S.27.

<sup>189</sup>BAG-S, *Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ IE GRÜNEN an den Landtag NRW: Die Versorgung psychisch Kranker und gestörter Gefangener verbessern (17/7371)* (12.03.2020) 2.

<sup>190</sup>Marquardt Fuß & Konrad Briken, *Zwangsmedikation psychisch erkrankter Menschen im Justizvollzug* (2020), S.28.

<sup>191</sup>Ministerium der Justiz des Landes NRW, *Konzept für die ambulante Betreuung psychisch kranke Gefangene, insbesondere der „Psychiatrisch Intensivierten Behandlung in den Justizvollzugsanstalten NRW UPIB*, (2021) S. 4.

<sup>192</sup>Ibid, S. 5.

<sup>193</sup>Marquardt Fuß & Marquardt Briken, *Zwangsmedikation psychisch erkrankter Menschen im Justizvollzug* (2020), S.28.



der Vollzugsanstalt birgt viele Hindernisse, u.a. ein fehlender Wohnsitz und Kostenträger.<sup>194</sup>

Die Haftunterbrechung gem. § 455 StPO ist ein weiterer Weg, um betroffenen Personen eine Behandlung zu ermöglichen. Über die Unterbrechung entscheidet die Strafvollstreckungsbehörde. Oft werden Gründe der öffentlichen Sicherheit als Hindernis für die Bewilligung der Haftunterbrechung gesehen. Das Verfahren an sich stellt keine Behandlung dar.<sup>195</sup> Zudem wird die Vollstreckung bei Besserung des Zustands fortgesetzt.

In vielen Gefängnissen werden die Gefangenen von externem ärztlichem Personal oder Gefängnisärzt\*innen (in der Regel Allgemeinmediziner\*innen) betreut oder können die Telemedizin nutzen.<sup>196</sup> Im Allgemeinen untersteht das medizinische Personal der Gefängniskrankenhäuser und -abteilungen der Kontrolle der jeweiligen Justizministerien.<sup>197</sup> Der CPT-Bericht beschreibt zudem eine spärliche und unzureichende Versorgung durch Psychiater\*innen.<sup>198</sup> Im Justizvollzug werden vorrangig Ärztinnen und Ärzte eingestellt. Psychiater\*innen sind konsiliarisch tätig und werden bei Bedarfsfällen hinzugezogen, die auch Sprechstunden anbieten. Nur in seltenen Fällen verfügen Justizvollzugsanstalten über eigene Psychiater\*innen. Teilweise sind Ambulanzen von fachpsychiatrischen Kliniken eingebunden.<sup>199</sup> Der ge-

nerelle Fachkräftemangel im Justizvollzug führt derzeit dazu, dass auf Personen mit Beeinträchtigungen nicht (präventiv und aufsuchend) eingegangen werden kann.

*„Wir haben die Situation, dass wir das teilweise überhaupt nicht mitbekommen. Wir haben nämlich Leute, die sind in ihrer Psychose, die sind in ihrer Welt, in ihrem Haftraum, fallen aber nicht großartig auf. Ja, also die haben zwar ihr individuelles Leiden, aber wir kriegen das überhaupt nicht mit. Weil die eben, die nehmen ihr Essen entgegen, gehen vielleicht nicht in die Freistunde.“ (E11\_B\_559 ff.)*

Eine Folge der fehlenden kontinuierlichen Pflege- und Behandlungsmöglichkeiten im Justizvollzug ist die Verschlechterung des Gesundheitszustandes und letztendlich die Absonderung der Betroffenen. Betroffene Personen können Schwierigkeiten haben, sich an die Gefängnisumgebung anzupassen und an Programmen teilzunehmen. Ist eine Verlegung auf eine psychiatrische Abteilung, im oder außerhalb des Justizvollzuges nicht möglich, werden Personen, die nicht mehr ansprechbar sind in Beobachtungs- und/ oder besonders gesicherte Hafträume verlegt und somit von anderen Gefangenen isoliert. Insbesondere Personen, bei denen keine Diagnose gestellt wurde, werden als „Störenfriede“ wahrgenommen und sind daher häufiger von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen betroffen und werden oft mittels Vi-

<sup>194</sup>Interview E11\_A\_189 ff.

<sup>195</sup>Marquardt Fuß & Konrad Briken, *Zwangsmedikation psychisch erkrankter Menschen im Justizvollzug* (2020), S.28.

<sup>196</sup>Gregor Groß & Johann Endres, *Psychisch auffällige Gefangene* (2023).

<sup>197</sup>Europarat, *Bericht an die deutsche Bundesregierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT)* (2022) 38.

<sup>198</sup>Ibid 41.

<sup>199</sup>Ministerium der Justiz des Landes NRW, *Konzept für die ambulante Betreuung psychisch kranke Gefangene, insbesondere der „Psychiatrisch Intensivierten Behandlung in den Justizvollzugsanstalten NRW UPIB* (2021) S. 4.

deüberwachung und Absonderung kontrolliert.<sup>200</sup> Aus Mangel an Alternativen können Personen mit psychotischen Störungen, Selbstverletzungen und Suizidalität für Monate in diesen Räumen untergebracht werden. Ihr Gesundheitszustand verbessert sich durch diese Art der Unterbringung gewöhnlich jedoch keineswegs. In diesen Fällen ist die Kommunikation mit den betroffenen Personen oftmals nicht mehr möglich. Betroffene können oft ihre Körperhygiene nicht aufrecht- sowie den Haftraum nicht sauber halten. Sie müssten medizinisch behandelt, zur Körperpflege animiert und engmaschig betreut werden. Eine Aufgabe, die der Justizvollzug nicht leisten kann.

Als Konsequenz müssen Betroffene in menschenunwürdigen Verhältnissen leben, was u.a. zur immensen Verschlechterung des Gesundheitszustandes beiträgt. Aufgrund des Gesundheitszustandes werden meist alle weiteren Maßnahmen, wie Lockerungen, eingestellt.

Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren sollen Sexualstraftäter, die für eine Behandlung in Frage kommen, in eine sozialtherapeutische Anstalt innerhalb des Strafvollzugs verlegt werden. Hier kann die Behandlung ohne die Zustimmung der betroffenen Person durchgeführt werden.<sup>201</sup> Ursprünglich sollten sozialtherapeutischen Anstalten als eigenständige Maßregel nach § 65 StGB a.F. das Maßregelrecht reformieren. Dies ist jedoch nie realisiert worden.<sup>202</sup> Stattdessen gibt es heute eine Vollzugslösung der

in den Strafvollzug integrierten Sozialtherapie, die seit ihrer primären Ausrichtung auf Sexualstraftäter zudem ihre Öffnungsorientierung eingebüßt hat.

### 3.5 Rechtsschutz

Personen, die nach §§ 63, 64 StGB untergebracht sind, sowie für Strafgefangene und Personen in Sicherungsverwahrung können mittels eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 – 121 StVollzG Rechtsschutz gegen Angelegenheiten des Vollzugs betreffende Entscheidungen der Anstalt oder Klinik suchen. Für Personen, die gem. § 126a StPO untergebracht sind, ist der Rechtsschutz in Vollzugsangelegenheiten teilweise bis heute ungeklärt.<sup>203</sup> Soweit es im Vollzug um Beschränkungen geht, die der Gewährleistung des Unterbringungszwecks dienen, ist § 119 StPO aufgrund des Verweises in § 126a Abs. 2 S. 1 StPO entsprechend wie für die Untersuchungshaft anwendbar, ob auch „verfahrenssichernde Anordnungen“ zur Abwendung einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr möglich sind, ist umstritten.<sup>204</sup> Beschränkungen betreffend die Ordnung und Sicherheit der Unterbringungseinrichtung, für die bezogen auf die Untersuchungshaft die Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Länder gelten, sind von der Verweisung offensichtlich nicht erfasst. Diese Gesetze sind nicht entsprechend anwendbar. Auch besteht für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung keine aus-

<sup>200</sup>Elke Schaffrath, Wolfgang Kuhlmann & Stefan Suhling, *Psychiatrische Versorgung in der Jugendanstalt Hameln*. (2018) 111.

<sup>201</sup>Gernot Hahn, *Psychisch kranke Straftäter* (2018) 412.

<sup>202</sup>Interview E4\_617 ff.; für eine kritische Analyse siehe Christine Graebisch, *Behandlung von Gefangenen im Strafvollzug* (2022).

<sup>203</sup>Grundlegend Helmut Pollähne, *Die einstweilige Unterbringung (§ 126 a StPO) im Vollzugsrecht*, in: *Recht & Psychiatrie* 2011, Heft 3, S. 140.

<sup>204</sup>Dafür Jan Gericke, *StPO § 126a*, in: *Karlsruher Kommentar-StPO*, (2023) Rn. 7a.

drückliche Ausnahme von der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 S. 1 GG), wie es seit der Föderalismusreform bezogen auf die Untersuchungshaft der Fall ist. Weil es aber auch keine anwendbare bundesrechtliche Regelung gibt, könnten die Länder diesbezüglich Gesetze erlassen, was jedoch nicht geschehen ist. Dies stellt einen Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Vorgabe des Gesetzesvorbehalts bei Grundrechtseingriffen im Vollzug dar.<sup>205</sup> Es kann auch spätestens heute nicht mehr davon ausgegangen werden, dass für eine – verewigte – „Übergangszeit“ Für eine Übergangszeit ist es bei fehlender Verweisung jedoch als vertretbar angesehen worden, die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen über die Unterbringung psychisch kranker Menschen (PsychKG) entsprechend anwendbar wären, auch wenn diese den Vollzug der Maßregeln nach § 61 Nr. 1, 2, §§ 63, 64 StGB ausgestalteten und die einstweilige Unterbringung nach § 126a Abs. 1 gerade in Erwartung einer solchen künftigen Maßregel erging. Selbst wenn man eine solche befürwortet, wird zumindest davon ausgegangen, dass eine Zwangsmedikation im Rahmen der Unterbringung nach § 126a StPO aufgrund der in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dafür festgelegten engen Kriterien<sup>206</sup>

nicht erfolgen darf, weil es auch für eine gerichtliche Anordnung keine Rechtsgrundlage gibt.<sup>207</sup>

Nach § 109 StVollzG können Maßnahmen des Krankenhauses, der Entziehungsanstalt oder des Gefängnisses gerichtlich überprüft werden.<sup>208</sup> Neben den Betroffenen können auch deren Verteidiger\*innen, Angehörige usw. einen Antrag stellen, sofern sie ihre eigenen Rechte geltend machen.<sup>209</sup> Personen müssen nicht verhandlungsfähig sein, um einen Antrag nach § 109 StVollzG stellen zu können. Entscheidend ist die Prozessfähigkeit. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Betroffene Personen können sich durch einen\*eine Rechtsanwalt\*Rechtsanwältin vertreten lassen.<sup>210</sup> Der Antrag muss in deutscher Sprache verfasst sein. Der Staat muss die Kosten für eine\*n Dolmetscher\*in übernehmen, da die Betroffenen sonst aufgrund ihrer Sprache benachteiligt werden würden.<sup>211</sup>

Institutionelle Hindernisse erschweren den Zugang zum Rechtsschutz.<sup>212</sup> Selbst nach einem positiven Gerichtsurteil ist dessen Umsetzung nicht selbstverständlich.<sup>213</sup> Eines der Hindernisse für einen wirksamen Rechtsschutz ist der Ermessensspielraum des Personals in den Einrichtungen. Im Maßregelvollzug hat das Personal ei-

<sup>205</sup>Grundlegend BVerfGE 33,1.

<sup>206</sup>BVerfGE 128, 282; 129, 269; BVerfG NSTZ-RR 2021, 356 (357 ff.).

<sup>207</sup>Jan Gericke *StPO § 126a*, in: KK-StPO/ (2023) Rn. 7b.

<sup>208</sup>Jan Oelbermann, *Rechtsschutz* (2018) K52.

<sup>209</sup>Ibid K47.

<sup>210</sup>Ibid K114.

<sup>211</sup>Ibid K49.

<sup>212</sup>Zsf. Christine Graebisch, *Strengths and Weaknesses of the Judicial Protection in Germany*, In: Gaëtan Cliquennois (Hrsg.), *The Evolving Protection of Prisoners' Rights*, (Routledge 2023) S. 98-110; Christine Graebisch, *Kontrolle des Strafvollzugs durch unabhängiges Monitoring und die Prävention von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe*, (2014) 6 Forum Strafvollzug, S. 390-396.

<sup>213</sup>Siehe auch "renitente Vollzugsbehörde" Johannes Feest & Wolfgang Lesting, *Renitente Strafvollzugsbehörden: Eine rechtstatsächliche Untersuchung in rechtspolitischer Absicht* (1987) 10(11) Zeitschrift für Rechtspolitik.

nen großen Spielraum bei der Beurteilung von Untergebrachten, die Rechtsschutz suchen. Betroffene Personen werden als Störfriede bezeichnet, wenn sie ihre Möglichkeiten des Rechtsschutzes ausschöpfen.<sup>214</sup> Eine häufig anzutreffende Diagnose ist dann die narzisstische Persönlichkeitsstörung, um das Vorgehen als Ausdruck der Beeinträchtigung einzustufen. Gleichzeitig müssen die Betroffenen einen negativen Eintrag in den (therapeutischen) Be-

richten sowie andere Nachteile im Vollzugsalltag befürchten.<sup>215</sup> Rechtsschutz nach §§ 109 ff. StVollzG erfüllt die Anforderungen an ein faires Verfahren im Sinne einer procedural justice nicht, es lässt sich eher von procedural injustice sprechen, einer Form der Ungerechtigkeit, die gerade auch durch die Art des Verfahrens und deren Handhabung in der Rechtswirklichkeit zustande kommt.<sup>216</sup>

## 4 Nationaler Rahmen für Alternativen und Bewährung

### 4.1 Diversion ohne weitere Reaktion

Die Strafverfolgung kann eingestellt werden, wenn die Schuld der Person auch bei Fortführung des Verfahrens voraussichtlich als gering einzustufen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (§ 153 StPO). Darüber hinaus kann eine Verfahrenseinstellung erfolgen, wenn eine weitere Strafe zu erwarten ist, die im vorliegenden Verfahren im Hinblick auf die Gesamtstrafe nicht erheblich ins Gewicht fiele. Das Strafverfahren kann auch eingestellt werden, wenn Auflagen/Weisungen erfüllt werden (§ 153a StPO).<sup>217</sup> Im letzten Fall ist die Einstellung also zwar nicht völlig folgenlos, aber die betroffene Person gilt vor dem Gesetz weiterhin als unschuldig.

<sup>214</sup>Interview E9\_484 ff.

<sup>215</sup>Jan Oelbermann, *Rechtsschutz* (2018) K22.

<sup>216</sup>Mit Blick auf Vollzugslockerungen Christine Graebisch & Anette Storgaard, *Prison leave and access to justice: Some insight into Danish and German law in action* (2023) In: *Oñati Socio-Legal Series*, First Online <https://opo.iisj.net/index.php/osls/article/view/1502> (Zugriff am 15.11.23).

<sup>217</sup>Näher Christine Graebisch, Sven-Uwe Burkhardt, *Vergleichsweise menschlich? Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsentziehung aus europäischer Perspektive*. (Springer 2015) 83.

<sup>218</sup>Ibid: 84.

### 4.2 Aussetzung der Entscheidung über Sanktionen

Eine solche Möglichkeit besteht nach Jugendstrafrecht in Fällen, in denen noch nicht klar ist, ob eine Jugendstrafe verhängt werden muss oder ob andere Maßnahmen ausreichen. Für Erwachsene gibt es eine ähnliche Regelung für Geldstrafen (§ 59 StGB). Diese wird jedoch nur sehr selten angewandt.<sup>218</sup>

### 4.3 Bewährung

Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren ist eine Bewährung möglich. Es gibt keinen strengen Ausschluss aufgrund von Vorstrafen. Bewährung ist zudem eine „Back-Door“-Maßnahme, d.h. die Vollstreckung des Rests einer Freiheitsstrafe kann ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt werden, zu-

meist geschieht dies nach Verbüßung von mindestens Zweidritteln, ist aber auch bereits nach der Hälfte der Strafe möglich. In beiden Fällen von Aussetzung einer Strafe kann eine Überwachung durch die Bewährungshilfe stattfinden. Bewährung und Entlassung auf Bewährung werden nur gewährt, wenn das Risiko einer erneuten Straftat als relativ gering eingeschätzt wird. Für Bewährungsaussetzungen ist eine Zustimmung der betroffenen Person erforderlich (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Die Bewährungszeit kann zwischen zwei und fünf Jahren betragen.<sup>219</sup>

Wenn Gefangene nicht vor Ablauf ihrer Haftzeit auf Bewährung entlassen werden, tritt eine obligatorische Überwachungsanordnung – die Führungsaufsicht – in Kraft, die auch die Aufsicht durch die Bewährungshilfe beinhaltet, wenn die betroffene Person eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder ein Jahr wegen Sexualdelikten verbüßt hat (§ 68f StGB).

#### 4.4 Gemeinnützige Arbeit

Die gemeinnützige Arbeit ist keine eigenständig verhängte Sanktion. Sie ist jedoch als eine Bewährungsaufgabe oder als Vorsetzung für die Einstellung eines Strafverfahrens ohne Verurteilung möglich. Eine weitere Form der gemeinnützigen Arbeit besteht bei Geldstrafen, um die drohende Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.<sup>220</sup>

<sup>219</sup>Ibid, 87.

<sup>220</sup>Ibid, 91 ff.

<sup>221</sup>Ibid, 94 ff.

<sup>222</sup>Hessisches Ministerium der Justiz, *Elektronische Aufenthaltsüberwachung. Stan Juni 2021*, [https://justizministerium.hessen.de/sites/justizministerium.hessen.de/files/2021-08/infoblatt\\_eaue\\_juni\\_2021\\_bf.pdf](https://justizministerium.hessen.de/sites/justizministerium.hessen.de/files/2021-08/infoblatt_eaue_juni_2021_bf.pdf) (Zugriff am 13.11.2023).

<sup>223</sup>Christine Graebisch, Sven-Uwe Burkhardt, *Vergleichsweise menschlich? Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsentziehung aus europäischer Perspektive*. (Springer 2015), 66 ff.

#### 4.5 Kontrollierte Ausgangssperren mittels elektronischer Überwachung

Diese Form der Überwachung wird kann im Rahmen der Bewährungshilfe oder der bedingten Haftentlassung eingesetzt werden, außerdem im Vorverfahren an die Stelle der Untersuchungshaft treten. Die betroffene Person nimmt (unter dem Druck andernfalls drohender Maßnahmen) freiwillig teil.<sup>221</sup> Ihr wird ein detaillierter Tagesplan mit festgelegten An- und Abwesenheitszeiten im Bereich der Wohnung vorgegeben.<sup>222</sup>

Die Evaluierung eines Pilotprojekts zur elektronischen Überwachung in Hessen, bei dem die elektronische Überwachung in Fällen von Bewährung, Entlassung oder vorübergehendem Verlassen des Gefängnisses eingesetzt wurde, zeigt, dass diese Sanktion bei Personen verhängt wurde, die bereits als risikoarm eingestuft wurden. Die elektronische Überwachung kann also zu einer Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle führen, da sie nur in den Fällen eingesetzt wird, in denen die Personen ohnehin nicht inhaftiert werden sollen.<sup>223</sup> Außerdem wird diese Form der Überwachung auch bei Ausföhrungen als zusätzliche Kontrolle zu der Begleitung eingesetzt – statt sie an die Stelle von Begleitung treten zu lassen und die Möglichkeit von Vollzugslockerungen zu erweitern.

#### 4.6 Elektronische Überwachung mittels GPS

Die GPS-gestützte elektronische Überwachung wird im Rahmen der Führungsaufsicht eingesetzt. Voraussetzung ist die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren und ein hohes Risiko der Begehung von Gewalt- oder Sexualstraftaten. Darüber hinaus kann die elektronische Überwachung in Nordrhein-Westfalen während Ausführungen von Sicherungsverwahrten eingesetzt werden (§ 53 Abs. 4 SVVollzG NRW), was hier ebenfalls zu der Begleitung hinzu und nicht an deren Stelle tritt. Ein Anwendungsbereich, der mit der Führungsaufsicht verbunden ist, ist die Zeit nach der Entlassung aus einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Einziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung sowie dem Strafvollzug.<sup>224</sup>

#### 4.7 Drogentherapie (§§ 35, 36 BtMG)

Drogentherapien können im Rahmen der Entscheidung über die Einstellung des Strafverfahrens berücksichtigt werden, an die Stelle eines Strafverfahrens treten, als Bewährungsaufgabe fungieren oder als Er-

satz für eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder bei einem Strafrest von bis zu zwei Jahren als Alternative für die Freiheitsstrafe eingesetzt werden. Im letztgenannten Fall (§§ 35, 36 BtMG) ist Anrechnung auf die Freiheitsstrafe unabhängig vom Erfolg der Therapie.<sup>225</sup> Dies soll einen Anreiz darstellen, womöglich auch mehrere Versuche einer Drogentherapie zu unternehmen. Diese Möglichkeit besteht nur für illegale Drogen, nicht für Alkohol.

Obwohl eine Therapie aufenthaltsrechtliche Vorteile hätte, wird der Zugang zu dieser für ausländische Personen aufgrund ihres Status erschwert.<sup>226</sup>

Wird anstelle einer Strafe eine Therapie gem. §35 BtMG angeordnet, muss eine konkrete Aufnahmebestätigung/Bestätigung eines Therapieplatzes durch die externe Einrichtung sowie eine Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers (Deutsche Rentenversicherung, Krankenkasse oder Sozialbehörden) vorgelegt werden. Liegt letztere nicht vor oder wird sie vom Kostenträger abgelehnt, wird die Staatsanwaltschaft die Therapie nicht genehmigen. Aufgrund des Kostendrucks sind die Therapieeinrichtungen auf die Kostenübernahme angewiesen.<sup>227</sup>

Tabelle 11: Zugänge von nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Personen zu einer Zurückstellung der Strafvollstreckung §§ 35, 36 BtMG<sup>228</sup>

Zurückstellung nach §§ 35, 36 BtMG	
2010	3603
2015	2309
2020	1960

<sup>224</sup>Ibid, 99.

<sup>225</sup>Ibid, 101.

<sup>226</sup>Christine Graebisch, *Teil VII Besondere Personengruppen: 1. Ausländische Gefangene* (2022) 78.

<sup>227</sup>Interview E2: 282 ff.; 655 ff.

Unter anderem aufgrund von Rechtsprechungsänderungen sind die Zurückstellungen nach § 35 BtMG stark rückläufig.

#### 4.8 Anderweitige Therapie

Andere Therapieformen (z.B. Psychotherapie) können bei der Entscheidung, ob ein Strafverfahren eingestellt wird, berücksichtigt werden oder als Weisung im Rahmen einer Bewährung in Betracht gezogen werden.<sup>229</sup>

#### 4.9 Wiedergutmachung

Von einer Person unter Bewährung kann verlangt werden, dass sie den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutmacht. Die Wiedergutmachung darf die finanziellen Möglichkeiten der verurteilten Person nicht unangemessen überschreiten.

Die Wiedergutmachung kann auch als Bedingung für die Einstellung eines Strafverfahrens gesetzt werden. Darüber hinaus kann die Wiedergutmachung als Bedingung für eine bedingte Haftentlassung angeordnet werden.<sup>230</sup>

#### 4.10 Opfer-Täter-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist Teil des Konzepts der „Restorative Justice“. Es ist ein außergerichtliches Verfahren, das als Grundlage für eine Strafminderung

oder die Feststellung eines minderschweren Falls dient. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann daher als eigenständige Alternative zur Haftstrafe eingesetzt werden.

#### 4.11 Offener Vollzug

Der offene Vollzug ist rechtlich eine Ausgestaltung des Freiheitsentzuges und keine wirkliche Alternative zu diesem. Nach §§ 63, 64 StGB besteht im Rahmen der Unterbringung die Möglichkeit, während des Vollzugs in einer Wohngemeinschaft oder Einzelunterkunft zu leben, die auch außerhalb des Anstaltsgeländes liegen kann.<sup>231</sup>

Einige forensische Einrichtungen haben offene Häuser, die als Zwischenstation zwischen stationärer und ambulanter Betreuung dienen. Dort können die untergebrachten Personen mit weniger Restriktionen leben. Allerdings erfordert dies laut E1 eine gewisse Grundeinstellung gegenüber den untergebrachten Menschen, insbesondere von der Person, die die Menschen professionell begleitet und betreut.<sup>232</sup>

#### 4.12 Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht wird von den Führungsaufsichtsstellen durchgeführt, in der Regel in institutionellem Zusammenhang mit der Bewährungshilfe. Sie kann zwei bis fünf Jahre dauern und sogar auf unbestimmte Zeit verlängert werden, wenn eine Person einer medizinischen Behandlung

<sup>228</sup>Wolfgang Heinz, *58 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährungshilfestatistik. Ein Überblick über die Entwicklung von 1963 bis 2020 im früheren Bundesgebiet.* (Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2022) 30.

<sup>229</sup>Christine Graebisch, Sven-Uwe Burkhardt, *Vergleichsweise menschlich?* (2015) 101.

<sup>230</sup>Ibid, 102.

<sup>231</sup>Ibid, 115.

<sup>232</sup>Interview E1\_1726 ff.

<sup>233</sup>Christine Graebisch, Sven-Uwe Burkhardt, *Vergleichsweise menschlich?* (2015): 116 ff.

oder Drogentherapie nicht zustimmt oder diese nicht befolgt.<sup>233</sup>

Die erteilten Weisungen können das tägliche Leben der betroffenen Personen immens einschränken.<sup>234</sup> Es können etwa Verbote bestehen, bestimmte Orte nicht aufzusuchen oder Kontakte zu bestimmten Personen zu meiden.

*”Letztendlich muss man an dem Punkt aber der Person die Verantwortung geben, und einfach sagen ”Du musst aufpassen.”, ja. (...) Und dann Verbote mit dem Bus zu fahren oder ins Schwimmbad zu gehen, das glaub ich, ist nicht so zielführend. Aber die müssen aufpassen.” (E7\_658 ff.)*

Gemäß § 67h StGB kann die betroffene Person bei einer akuten Verschlechterung ihres Zustands oder bei einem Rückfall in Suchtverhalten während der Dauer der Überwachung für maximal drei Monate in das psychiatrische Krankenhaus des Maßregelvollzugs oder die Entziehungsanstalt zurückverlegt werden (Krisenintervention), um einen Widerruf nach § 67h StGB und damit eine nicht nur vorübergehende Rückkehr zu vermeiden.

#### 4.13 Wohngruppen/ Ambulante Maßnahmen

Ambulante Alternativen zu stationären Maßnahmen werden in der allgemeinen und forensischen Psychiatrie entwickelt und ausgebaut. Bisher sind extramurale Alternativen nur in geringem Maße in das geltende Recht integriert.

Ambulante Kliniken, Wohngruppen und wohnortnahe Einrichtungen könnten somit tragfähige Alternativen zur stationären Unterbringung darstellen. Um diese Alternativen auszubauen, müsste sich die forensische Psychiatrie stärker für externe Organisationen und Gemeinschaftskonzepte öffnen. Solche Strukturen gibt es bereits in kleinem Umfang. Forensische Wohngruppen sind eine weiterführende sozialtherapeutische Resozialisierungsmaßnahme für Untergebrachte in forensischen Kliniken. Sie bieten den Betroffenen einen Lebensraum und unterstützen die Entwicklung der Selbständigkeit. Der Einzug kann bereits während der laufenden Unterbringung als Probewohnen beginnen. Die Dauer des Aufenthalts hängt in der Regel von Faktoren wie der Führungsaufsicht und der Einschätzung des Entwicklungsstands der Person ab. Dabei ist die Zusammenarbeit zwischen der Klinik und diesen Einrichtungen oft kompliziert, aufgrund von Zweifeln bezüglich des Zustandes der Unterbrachten und den Vorstellungen über Kontrollmaßnahmen die mit einer Entlassung einhergehen sollen. Sozialtherapeutische Einrichtungen, Wohnheime, Wohngruppen sowie ambulantes medizinisches Personal, Psychotherapeut\*innen und Sozialarbeiter\*innen weigern sich oft, (ehemalige) Untergebrachte aufgrund ihrer Straftaten aufzunehmen.<sup>235</sup> Wenn die Betroffenen jedoch keine Anschlussunterbringung finden oder keine eigene Wohnung haben, kann ihre Unterbringung verlängert werden oder sie sind auf Obdachlosenunterkünfte angewiesen.<sup>236</sup>

<sup>234</sup>Interview E7\_603 ff., s. auch Christine Graebisch, *Beobachtet, aber nicht beachtet. Bericht über die Photovoice-Studie SUPERVISIBLE mit Menschen unter strafrechtlicher Aufsicht* (2017). 2 Forum Strafvollzug, S. 133-138; Wendy Fitzgibbon, Christine Graebisch, Fergus McNeill, *Pervasive Punishment: Experiencing Supervision*, in: Michelle Brown, Eamonn Carrabine (Hrsg.) *The Routledge International Handbook of Visual Criminology* (Routledge 2017), S. 305-319.

<sup>235</sup>Interview E1\_689 ff.

<sup>236</sup>Interview E1\_863 ff.



Psychiatrische Krankenhäuser versuchen, neue Partnerschaften aufzubauen, das Vertrauen zu stärken und Bedenken abzubauen. E1 wünscht sich eine (gesetzliche) Verpflichtung zur Aufnahme von (ehemaligen) Untergebrachten, da eine große Zahl dieser externen Einrichtungen mit staatlichen Mitteln unterstützt wird oder wur-

de.<sup>237</sup> Vor allem Menschen mit Beeinträchtigungen haben oft Schwierigkeiten, sich selbst ein Unterstützungssystem zu organisieren.<sup>238</sup> Ein Teil des Problems ist auch die Aufsplitterung des Betreuungssystems: Die Organisationen machen Angebote mit bestimmten Kriterien, und die Adressat\*innen müssen dazu passen.<sup>239</sup>

## 5 Schlussfolgerungen

Ausländische Gefangene sind oft mit Sprachbarrieren, Isolation und Diskriminierung konfrontiert. Abhängig von ihrem rechtlichen Status sind Gefangene/ Untergebrachte mit anderen Staatsangehörigen mit der Ungewissheit über ihren zukünftigen Aufenthalt in Deutschland und ihre Aussichten auf Entlassung konfrontiert. Mit den RB hat die EU deutlich gemacht, dass ausländische Gefangene/ Untergebrachte kaum Aussicht auf Zugang zu regulären Resozialisierungsmaßnahmen haben. Eine Überstellung kann im Einzelfall ein hilfreiches Mittel sein, um die Wiedereingliederung voranzutreiben. Das Fehlen von Resozialisierungsmaßnahmen für ausländische Gefangene/ Untergebrachte oder die Verweigerung solcher Maßnahmen sollte jedoch nicht dazu führen, dass ausländische Gefangene/ Unterbrachte gegen ihren Willen in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden. Die sozialen Beziehungen müssen ein zentrales Argument für oder gegen eine Überstellung sein. Außerdem kann die Anerkennung der Selbstwirksamkeit der betroffenen Personen den Prozess der Desistance unterstützen.

Die Pflicht, die zu erwartenden spezifischen Bedingungen nach einer Überstel-

lung zu bewerten, beschränkt sich bisher auf schwerwiegende Verstöße gegen die durch die GRCh und die EMRK gewährten Menschenrechte. Wenn jedoch die soziale Wiedereingliederung als vorrangiges Ziel einer Überstellung angesehen wird, ist ein Vergleich der zu erwartenden Bedingungen zwischen beiden Mitgliedstaaten in jedem einzelnen Fall erforderlich. Wie zu beobachten ist, fehlt es den Beteiligten jedoch an den dafür notwendigen spezifischen Informationen. Darüber hinaus sollte Wissen über die Anwendung des Rechts in der Praxis und über Unterschiede in den Rechtskulturen Grundlage für die Entscheidung über eine Überstellung sein. Informationen über Resozialisierungsmaßnahmen und Zugangsbedingungen sollten von zentraler Bedeutung sein. Das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten darf einer gründlichen Prüfung der Resozialisierungs- und Therapiebedingungen nicht im Wege stehen. In der Praxis sind die notwendigen Informationen für die Justizbehörden nicht leicht zugänglich. Dies gilt es in Zukunft zu ändern.

Obwohl die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) nicht allein mit der Beeinträchtigung begründet wird,

<sup>237</sup>Interview E1\_979 ff.; 1094.

<sup>238</sup>Interview E1: 1158 ff.

<sup>239</sup>Interview E1\_1074.

werden Menschen mit intellektuellen und/ oder psychosozialen Beeinträchtigungen dennoch diskriminiert, weil die Annahme der Gefährlichkeit mit der Beeinträchtigung als kausal verbunden ist. Während Personen ohne Beeinträchtigung in der Regel eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe erhalten, werden Menschen mit intellektueller und/ oder psychosozialer Beeinträchtigung einerseits freigesprochen (§ 20 StGB) oder können möglicherweise eine Strafmilderung erhalten (§ 21 StGB). Auf der anderen Seite wird ihnen in der Regel aber die Freiheit auf unbestimmte Zeit entzogen. Dieser Freiheitsentzug übersteigt oft den Zeitrahmen einer Freiheitsstrafe in einem vergleichbaren Fall.

*„Auch psychisch Kranke und Intelligenzgeminderte hinter einer Mauer einzusperrern und da irgendwie wegzuziehen und zu denken „Naja das ist jetzt aber erledigt das Problem““ (E1\_780 ff.)*

Der unbefristete Freiheitsentzug in psychiatrischen Kliniken und der Sicherungsverwahrung bietet keine realistische Perspektive auf Wiedereingliederung. Außerdem hinterlässt sie bei den Untergebrachten das Gefühl, dass ihr Leben, ihre Hoffnungen und Wünsche wertlos sind.

Die regelmäßigen Überprüfungen zur Beurteilung der Gefährlichkeit können bei den Untergebrachten ein Gefühl der Machtlosigkeit auslösen. Sie nehmen ihre Rolle dabei als die eines passiven Objekts wahr.

Die gesetzliche Metamorphose der Sicherungsverwahrung, weg von einer Fortsetzung des Strafvollzugs, hin zu einer Therapieeinrichtung, findet in der Rechtswirklichkeit wenig Entsprechung. Statt Angebote vorzuhalten, die die Betroffenen darin unterstützen, die Freiheit baldmöglichst wiederzuerlangen, werden die Untergebrachten beständig auf Verantwortungsübernah-

me verwiesen und diese auch auf das Scheitern therapeutischer Ansätze selbst bezogen.

Einige Alternativen zum Freiheitsentzug sind vorhanden, müssen aber noch ausgearbeitet und stärker umgesetzt werden. Diese Maßnahmen würden entsprechende personelle Ressourcen und vor allem erfahrenes Personal sowie ein Umdenken innerhalb der allgemeinen Psychiatrie und des Betreuungssystems sowie des Strafrechtssystems erfordern.

## 6 Empfehlungen

### 6.1 Grenzüberschreitende Verfahren

- Verbesserung der systematischen Erfassung von Daten über grenzüberschreitende Verfahren in allen Bundesländern.
- Ermöglichung des Zugangs zu Resozialisierungsmaßnahmen, wie Lockerungen und offenem Vollzug, für ausländische Staatsangehörige in Deutschland unabhängig von möglichen grenzüberschreitenden Verfahren.
- Ausländischen Staatsangehörigen müssen relevante Informationen über grenzüberschreitende Verfahren sowie über das Strafrechtssystem des potenziellen Vollstreckungsstaates zur Verfügung gestellt werden.
- Die betroffenen Personen sollten immer um ihre Einschätzung gebeten werden. Ihre Zustimmung sollte der entscheidende Faktor für oder gegen die Überstellung sein.
- In Deutschland fehlt eine zentrale Anlaufstelle in der Bewährungshilfe, ähnlich dem Reclustering Bu-

reau Buitenland in den Niederlanden, die in ständiger Kommunikation mit den im Ausland inhaftierten/ untergebrachten Deutschen sowie den Mitarbeitenden der Bewährungshilfe in Deutschland stehen könnte, um Informationen über die Rahmenbeschlüsse zu verbreiten und die Kommunikation mit den zuständigen Organisationen und Behörden im anderen EU-Mitgliedstaat zu unterstützen.

- Gegenseitiges Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten kann nicht bedeuten, darauf zu vertrauen, dass die Bedingungen für die Resozialisierung, die eine bestimmte Person in einem anderen Mitgliedstaat erwarten, die gleichen sind. Überstellungsverfahren erfordern zudem mehr als einen Vergleich der gesetzlichen Regelungen. Praktiker\*innen benötigen Informationen über die tatsächliche Anwendung, die Rechtskultur und die Rechtswirklichkeit, um den Einzelfall beurteilen zu können.
- Der Austausch zwischen medizinischen Expert:innen, Bewährungshelfer:innen, Anwalt:innen und anderen Beteiligten soll verbessert werden, wofür es spezifischer Plattformen bedarf.
- Einrichten eines *Beirats* für grenzüberschreitende Fälle
  - Professionelle Kombination aus juristischer Kompetenz und psychiatrischer Behandlung.
  - Könnte mögliche Grundrechtsverletzungen und andere Einschränkungen in Bezug auf die Behandlung der Person ermitteln.

### 6.1.1 Angeklagte und Gefangene/Untergebrachte mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen

- Bei der Beurteilung der betroffenen Person für ein Gerichtsverfahren sollten auch die situativen Umstände berücksichtigt werden. Daher wäre die Einbeziehung von Sozialarbeiter\*innen wichtig.
- Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB widerspricht der UN-BRK.
- Das Gesundheitssystem in den Gefängnissen muss reformiert und der Zuständigkeit der Justizministerien entzogen werden.
- Um der Überbelegung entgegenzuwirken, muss der ambulante Sektor gestärkt werden, anstatt die geschlossenen Einrichtungen auszubauen.
- Ein Diskurs zwischen Wissenschaftler\*innen, Praktiker\*innen, Betroffenen, ihren Angehörigen und Vertreter\*innen des Bundes und der Länder über neue Wege bzgl. der Inhaftierung/ Unterbringung von Menschen mit psychosozialen und/oder geistigen Beeinträchtigungen muss stattfinden.
- Die Zusammenarbeit zwischen der forensischen Psychiatrie und der Gemeindepsychiatrie muss sichergestellt und die ambulanten Behandlungsmöglichkeiten müssen verbessert werden.
- Therapeutische Anbindung an eine feste Hauptansprechperson ermöglichen, um eine Verlängerung der Un-

terbringung aufgrund der Fluktuation des Personals zwischen den Resozialisierungsmaßnahmen zu vermeiden.

- Betroffene Personen sollten ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl des Hauptansprechperson haben.
- Unterstützung und Förderung der Convict Criminology: In kriminologischen Debatten fehlt oft die Perspektive derjenigen, die die Sanktionen des Strafrechtssystems und die Inhaftierung/ Unterbringung selbst erlebt haben. Die Convict Criminology bezieht die Erfahrungen von Gefangenen/ Untergebrachten systematisch in die akademische Kriminologie ein.
- Unterstützung und Förderung der Partizipation von ehemaligen Gefangenen/ Untergebrachten und Einbeziehung deren Wissens und ihrer Erfahrungen.
- Stärkere Einbeziehung und Kommunikation mit den Angehörigen, um das soziale Netz der Betroffenen zu stärken. Organisation von Treffen zwischen Angehörigen und Personal, um die Transparenz zu erhöhen und die *Blackbox* Maßregelvollzug zugänglicher zu machen.

## Literatur

Alex, Michael, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel (2n edition, Felix-Verlag, 2013).

BAG-S, Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ IE GRÜNEN an den Landtag NRW: Die Versorgung psychisch kranker und gestörter Gefangener verbessern (17/7371) (12.03.2020).

Barth, Florian, Polizei und psychisch Kranke. Falsch vorbereitet? (2022) <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/polizei-ausbildung-101.html> (Zugriff am 30.06.2023).

Bartsch, Tillmann, Sicherungsverwahrung - Recht, Vollzug, aktuelle Probleme (Nomos 2010).

Blessing, Elena, Daiqui, Natalia Loyola, Ohne Anhörung ins Gefängnis (2022) <https://verfassungsblog.de/ohne-anhoerung-ins-gefängnis/> (Zugriff am 13.11.2023)

Bremische Bürgerschaft, 19/1702 (2018) <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp19/land/drucksache/D19L1702.pdf> (Zugriff am 30.09.2022).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610). (2021) [https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Evaluierung\\_63.pdf;jsessionid=BAB3B9ED802EDC55AFF017707B0AB1B5.2\\_cid334?\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Evaluierung_63.pdf;jsessionid=BAB3B9ED802EDC55AFF017707B0AB1B5.2_cid334?_blob=publicationFile&v=3) (accessed 12.08.2021).

Burkhardt, Sven-Uwe, Graebisch, Christine, Altern und Vollzug: Korrespondierende Erfahrungen, in: Christian Ghanem, Ueli Hostettler, Frank Wilde (Hrsg.): Alter, Delinquenz und Inhaftierung: Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis (Springer VS 2023).

Burkhardt, Sven-Uwe, Teil II §38 LandesR, Rn. 102. in: Feest, Johannes; Lesting, Wolfgang; Lindemann, Michael (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG) (8. Edition, Carl. Heymanns Verlag 2022).

Dax, Annemarie, Die Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. Bestandsaufnahme sowie kritische Betrachtung der bundes- und landesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots (Duncker & Humblot 2017)

Dessecker, Alex, Leuschner, Fredericke, Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe. Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs (2019) KrimZ.

Europarat, Bericht an die deutsche Bundesregierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) (2022) <https://rm.coe.int/1680a80c61> (accessed 30.09.2022).

Crewe Ben, Depth, weight, tightness: Revisiting the pains of imprisonment (2011) 13(5) Punishment & Society.

Crewe, Ben, The Prisoner Society: Power, Adaptation and Social Life in an English Prison (Oxford University Press, 2009)

Elz, Jutta, Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung. Rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland (2014) KrimZ.

European Kommission, Commission Staff working Document. Statistics on the practical operation of the European arrest warrant – 2019 (2021).

Feest, Johannes; Lesting, Wolfgang, Renitente Strafvollzugsbehörden: Eine rechtstatsächliche Untersuchung in rechtspolitischer Absicht (1987) 10(11) Zeitschrift für Rechtspolitik.

Feißt, Martin; Lewe, Ulrich; Kammeier, Heinz, Plädoyer für eine Transformation der Maßregel der §§ 63 und 64 StGB. Organisationale, empirische und rechtspolitische Argumente für eine Änderung des Sanktionsrechts. (2022) [https://www.dgsp-ev.de/fileadmin/user\\_files/dgsp/pdfs/Stellungnahmen/2022/Plaedoyer\\_fuer\\_eine\\_Transformation\\_der\\_Massregel.pdf](https://www.dgsp-ev.de/fileadmin/user_files/dgsp/pdfs/Stellungnahmen/2022/Plaedoyer_fuer_eine_Transformation_der_Massregel.pdf) (accessed 30.09.2022).

Fitzgibbon, Wendy, Graebisch, Christine, McNeill, Fergus, Pervasive Punishment: Experiencing Supervision, in: Michelle Brown, Eamonn Carrabine (Hrsg.) The Routledge International Handbook of Visual Criminology (Routledge 2017), S. 305-319.

Fuß, Johannes et al, Zwangsmedikation psychisch erkrankter Menschen im Justizvollzug (2020) 92 Nervenarzt, S. 27 – 35

Gericke, Jan, StPO § 126a, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung: StPO, (2023)

Ghanem, Christian; Graebisch, Christine, Desistance from Crime' – Theoretische Perspektiven auf den Ausstieg aus Straffälligkeit, in: Daniel Deimel & Thorsten Köhler (Hrsg.), Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention – Beratung – Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis. (Pabst 2020), S. 61-75

Graebisch, Christine, Storgaard, Anette, Prison leave and access to justice: Some insight into Danish and German law in action (2023) In: Oñati Socio-Legal Series, First Online <https://opo.iisj.net/index.php/osls/article/view/1502> (Zugriff am 15.11.23).

Graebisch, Christine, Strengths and Weaknesses of the Judicial Protection in Germany, In: Gaëtan Cliquennois (Hrsg.), The Evolving Protection of Prisoners' Rights, (Routledge 2023) S. 98-110.

Graebisch, Christine Strafvollzug und Armutsspirale. Ungleich vor dem Gesetz und nach dem Urteil, (2023) erscheint in Bürgerrechte & Polizei/CILIP 133 (3/2023)

Graebisch, Christine, Resozialisierung bei nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, in Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd Rüdiger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis, (5th edition, Nomos, 2023)

Graebisch, Christine, Crimmigration and pre-crime in German law. Connecting the international debate to the German national (legal) context. (2022) 54/1 Kriminologisches Journal

[https://www.beltz.de/fachmedien/erziehungswissenschaft/zeitschriften/kriminologisches\\_journal/artikel/48449-crimmigration-and-pre-crime-in-german-law.html](https://www.beltz.de/fachmedien/erziehungswissenschaft/zeitschriften/kriminologisches_journal/artikel/48449-crimmigration-and-pre-crime-in-german-law.html) (Zugriff am 30.06.2023)

Graebisch, Christine, Teil VII Besondere Personengruppen: 1. Ausländische Gefangene, in: Feest, Johannes; Lesting, Wolfgang; Lindemann, Michael (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG) (8. Edition, Carl. Heymanns Verlag 2022).

Graebisch, Christine, Behandlung von Gefangenen im Strafvollzug, in AK HochschullehrerInnen Kriminologie, Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.), Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch (2nd edition, Beltz Juventa, 2022).

Graebisch, Christine, Die Gefährder des Rechtsstaats und die Europäische Menschenrechtskonvention. Von Sicherungsverwahrung und "unsound mind" zum Pre-Crime-Gewahrsam?, in: Goekenjan, Inge; Puschke, Jens; Singelstein, Tobias (Hrsg.), Für die Sache - Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive. Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag (Dunker & Humblot, 2019).

Graebisch, Christine, Desistance-Fokussierung und Strafvollzug. Über die Beendigung delinquenz-geprägter Lebensphasen, (2019) Forum Strafvollzug, Heft 2, S. 39-43

Christine Graebisch, Beobachtet, aber nicht beachtet. Bericht über die Photovoice-Studie SUPERVISIBLE mit Menschen unter strafrechtlicher Aufsicht (2017). 2 Forum Strafvollzug, S. 133-138

Graebisch, Christine; Burkhardt, Sven-Uwe, Vergleichsweise menschlich? Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsentziehung aus europäischer Perspektive. (Springer, 2015).

Graebisch, Christine, Kontrolle des Strafvollzugs durch unabhängiges Monitoring und die Prävention von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, (2014) 6 Forum Strafvollzug, S. 390-396.

Graebisch, Christine, Der Gesetzgeber als gefährlicher Wiederholungstäter. Empirische Erkenntnis über Kriminalprävention und Kriminalprognose im Recht der Sicherungsverwahrung sowie bei der ausländerrechtlichen Ausweisung, in: Müller, Henning Ernst; Sander, Günther; Válkova, Helena (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag. (Beck, 2009).

Groß, Gregor & Endres, Johann, Psychisch auffällige Gefangene, in Endres, Johann; Suhling, Stefan (Hrsg.), *Behandlung im Strafvollzug*. (Springer, 2023).

Guschlbauer, Sandra, Endres, Johann, Wie wichtig ist Verantwortungsübernahme bei Straftätern als Behandlungsziel (2019), in: 5 Forum Strafvollzug, S. 342-348

Grüter, Lisa, Sicherungsverwahrung, in Feest, Johannes; Lesting, Wolfgang; Lindemann, Michael (Hrsg.): *Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG)* (8. Edition, Carl. Heymanns Verlag 2022).

Hahn, Gernot, Psychisch kranke Straftäter, in Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd Rüdiger (Hrsg.): *Resozialisierung. Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis*, (4th edition, Nomos, 2018),

Harcourt, Bernard *Against Prediction: Profiling, Policing, and Punishing in an Actuarial Age* (University of Chicago Press 2006).

Heinz, Wolfgang, 58 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährungshilfestatistik. Ein Überblick über die Entwicklung von 1963 bis 2020 im früheren Bundesgebiet. (Konstanzer Inventar Sanktionsforschung. Konstanz 2022).

Hessisches Ministerium der Justiz, Elektronische Aufenthaltsüberwachung. Stan Juni 2021, [https://justizministerium.hessen.de/sites/justizministerium.hessen.de/files/2021-08/infoblatt\\_eaue\\_juni\\_2021\\_bf.pdf](https://justizministerium.hessen.de/sites/justizministerium.hessen.de/files/2021-08/infoblatt_eaue_juni_2021_bf.pdf) (Zugriff am 13.11.2023).

Hofmann, Robin; Nelen, Hans, Vertrauen ist gut, Anerkennung ist besser. Herausforderungen in der grenzüberschreitenden Strafvollstreckung zwischen Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden. (2020) 4/15 ZIS.

Hofman, Robin; Nelen, Hans, Cross-border cooperation in the execution of sentences between the Netherlands, Germany and Belgium: an empirical and comparative legal study on the implementation of EU framework decisions 2008/909/JHA and 2008/947/JHA (2020) 74 *Crime, Law and Social Change*.

Jordan, Benedikt, Begutachtungsmedizin in Deutschland am Beispiel Bayern. Eine Befragung unter 548 medizinischen und psychologischen Sachverständigen in Bayern 2013. Dissertation zum Erwerb des Doktorgrades der Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München (2016).



Kinzig, Jörg, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel (E Luscrim, 1996).

König, Andrej et al, Qualität der Prognosegutachten (gem. § 16 Abs. 3 MRVG NRW und § 463 StPO) bei nach § 63 StGB untergebrachten Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten in NRW (2018) [https://www.uni-due.de/imperia/md/content/rke-forensik/material/bericht\\_prognosegutachten\\_mrv\\_nrw\\_2018.pdf](https://www.uni-due.de/imperia/md/content/rke-forensik/material/bericht_prognosegutachten_mrv_nrw_2018.pdf) (Zugriff am 12.11.2023).

König, Andrej, Der Nutzen standardisierter Risikoprognoseinstrumente für Einzelfallentscheidungen in der forensischen Praxis (2010) 2 Recht & Psychiatrie.

Kröber, Hans-Ludwig, Plädoyer für problemorientierte Prognosegutachten, (2023) Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, <https://doi.org/10.1007/s11757-023-00798-0> (Zugriff am 12.11.2023)

Landtag von Baden-Württemberg, 17/4865 (2023), [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/4000/17\\_4865\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/4000/17_4865_D.pdf) (Zugriff am 13.11.2023)

Lewe, Ulrich, Vorbeugende Anhaltung. Der Maßregelvollzug. (Schmetterling Verlag 2022)

Lindemann, Michael, Psychisch kranke Strafgefangene, in Feest, Johannes; Lesting, Wolfgang; Lindemann, Michael (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG) (8. Edition, Carl. Heymanns Verlag 2022),

Lindemann, Michael, D. Behandlung, in Pollähne, Helmut; Kammeier, Heinz (ed), Maßregelvollzugsrecht (4th edition, De Gruyter, 2018).

Lösel, Friedrich, et al, On the Effectiveness of Sexual Offender Treatment in Prisons: A Comparison of Two Different Evaluation Designs in Routine Practice (2020) 32(4) Sexual Abuse 2020.

Lösel, Friedrich, Entwicklungspfade der Straftäterbehandlung: skizzierte Wege und Evaluation der Zielerreichung (2020)

Maruna, Shadd, Making Good (American Psychological Association, 2001).

Maruna, Shadd, Mann, Ruth, A fundamental attribution error? Rethinking cognitive distortion (2006), 11 Legal and Criminological Psychology, S.155–177.

Mayring, Philipp, Qualitative Inhaltsanalyse, In U. Flick, E. v. Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), Qualitative Sozialforschung (Rowohlt Verlag, 2015).

Mews, Aidan, Di Bella, Laura, Purver, Mark, Impact evaluation of the prison-based Core Sex Offender Treatment Programme (Ministry of Justice Analytical Series 2017).

Ministerium der Justiz des Landes NRW, Konzept für die ambulante Betreuung psychisch kranke Gefangene, insbesondere der „Psychiatrisch Intensivierten Behandlung in den Justizvollzugsanstalten NRW UPIB, (2021)

Morgenstern, Christine, Die Untersuchungshaft (Nomos, 2018).

Müller, Jürgen; Stolpmann, Georg; Fromberger, Peter; Haase, Keesy Ann, Legalbewährung nach Gutachten zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, (2011) 94(4) Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform.

Müller, Jürgen, DFPPN zum Maßregelvollzug im Land Brandenburg 03.03.2021. Gemeinsames Fachgespräch des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz am 11. März 2021 zum Thema Maßregelvollzug in Brandenburg

Nationale Stelle, Besuchsbericht. Psychiatrische Klinik Lüneburg. Besuch vom 08. September 2021 (2022).

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Besuchsbericht. Maßregelvollzug Uchtspringe. 04.11.2021 (2022)

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Besuchsbericht. Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren. 13.10.2021 (2021).

Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/4636 (23.09.2019)

Oelbermann, Jan, K. Rechtsschutz, , in Pollähne, Helmut; Kammeier, Heinz (ed), Maßregelvollzugsrecht (4th edition, De Gruyter, 2018).

Oefele, Konrad von, Forensische Psychiatrie. Lehrbuch für die. Klinische und gutachtrliche Praxis (Centaurus Verlag & Media KG, 2011)

Pakes, Francis; Holt, Katrine, Crimmigration and the prison: Comparing trends in prison policy and practice in England & Wales and Norway (2017) 14(1) European Journal of Criminology.

Pinto de Albuquerque, Paulo, Dissenting opinion  
[https://hudoc.echr.coe.int/fre#%7B%22itemid%22:\[%22001-187540%22\]%7D](https://hudoc.echr.coe.int/fre#%7B%22itemid%22:[%22001-187540%22]%7D) (Zugriff am 13.11.2023)

Pollähne, Helmut, Vor § 136 StVollzG, in Feest, Johannes; Lesting, Wolfgang; Lindemann, Michael (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG) (8. Edition, Carl. Heymanns Verlag 2022).

Pollähne, Helmut, §137 StVollzG - Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, in Feest, Johannes; Lesting, Wolfgang; Lindemann, Michael (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG) (8. Edition, Carl. Heymanns Verlag 2022).

Pollähne, Helmut, F. Das Maß des Freiheitsentzugs (Vollzugslockerungen). Pollähne, Helmut; Kammeier, Heinz (ed), Maßregelvollzugsrecht (4th edition, De Gruyter, 2018).

Pollähne, Helmut, Die einstweilige Unterbringung (§ 126 a StPO) im Vollzugsrecht, in: Recht & Psychiatrie 2011, Heft 3, S. 140.

Pollähne, Helmut, Kriminalprognostik (De Gruyter 2011); Bernard Harcourt, Against Prediction: Profiling, Policing, an Punishing in an Actuarial Age (University of Chicago Press 2006).

Rzepka, Dorothea, Besondere Personengruppen, in Helmut Pollähne, Heinz Kammeier (Hrsg.), Maßregelvollzugsrecht (De Gruyter, 2018) J41.

Schaffrath, Elke; Kuhlmann, Wolfgang; Suhling, Stefan, Psychiatrische Versorgung in der Jugendanstalt Hameln. (2018)

Schönke, Adolf, Schröder, Horst, Strafgesetzbuch Kommentar (Beck, 2019)

Schütt, Harald, Implementation of Council Framework Decision 2009/829/JHA of 23 October 2009 on the application, between Member States of the European Union, of the principle of mutual recognition to decisions of supervision measures as an alternative to provisional detention - Notification and implementation made by Germany (2016), <https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties.aspx?Id=1863>, Zugriff am 30.06.2023.

Seidel, Michael, Die Neuregelung des Rechts der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB - Hintergründe, rechtliche Grundlagen und Auswirkungen auf Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, In: Michael Seidel und Erik Weber (Hrsg.): Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe als Anschlussperspektive nach dem Maßregelvollzug für straffällig gewordenen Menschen mit geistiger Behinderung. Hintergründe, Rahmenbedingungen und Entwicklungsbedarf. Fachtagung der DGSGb. Kassel, 17.03.2017.

Senkans, Svenja, Desistance erkennen und fördern, in Maelicke, Bernd; Wein, Christopher (Hrsg.), Resozialisierung und Systemischer Wandel (Nomos, 2020).

Statistisches Bundesamt, Rechtspflege. Staatsanwaltschaften 2021. (Wiesbaden 2022).

Statistisches Bundesamt, Rechtspflege. Strafverfolgung 2021.(Wiesbaden 2022).

Statistisches Bundesamt, Rechtspflege. Strafverfolgung 2020 (Wiesbaden 2022 [korrigiert]).

Statistisches Bundesamt, Rechtspflege. Staatsanwaltschaften 2020. (Wiesbaden 2021).

Statistisches Bundesamt, Rechtspflege. Strafverfolgung 2019. (Wiesbaden 2020 [korrigiert]);

Statistisches Bundesamt, Rechtspflege. Staatsanwaltschaften 2019. (Wiesbaden 2020).

Steinböck, Herbert, Maßregelvollzug in den Zeiten der Corona-Pandemie (2020) 38 (3) Recht und Psychiatrie 131-134.

Steinke, Ronen Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich: Die neue Klassenjustiz, (Berlin Verlag 2022).

Stoiber, Michael, Töller, Annette Elisabeth, Ursachen der Privatisierung des Maßregelvollzugs in Deutschland. Eine QCA im Bundesländervergleich. (2016) 10 Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft.

Sykes, Gresham, The Society of Captives: A Study of a Maximum Security Prison (Princeton University Press, 1958)

Turnbull, Sarah; Hasselberg, Ines, From prison to detention: The carceral trajectories of foreign-national prisoners in the United Kingdom (2017), 19(2) "Punishment & Society

Warr, Jason, The deprivation of certitude, legitimacy and hope: Foreign national prisoners and the pains of imprisonment (2016) 16(3) Criminology & Criminal Justice.

Wiechers, Maren et al, Dritte im Bunde – Psychotherapie unter Einsatz von SprachmittlerInnen (2021) zkm praxis 1: 20–22, <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/a-1332-0495.pdf> (Zugriff am 12.11.2023)

Wolf, Georg, Schrag, Wolfram, #Faktenfuchs: Schuldunfähig – wie oft kommt das vor und warum? (2019) <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/faktenfuchs-schuldunfaehig-wie-oft-kommt-das-vor-und-warum,RZn3N1e> (Zugriff am 31.06.2023).

ZfP Südwürttemberg (Hrsg.), Forensik Fibel. ABC des Maßregelvollzugs. Informationsbroschüre und alphabetisches Nachschlagewerk mit Fachbegriffen, Adressen und Ansprechpersonen. (2018).



JUSTICE  
FOR ALL

